



2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 3
Mag. G/Krat

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Dienstag, dem 30. September 2025, im
Stadtsaal Mistelbach, Franz Josef-Straße 43 stattgefunden hat und mit Einladungskurrente
vom 24. September 2025 einberufen wurde

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 23.38 Uhr

Anwesend:

VPMI

Bürgermeister Stubenvoll Erich, Vorsitzender
Vizebürgermeister Schamann Michael
die Stadträte Hugl Andrea, Pfeffer Claudia, Inhauser Wolfgang, Fröhlich Roman und Holy Leo
die GemeinderätInnen Bader Margit, Galler Martina, Sroufek Iris, Netzl Robert,
Bösmüller Anne-Kathrin, Fichtinger Franz, Hymer Benjamin, Steingläubl Sabrina, Lehner
Maximilian, Strobl Leopold, Marchhart Patrick und Hirtl Simon

SPÖ

die StadträtlInnen Reiskopf Manfred und Mayer Monika
die GemeinderätInnen Strobl Josef, Höfer Kathrin, Spitzbart-Kleewein Romana, Domann
Veronika und Schmatzberger Bernhard

FPÖ

Stadträtin Liebminger Elke
die Gemeinderäte Kramer Johann, Luck Helmut, Dietrich Josef und Biswanger Manuel

LaB

die Gemeinderäte Dr. Brandstetter Friedrich und Lehnert Patrick

Grüne Mistelbach

die GemeinderätInnen Pürkl Martina und Sperk Sieglinde

Weiters anwesend

Herr Mag. Stefan Maier, Berater der Firma ICG Integrated Consulting Group GmbH, TOP 2.)

Entschuldigt:

GemeinderätInnen Gürschka Kathrin und Schreibvogel Martin



Tagesordnung:

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 24.6.2025
- 02.) Konsolidierung des Budgets der Stadtgemeinde Mistelbach
- 03.) Bericht des Bürgermeisters
- 04.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 05.) Ergänzungswahlen
- 06.) Darlehensaufnahmen 2025
- 07.) Subventionsansuchen
- 08.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 09.) Abgabe für das Halten von Hunden, Verordnungsänderung
- 10.) Abgabe nach der NÖ Bauordnung, Verordnungsänderung
- 11.) Abgabe nach der NÖ Bauordnung, Einstellung der Förderung
- 12.) Friedhofsgebührenordnung, Änderung
- 13.) Kanalabgabenordnung, Änderung
- 14.) Wasserabgabenordnung, Änderung
- 15.) Inseratentarife, Änderung
- 16.) Gasliefervertrag, Kündigung
- 17.) Gemeinde-Schulungsbeitrag für Gemeindevertreterverbände auf Bezirksebene
- 18.) EEG Region Mistelbach eGen, Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Mistelbach
- 19.) Neuer Kasernenstandort
- 20.) Freigabe einer Aufschließungszone
- 21.) Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 52, Stellungnahmen
- 22.) Örtliches Raumordnungsprogramm, Änderung 52, Verordnung
- 23.) Bebauungsplan, Änderung 52, Verordnung
- 24.) Bebauungsplan, Änderung 53, Stellungnahmen
- 25.) Bebauungsplan, Änderung 53, Verordnung
- 26.) Marktordnung, Änderung
- 27.) Kindergärten und Kleinkindgruppe
- 28.) Schulen
- 29.) Sportstätten
- 30.) Jugend
- 31.) Veranstaltungen
- 32.) Verträge
- 33.) Straßen- und Radwegebau
- 34.) Annahme von Förderverträgen
- 35.) Benützung von öffentlichem Gut
- 36.) Straßenbezeichnung
- 37.) Soziales
- 38.) Bestandverträge
- 39.) Grundverkehr

Nicht öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.



Die Sitzung wurde via Video-Livestream übertragen (youtube.mistelbach.at) und ist dort zur Nachschau abrufbar.

Tagesordnung

Verweis in die nicht öffentliche Sitzung

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ GO 1973 beantragt BGM Stubenvoll die Verweisung der lit.
g) Kirchengasse 11/3, Gemeindewohnung, Neuvermietung an TREANTA Iuliana-Adriana
h) Bahnzeile 3A/4, Gemeindewohnung, Mietvertrag Verlängerung mit Zajic Chantima
i) Brennerweg GST 658/1 (Teilfl.), Garage, Mietvertrag mit Fröhlich Klaus
j) Brennerweg 14 TOP 5 (Wohnung) und TOP 7 (Zahnarzt Ordination), Dr. Miclea, einvernehmliche Vereinbarung
des TOP 38.) Bestandverträge und den lit.
c) KG Frättingsdorf, „Projekt Mistelquelle“, Optionen Siedlungserweiterung
des TOP 39.) Grundverkehr in die nicht öffentliche Sitzung.

Einstimmig genehmigt.

Zur Tagesordnung erfolgt keine weitere Wortmeldung und gilt diese somit als genehmigt.

Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 24.6.2025

STR Pfeffer hat gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 24. Juni 2025 per E-Mail vom 12. Juli 2025 zu Tagesordnungspunkt 6.) Tarife, Gebühren und Entgelte lit. d) Stadtbibliothek, Gebührenordnung (Seite 29) folgende Einwendung erhoben:

Die Kriterien für eine kostenlose Entlehnung unter Punkt **Leseausweis Kinder und Jugendliche (-18 J.)** wurde im Protokoll wie folgt beschrieben:

- Gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum, berechtigt zur kostenlosen Entlehnung von Büchern und Kinderzeitschriften sowie DVDs, CDs und Tonies gebührenfreie einmalige Verlängerung (persönlich, telefonisch, per E-Mail oder online per Webopac-App

Richtigerweise sollen die Kriterien wie folgt lauten:

- Gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum, berechtigt zur kostenlosen Entlehnung von Büchern

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem Protokoll über die Gemeinderats-sitzung vom 24. Juni 2025 mit der von STR Pfeffer eingebrachten Änderung die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Da keine weiteren Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.



Zu 2.) Konsolidierung des Budgets der Stadtgemeinde Mistelbach

Für den STR vom 7. Mai 2025 wurden Haushaltkonsolidierungsangebote von 5 Firmen (KDZ, Dr. Heiss (kein Angebot gelegt), ICG, KPMG, BDO) angefordert.

Im GRA 1 davor wurde der Leistungsumfang für die Angebotseinholung festgelegt.

Schließlich wurde die Firma ICG mit STR-Beschluss beauftragt.

Projektmeilensteine und Besprechungstermine im Rathaus:

- 15. Mai 2025: Besprechung genereller Ablauf (Steuerungsgruppenteam, Workshops, aufzubereitende Daten)
- 28. Mai 2025: Besprechung Steuerungsgruppe
- Ende Mai 2025: Zurverfügungstellung von Daten, Analysen betreffend sämtlicher relevanter Themenbereiche der Stadtgemeinde Mistelbach, beispielsweise: Bauhof, Bibliothek, Raumentwicklungskonzept, Gebührenbereiche, EDV, KIGA, VS, Sport, Weinlandbad, Darlehensprognose bis 2050, Investitionsprojekte der nächsten 15 Jahre, Mietverträge, Prekaria, Organigramm uvm.
- 3. Juni 2025: Zurverfügungstellung kompletter Finanzbasisdatei der Jahre 2022 – 2029 inkl. Ersteinschätzung von ausgaben- und einnahmenseitigen Potentialen
- 11. Juni 2025: ganztägiger Führungskräfte-Workshop, wo in 4 Gruppen ca. 160 ausgaben- und einnahmenseitige Konsolidierungspotentiale identifiziert wurden
- 3. Juli 2025: Besprechung aller Subventionen / Förderungen, Teilnehmer: BGM Stubenvoll, Vzbgm. Schamann, STR Liebminger, STR Pfeffer, STR Fröhlich, STR Holy, Mag. Gabauer, Englisch, Graf, Fachbereichsleiter (Schönmann, Schödl, Kultur, Sport, Generationen)
- 22. Juli 2025: Besprechung Steuerungsgruppe
- 18. August 2025: Besprechung Steuerungsgruppe
- 18. September 2025: Präsentation der Ergebnisse für alle Gemeindemandatare durch die Firma ICG

Zwischendurch gab es zwischen Herrn Mag. Maier, Herrn Holy und RD Englisch viele telefonische- und Video-Abstimmungstermine inkl. Zusendung sämtlicher notwendiger Datenaufbereitungen.

Gemäß § 46 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung wurde von mehr als einem Drittel der Gemeinderäte beantragt, den Tagesordnungspunkt Konsolidierung des Budgets der Stadtgemeinde Mistelbach in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 30. September 2025 aufzunehmen.

Mag. Stefan Maier von der Firma ICG Integrated Consulting Group GmbH hat über den derzeitigen Stand referiert und diesen mittels einer PowerPoint Präsentation visualisiert.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

GR Brandstetter stellte den Antrag, dass die Sanierungsvorschläge vollständig offengelegt werden sollen.



Der Vorsitzende bringt den Antrag von GR Brandstetter zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: STR Holy, Mag. Maier (externer Berater), GR Brandstetter, STR Reiskopf, GR Lehner, GR Pürkl, GR Luck, STR Liebminger, Vzbgm. Schamann, GR Hymer, GR Sroufek und GR Höfer

Zu 3.) Bericht des Bürgermeisters

a) Errichtung einer Biogasanlage, Feststellungsverfahren, KG Kettlesbrunn, ao. Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts

Rechtsanwalt Mag. Morwitzer hat mit Mail vom 1. August 2025 das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes im gegenständlichen Verfahren übermittelt. Damit weist das BVwG die Beschwerde der Stadtgemeinde Mistelbach ab und bestätigt den Bescheid der NÖ Landesregierung hinsichtlich der Feststellung, dass das gegenständliche Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 unterliegt.

Das BVwG begründet die Entscheidung damit, dass trotz Gasfackel eine ausschließliche stoffliche Verwertung vorliegt und die zuvor notwendigen Schritte (Vermischen und Zerkleinern) als Teil der Verwertung anzusehen sind.

Gerade in Hinblick auf das vorangegangene Erkenntnis des BVwG (betrifft die damals geplante Biogasanlage in der KG Siebenhirten), worüber der VwGH noch zu entscheiden hat, kann man dies jedenfalls auch anders sehen.

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat die Möglichkeit dagegen binnen 6 Wochen außerordentliche Revision an den VwGH zu erheben. Rechtsanwalt Mag. Morwitzer hält ein Rechtsmittel mangels einschlägiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung für nicht aussichtslos.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 6. August 2025 einstimmig genehmigt, RA Mag. Morwitzer mit der Einbringung einer ao. Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu beauftragen.

Mit Schreiben vom 15. September 2025 bestätigt das Bundesverwaltungsgericht, dass die außerordentliche Revision der Stadtgemeinde Mistelbach fristgerecht eingebracht wurde und diese unter Anschluss der Akten nunmehr dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt wurde.

b) Gesundheitsplan 2040+

Im Rahmen der letzten Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, die Landesregierung sowie die Landesgesundheitsagentur zu ersuchen, eine Bürgerinformationsveranstaltung



in Mistelbach zum Gesundheitsplan 2040+ durchzuführen. Auf Nachfrage bei dem damals zuständigen Landesrat DI Ludwig Schleritzko sowie der Vorständin der NÖ Landesgesundheitsagentur, Frau Mag. jur. Dr. med. Elisabeth Bräutigam, MBA, wurde die Einladung zu einem Informationstermin am 11. September 2025 in St. Pölten ausgesprochen. Teilgenommen haben Vertreter aller im Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach vertretenen Parteien (außer der LaB), Dr. Georg Rambauske von der Bürgerinitiative.

Seitens des Landes Niederösterreich informierten die Landesräte Eva Prischl, DI Ludwig Schleritzko und Martin Antauer, der Klubobmann der Volkspartei NÖ, Mag. Kurt Hackl und der Gruppenleiter der Gruppe Gesundheit und Soziales Mag. Filip Deimel sowie der NÖGUS-Geschäftsführer, Mag. Volker Knestel und die LGA-Vorständin Mag. jur. Dr. med. Elisabeth Bräutigam, MBA über das Zustandekommen, das Zielbild und die Auswirkungen des Gesundheitsplans 2040+. Es wurde klargestellt, dass für das Klinikum Mistelbach in den nächsten 15 Jahren keine wesentlichen Änderungen geplant sind.

Ebenso wurde erläutert, dass der Übergabevertrag zwischen dem Gemeindeverband und dem Land NÖ jedenfalls eingehalten wird und das Landesklinikum Mistelbach auch nach 2040 eines von 2 Schwerpunktkrankenhäusern in NÖ bleiben und eine wichtige Rolle in der Gesundheitsversorgung des Weinviertels spielen wird.

Wortmeldung: GR Brandstetter

c) MIMA-Generalversammlung

Am Dienstag, dem 10. Juni 2025, fand die MIMA-Generalversammlung im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Mistelbach statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten MIMA GV
- 3) Präsentation vorläufiges Ergebnis 2024
- 4) Personalangelegenheiten
- 5) Aktivitäten 2025
- 6) Leerflächenmanagement
- 7) Allfälliges

Das Protokoll der MIMA-Generalversammlung wurde auf die GemeindeCloud gestellt.

d) MIMA, neue Geschäftsführung

Im Beisein der Vertreter der MIMA-Generalversammlung sowie von CIMA-Geschäftsführer Mag. Roland Murauer fand am Donnerstag, 24. Juli 2025, das Hearing für die neue Geschäftsführung der MIMA GmbH statt.

Die Vertreter der Gesellschafter „Stadtgemeinde Mistelbach“ und „wir Mistelbach“ einigten sich bei diesem Hearing auf Herrn Benedikt Miksch als bestgeeigneten neuen MIMA-Geschäftsführer.

Herr Miksch wird planmäßig Mitte Oktober seinen Dienst antreten und soll auch vorher der lokalen Presse vorgestellt werden.



e) riz up NÖ Ost GmbH, 53. ordentliche Generalversammlung

Am Montag, dem 23. Juni 2025, fand die 53. ordentliche Generalversammlung der riz up NÖ Ost GmbH in der ecoplus in der Herrengasse in Wien statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls
4. Bericht der Geschäftsführerin
5. Finanzielle Lage der Gesellschaft
 - o Genehmigung des Jahresabschluss 2024
 - o Entlastung der Geschäftsführerin
6. Allfälliges

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nahm Vizebürgermeister Michael Schamann, MA an der Generalversammlung teil. Das Protokoll wurde bereits auf die GemeindeCloud gestellt.

f) Stadtbibliothek, Finanzierungsbeitrag vom Land NÖ

LR Ludwig Schleritzko schickte mit Schreiben vom 3. Juni 2025 einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 4.500,-- als Projektförderung für die Stadtbibliothek Mistelbach.

g) Musikschulförderung vom Land NÖ für 2025

Seitens des Landes Niederösterreich konnte die Musikschulförderung aufgrund der Erhöhung des Förderpunktewertes von € 10,76 im Jahr 2024 auf € 11,13 für das Jahr 2025 erhöht werden. Es steht daher ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 254.071,73 für die Stadtgemeinde Mistelbach zur Verfügung, welcher wie üblich in 4 Teilbeträgen im Auftrag von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner durch die Kultur. Region. Niederösterreich GmbH – MKM-Musik & Kunst Schulen Management NÖ GmbH ausbezahlt wird.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.) Bericht des Prüfungsausschusses

Dem Gemeinderat wird gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung berichtet, dass der Prüfungsausschuss am 18. September 2025 eine Sitzung mit folgender Tagesordnung abgehalten hat.



- 1.) Begrüßung durch die Prüfungsausschussvorsitzende
- 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3.) Beschlussfassung vorübergehende Zuziehung von Personen zur Auskunftserteilung
- 4.) Prüfungsthemen:
 - a) Kostenaufstellung Sommerszene
 - b) Kostenaufstellung Kindergarten Zaya-Mühlbach samt Status zum Budget
- 5.) Anfragen und Anregungen
- 6.) Anfertigung des Protokolls und anschließende Unterfertigung

Herr Gerhard Koudela erläutert die Arbeitsvergaben zum KiGa Zaya-Mühlbach. Jene Teilbereiche die Mehrkosten als jene der Beauftragung verursacht haben, wurden näher erläutert und konnte in Schlussrechnungen Einsicht genommen werden. Mit Stand zum Prüfungsausschuss sind die Gesamtkosten im Budgetrahmen. Nach Endabrechnung des Projektes sollen die restlichen Kostenträger aufgeschlüsselt werden und wird der Endstand und dessen Budgeteinhaltung ergänzend geprüft.

Zum 2.Thema hatten die Prüfungsausschussmitglieder die Möglichkeit in die laufende Gebarung der Sommerszene des Jahres 2025 Einsicht zu nehmen, wobei stichprobenartig einige Positionen geprüft wurden. Nach Endabrechnung der Sommerszene 2025 sollen die offen gebliebenen, noch nicht endabgerechneten Kalkulationspositionen ergänzend aufgeschlüsselt und geprüft werden, insbesondere auch die Abrechnung und Stundenaufstellung der MIMA GmbH.

Das genehmigte Protokoll liegt zur Einsicht während der Gemeinderatssitzung vor.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.) Ergänzungswahlen

Sonderschulausschuss

Die SPÖ-Fraktion hat anstelle von Gerhard Hager nunmehr Andreas Kissler, geb. 27. April 1978, Barbaraweg 2-4/Haus 1/1, 2130 Mistelbach, als neues Mitglied des Sonderschulausschusses vorgeschlagen.

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 6.) Darlehensaufnahmen 2025

Im Gemeinderat vom 17. Dezember 2024 wurde beschlossen, Darlehen in der Gesamthöhe von € 954.400 (€ 626.600 für Feuerwehr, Sportzentrum, Friedhof, Baulandentwicklungen und Stadtsaal und € 327.800 für Kanal Kirchenberg) erst im Jahr 2025 neu auszuschreiben.

Im Sinne des Haushaltskonsolidierungspfades sollen diese Darlehen bis auf Weiteres nicht mehr aufgenommen werden. Dies hilft der Stadtgemeinde Mistelbach, den ursprünglich prognostizierten Darlehensstand um knapp € 1 Mio. zu senken. Zusätzlich sollen auch einige andere im ursprünglichen Voranschlag 2025 veranschlagten Darlehen nicht zur Gänze oder gar nicht aufgenommen, sondern durch Eigenmittel finanziert werden. Dadurch verringert sich der im VA 2025 prognostizierten Schuldenstand in Höhe von € 41.973.215,85 um über € 2,1 Mio. auf ca. € 39,8 Mio.

Die folgende Tabelle zeigt die Projekte, für welche nun neue Darlehen entsprechend des Voranschlages 2025 aufgenommen werden sollen.

Haushaltspflicht	Projektbeschreibung	Betrag
240920_KIGA_OST	Baumaßnahmen Kindergarten Ost	€ 826.000,00
6120_STRASSE_KIRCHENBERG	Straßenbaumaßnahmen Kirchenberg	€ 300.000,00
8400_KETTLASBRUNN	Infrastrukturmaßnahmen Baulandaufschließungen Kettlastrunn	€ 576.000,00
8501_WASSER_KIRCHENBERG	Wasserbaumaßnahmen Kirchenberg	€ 241.200,00
850100_INSTANDS_ALLG	Wasserbauinstandsetzungen allgemein	€ 364.500,00
8510_INSTANDSETZUNGEN	Kanalinstandsetzungen allgemein	€ 228.500,00
8510_KANAL_KIRCHENBERG	Kanalbaumaßnahmen Kirchenberg	€ 997.100,00
Gesamtergebnis		€ 3.533.300,00

Die Finanzabteilung hat bei 12 unterschiedlichen Banken (Kommunalkredit, Anadi, Bank Austria, BAWAG, Erste Bank, Hypo NÖ, Hypo OÖ, Hypo Tirol, Marchfelder Bank, RAIKA WV, RAIKA NÖ-Wien und Volksbank) eine entsprechende Darlehensanfrage mit maximal 25 Jahren Laufzeit, einer tilgungsfreien Zeit von bis zu 5 Jahren, fixer und alternativ variabler Verzinsung mit jährlichen Pauschalraten und mit einer Zinsmethode 30/360 gestellt.

Die Anadi und die Marchfelder Bank haben kein Fixzinsangebot abgegeben. Die Volksbank Wien AG hat weder ein Fixzinsangebot noch ein Angebot mit variabler Verzinsung abgegeben.

Am Tag der Gemeinderatssitzung, dem 30. September 2025 haben die meisten Banken aktualisierte Fixzinsangebote abgegeben. Die jeweiligen Bestbieter wurden ersucht, den Fixzinssatz mindestens bis 8.00 Uhr des Folgetages einzufrieren, wodurch grundsätzlich sichergestellt wird, dass sich die entsprechenden Fixzinssätze nach Angebotsannahme des Gemeinderates nicht mehr ändern können.



Fixzinsangebote

	ANADI	BAWAG	RAIKA WV	RAIKA NÖ-Wien	ERSTE	HYPO NÖ	HYPO OÖ	Hypo Tirol	Marchfel der Bank	Kommunalkredit	Bank Austria	Volksbank
	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz
Aufschlag	k.A.	0,85 %	k.A.	k.A.	k.A.	0,920 %	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamt-zinssatz	k.A.	3,645 %	2,75 % *)	3,58 %	3,52 % **) 3,744 %	3,77 %	3,41 % - 3,49 % ***)	k.A.	3,522 %	3,56 %	k.A.	

*) Das Fixzinsangebot der RAIKA WV mit 2,75 % gilt nur für eine Fixzinsperiode bis 31.12.2030. Danach kommt ein variabler Zinssatz mit Bindung an den 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,50 % zu tragen.

**) Das Fixzinsangebot der Erste Bank lautet 3,52 % bei Fixzinsen für die gesamte Laufzeit und 3,33 % bei Fixzinsen von 10 Jahren und anschließender variabler Verzinsung.

***) Die Hypo Tirol hat die 7 Darlehen zu unterschiedlichen Konditionen mit einer Fixverzinsung zwischen 3,41 % und 3,49 % angeboten.

Angebote variable Verzinsung

	ANADI	BAWAG	RAIKA WV	RAIKA NÖ-Wien	ERSTE	HYPO NÖ	HYPO OÖ	Hypo Tirol	Marchfel der Bank	Kommunalkredit	Bank Austria	Volksbank
	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz	Zinssatz
Aufschlag	0,42 %	0,80 %	0,50 %	0,75 %	0,54 %	0,68 %	0,61 %	0,44 % - 0,52 %	0,35 %	0,45 %	0,67 %	k.A.
Euribor-Basis	12m	12m	3m	6m	12m	6m	6m	12m	6m	12m	6m	k.A.
Stichtag	19.09.25	19.09.25	12.09.25	16.09.25	19.09.25	16.09.25	16.09.25	29.09.25	15.09.25	19.09.25	22.09.25	k.A.
Euribor-Rate	2,154 %	2,154 %	2,00 %	2,087 %	2,154 %	2,087 %	2,087 %	2,189 %	2,101 %	2,154 %	2,109 %	k.A.
Gesamt-zinssatz	2,574 %	2,954 %	2,50 %	2,837 %	2,694 %	2,767 %	2,697 %	2,63 % - 2,69 % ****)	2,451 %	2,604 %	2,779 %	k.A.

****) Die Hypo Tirol hat die 7 Darlehen zu unterschiedlichen Konditionen mit einer variablen Verzinsung zwischen 2,63 % und 2,71 % angeboten.

Da die Banken einerseits unterschiedliche Euribor-Zinssätze (3m, 6m und 12m) und andererseits unterschiedliche Stichtage für die Angebotslegung verwendet haben, erscheint ein Angebotsvergleich anhand des Bankenaufschlages am sinnvollsten.

Manche Banken haben mit einer kürzeren tilgungsfreien Zeit angeboten.

Die Anadi, die Hypo Tirol und die Bank Austria haben ihre Angebote mit einer Zinsmethode kalendermäßig/360 angeboten. Hier gilt zu bedenken, dass die Zinsmethode 30/360 für den Kunden (sprich Stadtgemeinde Mistelbach) eine etwas niedrigere Zinsbelastung als kalendermäßig/360 bedeutet.

Die RAIKA WV hat nur ein Darlehensangebot mit jeweils variabler und fixer Verzinsung für die beiden Kanaldarlehen in Höhe von € 228.500,00 und € 997.100,00 abgegeben. Die RAIKA NÖ-Wien hat für die restlichen 5 Darlehen in Gesamthöhe von € 2.307.700,00 ein Angebot mit jeweils variabler und fixer Verzinsung abgegeben.

Zinsentwicklungsprognosen gehen kurzfristig von einer weiteren leichten Senkung des EZB-Leitzinses, einer Stabilisierung im Jahr 2026 und einem Anstieg in den Jahren 2027 - 2030



aus. Die Stadtgemeinde Mistelbach hat ihre bestehenden Darlehen fast ausschließlich zu Fixzinsen abgeschlossen. Da die variabel verzinsten Darlehensangebote in diesem Jahr um einiges unter den Fixzinsangeboten liegen, sollen diesmal die Darlehen wieder mit variabler Verzinsung aufgenommen werden.

STR Holz beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen, die im Gemeinderat vom 17. Dezember 2024 beschlossene Darlehensneuausschreibung in Höhe von € 954.400 nicht durchzuführen. Weiters sollen die 7 Darlehen in Gesamthöhe von € 3.533.300,00 bei der Marchfelder Bank eG mit variabler Verzinsung mit 0,35 % Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor, was beispielsweise laut Stichtag 15. September 2025 einen Gesamtzinssatz von 2,451 % bedeuten würde, aufgenommen werden.

Weiters wird der Gemeinderat im Hinblick auf § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 und weil die Stadtgemeinde Mistelbach seit Jahren kostendeckende Gebühren im Kanal- und Wasserbereich erwirtschaftet, ersucht, die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren im Kanal- und Wasserbereich zu beschließen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) und 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.

Zu 7.) Subventionsansuchen

a) Dorferneuerungsmittel 2025

Die von den Dorferneuerungsvereinen vorgelegten Tätigkeitsberichte für das Jahr 2024 wurden überprüft und es wurde festgestellt, dass die durchgeführten Arbeiten und Aktionen mit den wesentlichen Zielen der Dorferneuerung vereinbar sind. Auch die für das Jahr 2025 geplanten Aktionen und Arbeiten entsprechen durchwegs den Intentionen der Dorferneuerung, nämlich die Förderung von gemeinsamen kulturellen und sozialen Interessen, die Gestaltung und die Erhaltung des Ortsbildes sowie die Pflege von Brauchtum und Kulturgut.

Die Berechnung der Dorferneuerungsmittel je Katastralgemeinde, die zur Auszahlung gelangen, wurde auch dieses Jahr nach dem „Bonus-Malus-System“ vorgenommen.

Die Dorferneuerungsmittel für 2025 wurden im Ansatz 757000/363 000 3000 in Höhe von € 100.000,-- (€ 115.000,-- für 2024, € 133.500,-- für 2023) budgetiert. Daraus ergibt sich nach der 60/40 Aufteilung ein Fixbetrag von € 6.666,67 pro Katastralgemeinde, der variable Anteil errechnet sich aus der jeweiligen Einwohnerzahl der Katastralgemeinde zum Stichtag 1. Jänner 2025 multipliziert mit dem Einwohnerfaktor 6,63.

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die errechneten Beträge nicht 1:1 die Auszahlungsbeträge darstellen, sondern dass von der Finanzverwaltung noch verschiedene Verbindlichkeiten in Abzug gebracht werden.

Ebendorf	€	8.625,69
Eibesthal	€	12.846,61
Fröttingsdorf	€	8.034,39
Hörersdorf	€	11.773,91
Hüttendorf	€	12.353,14



Kettlastrunn	€ 11.764,79
Lanzendorf	€ 8.184,72
Paasdorf	€ 13.858,19
<u>Siebenhirten</u>	€ 12.558,57
Summe:	€ 100.000,00

In den Richtlinien erfolgt weiters nachfolgende Klarstellung:

„Die Vollziehung dieser Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs. 1 Z. 1) dem Bürgermeister.“

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 9. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Dorferneuerungsmittel sind, wenn es keine Änderungen mehr gibt, wie dargestellt zur Auszahlung zu bringen.

Es haben sich keine Änderungen mehr ergeben.

STR Holz beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 100.000netto/75700/363 000 3000/H/300000153.002

Bei 1 Gegenstimme (GR Brandstetter) genehmigt.

b) Mietzuschuss für Neuansiedelungen im Zentrum Mistelbachs, Änderung der Förderrichtlinien

Im Zuge einer Konsolidierungsbesprechung am Dienstag, 22. Juli 2025, im Rathaus Mistelbach wurde im Beisein von Bürgermeister Erich Stubenvoll und dem Ausschussvorsitzenden Vizebürgermeister Michael Schamann, MA vereinbart, dass die bestehenden Förderrichtlinien für einen Mietzuschuss für Neuansiedelungen im Zentrum Mistelbachs geändert werden. Diese Förderrichtlinien wurden per Gemeinderatsbeschluss vom 14. März 2018 festgelegt, sind auf der Homepage der Stadtgemeinde Mistelbach unter dem Menüpunkt „Förderungen“ abrufbar und haben in dieser Form bis zum heutigen Tag ihre Gültigkeit.

Ziel dieser Mietzuschussförderung ist die erfolgreiche Neugründung, Ansiedelung oder Betriebsübernahme von zukunftsorientierten Unternehmen des Handels, der Gastronomie und konsumnahen Dienstleistungen im Bereich der Mistelbacher Innenstadt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen und attraktiven Branchenmixes. Neben der Sicherung der bestehenden Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet, soll mit dieser Förderung eine verstärkte Ansiedlung von Betrieben des Handels, der Gastronomie und der konsumnahen Dienstleistungen unterstützt werden.

Bis zum heutigen Tag war diese Förderung auf drei Jahre begrenzt, wobei nach Abschluss eines Mietvertrages

im 1. Bestandsjahr	€ 3,--/m ²
im 2. Bestandsjahr	€ 2,--/m ²
im 3. Bestandsjahr	€ 1,--/m ²



gefördert werden. Die Förderung ist mit maximal 100 m² Gesamtmietafläche (Pachtfläche) begrenzt und die Förderung darf höchstens 50 % der Nettomiete (Pachtzins) betragen.

Neuregelung:

Analog zum Beispiel von Miet-/Pachtzuschüssen für Betriebsansiedlungen im Zentrum des Stadtgebiets von Wolkersdorf sollen auch die Förderrichtlinien von Mistelbach angepasst werden, indem die Förderdauer von bisher drei Jahren auf ein Jahr begrenzt wird.

Diese Neuregelung würde bei den bestehenden Förderrichtlinien bei folgenden Paragraphen Änderungen mit sich bringen:

§ 1 GEGENSTAND UND ZIEL DER FÖRDERUNG

(3) *Die Förderung wird auf 3 Jahre begrenzt.*

Dieser Punkt kann zur Gänze gestrichen werden.

§ 2 FÖRDERBARE BETRIEBE

Die Entscheidung darüber, welche Förderansuchen befürwortet und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden, fällt in jedem Einzelfall der für Wirtschaft zuständige Gemeinderatsausschuss unter Einbeziehung des Geschäftsführers des Stadtmarketings auf Basis dieser Förderrichtlinien.

Dieser Punkt soll wie folgt geändert werden.

Die Entscheidung darüber, welche Förderansuchen befürwortet werden, fällt in jedem Einzelfall der für Wirtschaft zuständige Gemeinderatsausschuss unter Einbeziehung des Geschäftsführers des Stadtmarketings auf Basis dieser Förderrichtlinien.

§ 4 ART, AUSMASS UND DAUER DER FÖRDERUNG

(2) *Der Zuschuss erfolgt direkt an den Mieter.*

Dieser Punkt soll wie folgt geändert werden:

(2) *Der Zuschuss beträgt € 3,-- pro m² und erfolgt direkt an den Mieter.*

§ 4 ART, AUSMASS UND DAUER DER FÖRDERUNG

(3) *Gefördert werden:*

Nach Abschluss des Mietvertrages

<i>im 1. Bestandsjahr</i>	€ 3,--/m ²
<i>im 2. Bestandsjahr</i>	€ 2,--/m ²
<i>im 3. Bestandsjahr</i>	€ 1,--/m ²



Dieser Punkt soll wie folgt geändert werden:

3) *Die Dauer der Förderung wird mit 12 Monaten festgelegt. Diese beginnen ab Einzug des Förderwerbers.*

§ 4 ART, AUSMASS UND DAUER DER FÖRDERUNG

(4) *Je 12 Monate ab Einzug des Förderwerbers gelten als 1 Bestandsjahr.*

Dieser Punkt kann zur Gänze gestrichen werden.

§ 4 ART, AUSMASSUND DAUER DER FÖRDERUNG

(4) *Die Förderung ist mit maximal 100 m² Gesamtmiethfläche (Pachtfläche) begrenzt und die Förderung beträgt höchstens 50 % der Nettomiete (Pachtzins).*

Dieser Punkt soll wie folgt geändert werden:

(5) *Die Förderung ist mit maximal 100 m² Gesamtmiethfläche (Pachtfläche) begrenzt und die Förderung beträgt höchstens 50 % der Nettomiete (Pachtzins).*

§ 9 WIRKSAMKEITSBEGINN

Diese Förderrichtlinien treten mit 14. März 2018 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.

Dieser Punkt soll wie folgt geändert werden:

§ 9 WIRKSAMKEITSBEGINN UND VOLLZIEHUNG

Vorbehaltlich des Beschlusses im Gemeinderat:

Diese Förderrichtlinien treten mit 30. September 2025 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.

Die Vollziehung dieser Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs. 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

Alle anderen in den bestehenden Förderrichtlinien angeführten Paragraphen und Punkte sind von der Neuregelung nicht betroffen und können so wie bisher beibehalten werden.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 9. September 2025 den Beschluss gefasst, der Änderung der Förderrichtlinien für einen Mietzuschuss für Neuansiedelungen im Zentrum Mistelbachs zuzustimmen und ersuchten den Sachbearbeiter darum, die Förderrichtlinien nach entsprechendem Beschluss im Gemeinderat zu aktualisieren und in der dann gültigen neuen Form auf der Homepage der Stadtgemeinde Mistelbach zu veröffentlichen.

Ferner fassten die Mitglieder des GRA 2 den Beschluss, dass die noch bestehenden und noch nicht zur Gänze ausbezahlten Förderansuchen von Firmen/Betrieben/Unternehmen wie bisher behandelt und nach den alten Fördermodalitäten ausbezahlt werden.



STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Brandstetter) und 1 Stimmenthaltung (GR Lehnert) genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

c) Gewerbeförderung für Lehrlinge der Stadtgemeinde Mistelbach, Änderung

Im Zuge einer Konsolidierungsbesprechung am Dienstag, 22. Juli 2025, im Rathaus Mistelbach wurde im Beisein von Bürgermeister Erich Stubenvoll und dem Ausschussvorsitzenden Vizebürgermeister Michael Schamann, MA vereinbart, dass auch die bestehende Gewerbeförderung für Lehrlinge der Stadtgemeinde Mistelbach geändert wird.

In den bestehenden Richtlinien der Gewerbeförderung für Lehrlinge der Stadtgemeinde Mistelbach ist festgehalten, dass gewerblichen Betrieben Förderungsmaßnahmen zugutekommen, die

- 1.1. *die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen*
- 1.2. *ihren Firmenhauptsitz in der Stadtgemeinde Mistelbach haben und*
- 1.3. *die Lehrlinge ausbilden*

Diesen Betrieben wird bisher eine Förderung in der Höhe von 2/3 der für die Lehrlingsentschädigung zu entrichtenden Kommunalsteuer gewährt. Das jährlich zur Verfügung stehende Gesamtbudget beträgt hierfür € 15.000,--.

Zur Hintergrundinformation:

Alle im Jahr 2025 eingelangten Förderungen für die Ausbildung von Lehrlingen im Jahr 2024 sind bereits ausgezahlt bzw. wurde die Gesamtbudgetgrenze von € 15.000,-- erreicht.

Neu:

Mit Gültigkeit nach entsprechendem Beschluss im Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach sollen die Förderrichtlinien wie folgt angepasst bzw. geändert werden:

Förderungsmaßnahmen nach diesen Bestimmungen sollen gewerblichen Betrieben zugutekommen, die

- 1.1 *die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen*
- 1.2 *ihren Firmenhauptsitz in der Stadtgemeinde Mistelbach haben*
- 1.3 *die Lehrlinge ausbilden*

Diesen Betrieben wird eine Förderung in der Höhe von 2/3 der für die Lehrlingsentschädigung zu entrichtenden Kommunalsteuer gewährt. Die Förderung wird für maximal zwei Lehrlinge bzw. für maximal € 500,-- genehmigt, wobei Betriebe mit mehreren Betriebsstätten nur einmal pro Jahr für maximal eine Betriebsstätte um eine Förderung ansuchen dürfen.



Ferner sind die um Lehrlingsförderung ansuchenden Betriebe verpflichtet, einen Nachweis über die Lehrlingsentschädigung an die Stadtgemeinde Mistelbach zu übermitteln bzw. mit dem Ansuchen mitzuschicken.

Die Ansuchen müssen bis spätestens 30. April des Folgejahres bei der Stadtgemeinde Mistelbach eingelangt sein. Eine Auszahlung erfolgt nach positiver Überprüfung der eingelangten Jahreserklärung.

Die Vollziehung dieser Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs. 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 9. September 2025 den Beschluss gefasst, der Änderung der Förderrichtlinien für die Gewerbeförderung für Lehrlinge der Stadtgemeinde Mistelbach zuzustimmen und beauftragte den Sachbearbeiter, die Förderrichtlinien nach entsprechendem Beschluss im Gemeinderat zu aktualisieren und in der dann gültigen neuen Form auf der Homepage der Stadtgemeinde Mistelbach zu veröffentlichen.

Ferner hielten die Mitglieder des GRA 2 fest, dass diese Richtlinien – vorbehaltlich des Beschlusses im Gemeinderat – mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2026 in Kraft treten.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

d) Volkshochschule 2025

Die Volkshochschule Mistelbach sucht um eine Subvention an. Die VHS Mistelbach ist ein wichtiger Bestandteil der Erwachsenenbildung in der Großgemeinde Mistelbach. Es werden jedes Semester an die 200 verschiedene Veranstaltungen aus den unterschiedlichsten Bereichen angeboten. Außerdem wird die regionale Bildungsberatung der Bildungsberatung Niederösterreich in den Räumlichkeiten der VHS abgewickelt. Allein das Ferienprogramm beinhaltet 23 verschiedene Angebote für Kinder und Jugendliche.

Die VHS sucht um die höchst mögliche Fördersummen für das Jahr 2025 an. Allein die Mietzahlungen im Jahr 2024 an die Stadtgemeinde Mistelbach und die Hauptschulgemeinde belaufen sich auf über € 12.000,--.

Entsprechend der Steuerungsgruppe für die Haushaltskonsolidierung soll der Förderbetrag ab 2026 auf € 2.000,-- reduziert werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die Volkshochschule Mistelbach soll 2025 mit € 2.000,-- unterstützt werden.



STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 2.000/757000/270 000 2000/H/MR 300000180.001

Einstimmig genehmigt.

GR Sroufek hat während der Beratung und Abstimmung des lit. d) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

GR Pürkl hat während der Behandlung des lit. d) die Sitzung verlassen.

e) KG Siebenhirten, Ortsmusik, Betriebskostenabrechnung 2024

Mit Schreiben vom 14. Juli 2025 suchte die Ortsmusik Siebenhirten um Subvention der Betriebskosten 2024 an.

Laut der unentgeltlichen Benützungsvereinbarung für die beiden Klassenräume in OG 1 (ca. 107,70 m²), genehmigt mit GR-Beschluss vom 12. Oktober 2018, sind rund 40 % der im Gebäude anfallenden Betriebskosten von der Ortsmusik zu tragen.

Vor Abschluss der Benützungsvereinbarung wurde von den zuständigen Gemeindevertretern und der Ortsmusik Siebenhirten besprochen, dass die Ortsmusik jährlich ein Ansuchen um Subvention an die Stadtgemeinde Mistelbach stellt, damit sie die Betriebskosten finanzieren kann.

Zur Vorschreibung der BK-Abrechnung 2024 in Höhe von € 2.822,41 vom 5. Juni 2025 sucht die Ortsmusik Siebenhirten nun um Subvention in Höhe von € 1.600,-- an.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 6. August 2025, der Gemeinderat wolle der Gewährung einer Subvention der Betriebskosten 2024 der Ortsmusik in Höhe von € 1.600,-- seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: auf 8530/7570 nicht gegeben (VA 100,--)

Bedeckungsmöglichkeit über Mehreinnahmen auf 853 000 2007/811002
MR 300000104.011

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.

GR Sroufek und GR Pürkl waren während der Behandlung des lit. e) in der Sitzung nicht anwesend.

f) Verein Internationale Meisterkurse, Konzert im Barockschlössl

Der Verein Internationale Meisterkurse veranstaltet am 7. November 2025 um 20.00 Uhr im Barockschlössl ein Klassikkonzert mit dem Syrinx Trio Wien mit Matthias Lill und Alexander Bach-Marius gespielt wird „100 Jahre George Gershwin – Rhapsody In Blue“.



Es wird gebeten, dieses Konzert bei der Ankündigung in unseren gemeindeeigenen Medien zu unterstützen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die kostenlose Unterstützung in den gemeindeeigenen Medien soll gewährt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Sroufek und GR Pürkl waren während der Behandlung des lit. f) in der Sitzung nicht anwesend.

g) Evangelikale Freikirche Mistelbach

Die Evangelikale Freikirche Mistelbach ersucht mit Schreiben vom 18. September 2025 um die Zurverfügungstellung des kleinen Stadtsaales als Sammelstelle für die Weihnachtspaketaktion zugunsten bedürftiger Menschen in der Ukraine am Freitag, den 21. November und Samstag, den 22. November 2025.

Die Kosten für den kleinen Stadtsaal würden € 536,-- (€ 268/Tag – Tarif A) betragen.

STR Pfeffer beantragt, der Gemeinderat wolle der kostenlosen zur Verfügungstellung des kleinen Stadtsaals für die Weihnachtspaketaktion wie in den Vorjahren seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Sroufek und GR Pürkl haben während der Behandlung des lit g) wieder an der Sitzung teilgenommen.

h) Abbruchkostenförderung, Einstellung der Förderung

Im Zuge des Haushaltskonsolidierungsprojektes wurde festgelegt, dass die Abbruchkostenförderung einzustellen ist.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 1. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Abbruchkostenförderung soll ab 1. Oktober 2025 seitens der Stadtgemeinde Mistelbach eingestellt werden. Anträge, welche noch bis spätestens 30. September 2025 bei der Stadtgemeinde Mistelbach einlangen, sollen noch mit den derzeit gültigen Richtlinien (maximales Förderausmaß € 1.000,--) abgearbeitet werden.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.



STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass die Abbruchkostenförderung nicht eingestellt werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Abbruchkostenförderung nicht eingestellt werden soll, zur Abstimmung.

Weiters stellt er fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt im Umkehrschluss fest, dass die ÖVP Fraktion, die FPÖ Fraktion sowie die Grüne Fraktion dafür ist, dass die Abbruchkostenförderung gestrichen wird. Seine Conclusio ist, dass damit der Gegenantrag gefallen und der Hauptantrag angenommen ist.

Wortmeldung: STR Reiskopf

i) Subvention von Vereinen, die in der Großgemeinde Mistelbach im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention und Soziales tätig sind, Änderung der Förderrichtlinien

1. Förderungsgrundsätze

Die Stadtgemeinde Mistelbach fördert Vereine, die im Bereich Soziales und Gesundheit wirken und dazu beitragen, den Zusammenhalt zwischen den sozialen Gruppen, Kulturen und Generationen zu stärken und die Vereinstätigkeit im öffentlichen Interesse liegt.

Gegenstand der Förderung sind Tätigkeiten von Vereinen, die direkt oder indirekt zur Umsetzung des Vereinszwecks beitragen und die nicht durch andere Fachbereiche der Stadtgemeinde Mistelbach gefördert werden.

Inhaltliche Ausrichtung des Vereins

Wahrnehmung von Anliegen und Interessen des sozialen Wohlergehens von Personen und Personengruppen die Unterstützung benötigen.

2. Fördervoraussetzungen

- a) Der Verein muss seinen Sitz im Sinne des § 4 Abs 2 Vereinsgesetz bzw. eine Zweigstelle in der Stadtgemeinde Mistelbach haben.
- b) Der Verein muss ein „eingetragener Verein“, dh. im Vereinsregister erfasst sein (ein aktueller Auszug aus dem ZVR ist dem Antrag beizulegen).
- c) Der Verein muss gemeinnützig im Sinne der gültigen gesetzlichen Bestimmungen sein.
- d) Haupttätigkeit des Vereins ist die soziale Betreuung von Personen, oder das Setzen von Aktivitäten, die der Gesundheitsförderung und Prävention dienen, die Personen zugutekommt, die ihren Hauptwohnsitz in Mistelbach haben.
- e) Die Ausübung der Vereinstätigkeit muss überwiegend ehrenamtlich sein und darf nicht im Rahmen eines regulären Dienstverhältnisses entlohnt sein.



- f) Der Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein.
- g) Das Förderansuchen muss bis 30. Juni des Jahres eingelangt sein.
- h) Als Zeitraum der Erbringung der obigen Voraussetzungen gilt jeweils das Vorjahr. Die Förderung wird grundsätzlich rückwirkend gewährt.

3. Abwicklung

Förderungen sind mittels formlosen Ansuchen einzubringen. Ein Tätigkeitsbericht und eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung/Bilanz des vergangenen Jahres sind dem Förderansuchen beizulegen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 30. September 2025 in Kraft.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 der Änderung der Förderrichtlinie, wie im Text angeführt, seine Zustimmung erteilt.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

BGM Stubenvoll hat nach der Abstimmung des lit. i) die Sitzung verlassen.
Den Vorsitz hat Vzbgm. Schamann übernommen.

j) Kneipp Aktiv-Club Mistelbach

Mit über 30.000 Mitgliedern und rund 200 Kneipp Aktiv-Clubs prägt die Kneipp Bewegung in Österreich auch die Vereinskultur hierzulande entscheidend mit. Mit dem Kneipp Gesundheitsprogramm und seinen fünf Säulen Wasser, Heilkräuter, Ernährung, Bewegung und Lebensfreude, welche die Basis der Vereinsaktivitäten bilden, transportiert und lebt der Verein ein 200 Jahre altes Kulturgut und trägt wesentlich zur Gesundheitsförderung der Bevölkerung bei. Jährlich bietet der Kneipp Aktiv Club-Mistelbach seinen Mitgliedern ein umfangreiches Programm zu unterschiedlichen gesundheitsförderlichen Schwerpunkten.

Der Kassajahresbericht aus dem Jahr 2024 wurde beigelegt. 14 Veranstaltungen mit Kostenbeitrag wurden im Jahr 2024 zu unterschiedlichen Themen angeboten. Zusätzlich wird jeden Donnerstag um 18.00 Uhr Smovey (kostenlos) und jeden Mittwoch Nordic-Walking (kostenlos) über den Kneipp Aktiv-Club angeboten.

Am 13. Jänner 2025 ist das Ansuchen des Vereins um Subvention eingetroffen.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 der Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 150,-- für den Kneipp Aktiv-Club Mistelbach seine Zustimmung erteilt.



STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 150brutto/757014/429 000 2000/H/MR 300000139.019

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass bei dieser Förderung € 200 bleiben sollen.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Förderung bei € 200,-- bleiben und nicht auf € 150,-- reduziert werden soll, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag mit dem Betrag von € 150,-- Subvention für den Verein genehmigt ist.

Wortmeldung: GR Brandstetter

Aufgrund der Abwesenheit des Bürgermeisters während der Behandlung des lit. j) hat Vzbgm. Schamann den Vorsitz.

k) KOBV Kriegsopfer und Behindertenverband, Ortsgruppe Mistelbach

Der Kriegsopfer- und Behindertenverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat über 34.000 Mitglieder. Die Betreuung der Mitglieder erfolgt durch Ortsgruppen. In Niederösterreich sind 273 Ortsgruppen tätig, eine davon ist die Ortsgruppe Mistelbach, die 150 Mitglieder ehrenamtlich betreut. Neben der kostenlosen Beratung werden kranke und pflegebedürftige Mitglieder zu Hause besucht, Amtswege erledigt und Formulare wie Ansuchen auf Pflegegeld und auf den Behindertenpass bearbeitet. Bei finanziellen Notlagen gewährt der Verein Unterstützung.

Der Verein ersucht um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2025. In zweiwöchigen Abständen bietet der Verein Sprechstunden an, die jeweils am Dienstag, ab 14.00 Uhr im Rathaus stattfinden. Ein Kassajahresbericht aus dem Jahr 2024 wurde dem Ansuchen beigelegt.

Bisher hat der Verein eine jährliche Subvention in der Höhe von € 200,-- erhalten.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 der Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 150,-- für den KOBV Ortsgruppe Mistelbach seine Zustimmung erteilt.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 150brutto/757014/429 000 2000/H/MR 300000139.020

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass die Subvention an den KOBV weiterhin in der Höhe von € 200,-- zuerkannt werden soll.



Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Förderung bei € 200,-- bleiben und nicht auf € 150,-- reduziert werden soll, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag mit dem Betrag von € 150,-- Subvention für den Verein genehmigt ist.

Aufgrund der Abwesenheit des Bürgermeisters während der Behandlung des lit. k) hat Vzbgm. Schamann den Vorsitz.

I) **Volkshilfe Mistelbach Stadt**

Der Verein Volkshilfe Mistelbach Stadt ersucht um Gewährung einer Subvention zum Zwecke der teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten.

Der Verein veranstaltet einmal im Monat ein sogenanntes „Tratscherl“. Bei diesen Treffen gibt es laufend Vorträge über Gesundheitsvorsorge, Lesungen und Informationen allgemeiner Art.

Die Volkshilfe ist ein gemeinnütziger Verein, der das Ziel hat, Menschen in Notsituationen rasch und unproblematisch zu helfen! Auch im Jahr 2024 wurden Menschen aus Mistelbach, die in Not geraten waren, vom Verein unterstützt. Um die laufenden Kosten finanzieren zu können, ersucht der Verein um Subvention für 2025. Im Jahr 2024 wurde in den Gemeindegremien kein Förderansuchen des Vereins Volkshilfe Mistelbach Stadt behandelt. Ein Jahresbericht aus dem Jahr 2024 wurde dem Ansuchen beigelegt.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 der Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 150,-- für die Volkshilfe Mistelbach Stadt seine Zustimmung erteilt.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 150brutto/757014/429 000 2000/H/MR 300000139.021

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass bei dieser Förderung € 200 bleiben sollen.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Förderung bei € 200,-- bleiben und nicht auf € 150,-- reduziert werden soll, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag mit dem Betrag von € 150,-- Subvention für den Verein genehmigt ist.

Aufgrund der Abwesenheit des Bürgermeisters während der Behandlung des lit. I) hat Vzbgm. Schamann den Vorsitz.



m) die möwe - Kinderschutz gemeinnützige GmbH, Jahressubvention

Die möwe hat sich mit der Anfrage um eine Subvention an die Stadtgemeinde Mistelbach gewandt. Im Ansuchen teilt die möwe mit, dass es die Institution seit nun 36 Jahren gibt. Diese wurde aus einer Selbsthilfegruppe junger Frauen, die in der Kindheit Gewalt erleben mussten, aufgebaut und wird laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Heute hat die möwe über 100 Mitarbeiter an acht Standorten in Wien und Niederösterreich. 17.000 Personen haben im Vorjahr Kontakt zur möwe gesucht. Betroffene, die einer medialen oder physischen Gewaltform ausgesetzt sind, wenden sich ebenso an die möwe, wie Personen, die Verhaltensauffälligkeiten zeigen oder von Trennung, Scheidung und psychosozialen Problemen betroffen sind.

In den Zentren Mistelbach und Gänserndorf wurden im Jahr 2024 310 Klientinnen und Klienten betreut.

Die Gesamtanzahl der erbrachten Stunden für Mistelbach und Gänserndorf betrug im Jahr 2024 6.578 Stunden.

Nähere Informationen finden sich im Jahresbericht der möwe, der auch einen Finanzbericht und Finanzierung enthält sowie auf der Website unter www.die-moewe.at

Die Leiterin des Kinderschutzzentrum Gänserndorf und Mistelbach, Frau Dr. Eveline Ernst, hat ergänzend mitgeteilt, dass die möwe eine gemeinnützige GmbH ist, die auch das österreichische Spendengütesiegel aufweist.

Das Impressum „die möwe, Kinderschutz hat einen Namen“ gibt folgende Angaben zum Trägerverein:
die möwe - Unabhängiger Verein für psychisch, physisch oder sexuell misshandelte Kinder
Börsegasse 9/1, A-1010 Wien

Der Zweck des Vereines ist die karitative Hilfe für Kinder, insbesondere für psychisch, physisch oder sexuell misshandelte Kinder. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen seine betriebliche Tätigkeit an andere gemeinnützige Körperschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung) übertragen.

ZVR-Nummer: 822953623

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 der Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 150,-- für die möwe Mistelbach seine Zustimmung erteilt.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 150brutto/757014/429 000 2000/H/MR 300000139.022

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass bei dieser Förderung € 200 bleiben sollen.



Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Förderung bei € 200,-- bleiben und nicht auf € 150,-- reduziert werden soll, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag mit dem Betrag von € 150,-- Subvention für den Verein genehmigt ist.

Wortmeldung: GR Brandstetter

BGM Stubenvoll hat nach Behandlung und Abstimmung des lit. m) wieder an der Sitzung teilgenommen und den Vorsitz übernommen.

n) die möwe - Kinderschutz gemeinnützige GmbH, Gewerbeschulgasse, Beendigung der Subvention der Miete

Zwischen der möwe und der Stadtgemeinde Mistelbach besteht seit 1. Jänner 2015 ein Mietvertragsverhältnis über die Anmietung der Räumlichkeiten im 1. Stock des Gemeindegebäudes (ehemals Landesberufsschule) in der Gewerbeschulgasse 2. Bereits vor der Übersiedlung der möwe von der Kreuzgasse in die Gewerbeschulgasse 2 hat die Stadtgemeinde Mistelbach die Mietzahlung für die möwe bei der damaligen Vermieterin übernommen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Oktober 2014 hat sich die Stadtgemeinde Mistelbach verpflichtet, der möwe eine regelmäßige Subvention in der gleichen Höhe der Miete zuzuerkennen, so dass auch in Zukunft von der möwe kein Mietzins für die Anmietung der Gemeinderäumlichkeiten, sehr wohl aber Betriebskosten zu bezahlen sind.

Angemietet wurden in der Gewerbeschulgasse 123,36 m² Büroräume, die ab 1. Juli 2022 auf 150,42 m² ausgeweitet wurden. Die Kosten für die Adaptierung der Räume in der Gewerbeschulgasse in der Höhe von € 44.000,-- wurden zur Gänze von der möwe übernommen. Die subventionierten Mietkosten betrugen im Jahr 2024 € 11.894,04. Zwischenzeitlich wurde von der Sachbearbeiterin eine Nachricht an die möwe mit der Information gesendet, dass die Miete ab 1. Jänner 2026 zur Vorschreibung gelangt. Bei den Gesprächen zur Haushaltskonsolidierung wurde eine Empfehlung zur Beendigung der Subvention ab 2026 ausgesprochen.

Es ist darüber abzustimmen, die Subvention der Mietkosten für die Räumlichkeiten in der Gewerbeschulgasse 2 mit Jahresende 2025 einzustellen.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 der Beendigung der Subvention der Mietkosten mit Jahresende 2025 seine Zustimmung erteilt.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

**o) Tierheim Dechanthof, Einstellung bzw. Reduzierung der Förderung**

Zwischen dem Tierheim Dechanthof und der Stadtgemeinde Mistelbach wurde am 14. Mai 2013 ein Mietvertrag über das Grundstück, auf dem sich das Tierheim Dechanthof befindet, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Als Mietzins wurden € 1,-- und die jährlichen Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben vorgesehen. Da die anderen Viertelstierheime in St. Pölten, Wiener Neustadt und Krems keine Kommunal- und Grundsteuer bezahlen, wurde auch beschlossen, dass diese in Mistelbach eingehoben werden und bis auf Widerruf mit einer Subvention in der gleichen Höhe gegenverrechnet werden.

In den vergangenen Jahren hat die Stadtgemeinde Mistelbach dem Verein zusätzlich eine Fixsubvention in der Höhe von € 730,-- sowie € 0,75 Subvention pro angemeldeten Hund, für den auch eine Gebühr eingehoben wird, gewährt. Im Jahr 2024 konnte dieser Betrag nicht zur Gänze ausbezahlt werden, da sich die Kommunalsteuer erhöht hat. Im Jahr 2025 wurde der Subventionsbetrag ebenfalls mit € 15.500,-- gedeckelt.

Subvention 2023:

Kommunalsteuer:	€ 11.840,80
Grundsteuer	€ 364,80
Vereinsförderung	€ 730,--
Angemeldete Hunde	€ 648,--
Insgesamt:	€ 13.583,60

Subvention 2024:

Kommunalsteuer:	€ 13.337,74
Grundsteuer	€ 364,80
Vereinsförderung	€ 674,21
Angemeldete Hunde	€ 626,25
Insgesamt:	€ 15.000,--

Subvention 2025:

Kommunalsteuer:	€ 14.769,84
Grundsteuer	€ 364,80
Vereinsförderung	€ 365,36
Insgesamt:	€ 15.500,--

In den Haushaltskonsolidierungsgesprächen wurde eine schrittweise Reduzierung der Förderung auf max. € 500,-- empfohlen.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 folgenden Beschluss gefasst. Das Viertelstierheim übernimmt Tiere aus dem ganzen Weinviertel. Da sich die anderen Gemeinden im Weinviertel bisher noch nicht an den Kosten für das Tierheim beteiligt haben, wurde das Tierheim aufgefordert, auch andere Gemeinden zu ersuchen, einen Beitrag zur Fortführung des Dechanthofes zu leisten.

Die Subvention der Kommunalsteuer und der Grundsteuer wird ab 2026 eingestellt. Vorbehaltlich der Genehmigung des Voranschlages 2026 erhält der Verein im Jahr 2026 eine Vereinsförderung in der Höhe von € 500,--.



STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: MR 300000141.003

Bei 2 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Brandstetter und STR Holy

p) Bewegung Mitmensch Weinviertel

Der Obmann des Vereins Bewegung Mitmensch Weinviertel hat sich mit nachstehendem Ansuchen an die Stadtgemeinde Mistelbach gewandt.

Der Verein Bewegung Mitmensch Weinviertel mit Sitz in der Kirchengasse 6a, 2130 Mistelbach, ist seit vielen Jahren in der Stadtgemeinde Mistelbach und darüber hinaus auch in der Region Weinviertel tätig, um Menschen in Notlagen wirtschaftlich und organisatorisch zu unterstützen.

Der Verein arbeitet ausschließlich mit Ehrenamtlichen und bedeckt seinen Aufwand überwiegend durch Spendeneinnahmen. Eine weitere Einnahmequelle stellt traditionell das alljährlich abgehaltene „Pfingstsymposium der Bewegung Mitmensch“ dar, wo renommierte Personen des öffentlichen Lebens zu gesellschaftspolitisch bedeutenden Themen referieren.

Weitere wesentliche Tätigkeiten gemäß den Statuten des Vereins sind

- die Unterstützung Bedürftiger in finanziellen Notlagen durch finanzielle Zuwendungen oder durch organisatorische Hilfestellungen,
- die Vermittlung von Wohnmöglichkeiten für Geflüchtete,
- die Sammlung von nicht mehr zum Verkauf bestimmter Lebensmitteln aus zahlreichen Lebensmittelmärkten der Region in Kooperation mit dem Verein ZeFaBe,
- die Sammlung von lange haltbaren Lebensmitteln und Hygieneartikeln zur Verbesserung der Lebensmittelausgabemöglichkeiten in Kooperation mit dem Verein ZeFaBe,
- die Abhaltung von kostenlosen Deutschkursen für Menschen mit Migrationshintergrund (derzeit überwiegend für Menschen aus der Ukraine),
- die „Fahrradwerkstatt“ - Sammlung und Reparatur gebrauchter Fahrräder für aus der Ukraine Geflüchtete,
- Vernetzung und Meinungsbildung in der Thematik „Soziales Engagement“

Wie in den vergangenen Jahren steht der Verein auch im Jahr 2025, aufgrund des Unterstützungsbedarfs geflüchteter Menschen und der Sammlung von Lebensmitteln für Mitbürger mit geringem Einkommen, enormen Herausforderungen gegenüber.

Bezugnehmend auf die geltenden Subventionsrichtlinien ersucht DI Franz Schneider als Vereinsobmann die Stadtgemeinde Mistelbach um Gewährung einer Subvention für „Bewegung Mitmensch – Weinviertel“ im höchstmöglichen Ausmaß, damit die Vereinstätigkeit für viele sozial Schwache erfolgreich weitergeführt werden kann.



Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 der Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 150,-- für Bewegung Mitmensch seine Zustimmung erteilt.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 150brutto/757014/429 000 2000/H/MR 300000139.023

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass bei dieser Förderung € 200 bleiben sollen.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Förderung bei € 200,-- bleiben und nicht auf € 150,-- reduziert werden soll, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag mit dem Betrag von € 150,-- Subvention für den Verein genehmigt ist.

q) Frauenhaus Mistelbach „Haus der Frau“

Das Frauenhaus Mistelbach hat mit Schreiben vom 4. September 2025 um eine Subvention für 2025 angesucht. Das Frauenhaus Mistelbach ist seit dem Jahr 1991 ein Zufluchtsort für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Es bietet eine geschützte und gesicherte Unterkunft auf dem Weg in ein gewaltfreies Leben. Das Haus hat Platz für sieben Frauen und ihre Kinder. Es bietet Aufnahme rund um die Uhr sowie ambulante und telefonische Betreuung, teilt Frau Mag. Brigitte Amon im Ansuchen mit.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 der Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 3.500,-- für das Frauenhaus Mistelbach seine Zustimmung erteilt.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 3.500brutto/757014/429 000 2000/H/MR 300000139.024

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.

STR Fröhlich hat nach der Behandlung und Abstimmung des lit. q) die Sitzung verlassen.



Zu 8.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen

a) People Connect

Seitens der Firma Comm-Unity wurde das Produkt People Connect vorgestellt.

Dazu kann People Connect genutzt werden:

- Grundmodul
 - Zustellungen zu günstigeren Tarifen
 - Gezielte Akteneinsicht für Bürger
 - Gezielte Akteneinsicht für Dienstleister
 - Gezielte Akteneinsicht für Mandatare
 - Gelenkte Eingabemöglichkeiten/Antwortmöglichkeiten
- Amtstafel
 - Elektronische, zeitgesteuerte Veröffentlichung von Informationen

Die Kosten betragen laut Angebot (exkl. USt):

- Einmalig € 10.679,--
- Monatlich € 223,--
- Zustell-, Betriebs- und Bereitstellungsgebühren nach tatsächlicher Nutzung

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 12.614,80brutto/07000/900 100 1000/H/MR 300000144.013
bis zu einem Betrag von € 6.148,88 bedeckt und
1.070,40brutto/728141/900 100 1000/H/MR 300000144.014 nicht bedeckt

Bei 9 Gegenstimmen (FPÖ, LaB und Grüne) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Brandstetter und STR Liebminger

STR Fröhlich hat nach der Behandlung und Abstimmung des lit a) wieder an der Sitzung teilgenommen.

b) KG Paasdorf, Schloßzeile - Teil 1, Erneuerung der Trinkwasserleitung

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat am 16. Juli 2025 eine Begehung mit der EVN im Hinblick auf die Stromverkabelung in der Schlosszeile, KG Paasdorf, durchgeführt. Des Weiteren ist eine Straßenerneuerung auf Etappen in den nächsten Jahren beabsichtigt. Die Bauarbeiten der EVN sollen in ca. 2 Wochen begonnen werden.



In der KG Paasdorf wurde das Wasserleitungsnetz grundsätzlich im Jahr 1965 errichtet. Die Wasserleitung ist somit ca. 60 Jahre alt!

Vor allem im östlichen Teil der Schloßzeile befindet sich die Wasserleitung genau unter sehr großen Bäumen und es ist hier nur eine Frage der Zeit, wann eine Wurzel einen Wasserleitungsschaden verursacht.

Im Zuge der Verkabelungsarbeiten wird somit von Seiten des Wasserwerkes empfohlen, auch gleich einen neuen Wasserleitung DN 100 über eine Leitungslänge von ca. 320 m mit zu errichten.

Im Zuge der Begehung wurde die Idee einer gemeinsamen Künnette mit der EVN geboren. In diesem Fall würde sich die Gemeinde ca. 2/3 der Grabungskosten der Hauptleitung gegenüber einer späteren eigenen Künnette ersparen.

Die EVN hat aufgrund ihrer Rahmenvereinbarung die Baufirma Pittel + Brausewetter mit den Arbeiten beauftragt. Die Stadtgemeinde Mistelbach könnte sich in diesem Fall an die Ausschreibung anhängen und den Teil 1 mit einer Leitungslänge von ca. 320 m direkt beauftragen.

Die Baufirma Pittel + Brausewetter legte ein Angebot für die Grabungsarbeiten der Hauptwasserleitung und der Hausanschlüsse in der Höhe von € 88.838,36 netto.

Der Materialeinkauf für die Wasserleitung soll direkt von der Firma Pipe Life erfolgen. Das Material wurde in einer Größenordnung von ca. € 39.000,-- netto ermittelt.

Die Verlegung der Wasserleitung und die Errichtung der Hausanschlüsse erfolgen in Eigenregie durch das Personal des Wasserwerkes.

Zusätzlich sind noch Dichtigkeitsprüfungen und Wasseruntersuchungen notwendig. Hier sollen die Leistungen bei jenen Firmen, welche für die Arbeiten am Schloßberg beauftragt worden sind, zusätzlich beauftragt werden.

Des Weiteren ist beim Land NÖ ein wasserrechtliches Projekt einzureichen und um Förderung beim Land und Bund anzusuchen. Auch für die technische Baubegleitung wurde eine Angebotseinholung auf Stundenbasis angefragt.

Im Hinblick auf die Kostenreduktion wurde bereits für die gesamte Schloßzeile (Teil 1 und Teil 2) ein Angebot für die Planungsarbeiten eingeholt. Die Angebotssumme der Firma IBL beläuft sich auf € 15.726,91 netto.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 6. August 2025, der Gemeinderat wolle folgender Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen:

Erneuerung der Wasserleitung Teil 1 in der Schloßzeile, KG Paasdorf, im Zuge der Verkabelungsarbeiten durch die EVN.

Die Baufirma Pittel + Brausewetter soll mit den Grabungsarbeiten in der Höhe von € 88.838,63 netto beauftragt werden. Die Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.



Das notwendige Material für die Wasserleitung soll direkt bei der Firma Pipe Life, Industriestraße 9, 2130 Mistelbach, bezogen werden. Die Kosten hierzu belaufen sich auf rund € 39.000,-- netto.

Notwendige Dichtheitsprüfungen und Wasseruntersuchungen sollen bei jenen Firmen, welche für die Arbeiten am Schloßberg beauftragt worden sind, in einer Größenordnung bis zu € 2.000,-- zusätzlich abgerufen werden.

Die Wasserleitung selbst wird in Eigenregie durch das Wasserwerk verlegt.

Die provisorischen Asphaltierungsarbeiten der Hauptkünnette und Hausanschlüsse im Straßenbereich sind in den obigen Kosten nicht inkludiert.

Im Anschluss an die Bauarbeiten muss die geplante Straßensanierung bis zum Winter durchgeführt werden, damit keine Wiederherstellungsarbeiten von Asphalt anfallen.

Für das wasserrechtliche Verfahren und die Förderungseinreichung sowie für die technische Baubegleitung soll das Büro IBL Ziviltechniker GmbH, Puchbergerstr.-Industiestr. 305, 2700 Wiener Neustadt, mit dem Honorarangebot in der Höhe von € 15.726,91 beauftragt werden.

Bedeckung: 88.838,63netto/004000/850 100 4000/V/MR 300000017.017
39.000netto/004000/850 100 4000/V/MR 300000017.018
2.000netto/004000/850 100 4000/V/MR 300000017.019
15.726,91netto/004000/850 100 4000/V/MR 300000017.020

Einstimmig genehmigt.

c) Umrüstung der Plurio Leuchten auf LED-Leuchten

Wir haben derzeit noch über 500 Stk Plurio Leuchten im Einsatz, welche auf neue LED-Leuchten umzustellen wären. Anstatt hier den ganzen Leuchtköpfe zu tauschen, haben wir nach Alternativen gesucht und einen Umrüstsatz gefunden.

Die Firma Elektron Austria GmbH hat ein Angebot für einen Umrüstsatz für eine 24 W Lampe in der Höhe von € 406,80 inkl. USt (inkl. LED-Leuchtmittel) gelegt. Bei der Bestellung von mind. 100 Stk würde sich der Preis auf € 328,80 inkl. USt reduzieren.

Der Umrüstsatz kann auch für schwächere Plurio Lampen verwendet werden, da die Leistung über eine App einzustellen ist.

Es wurde ein Musterexemplar besichtigt, getestet, probeweise eingebaut und hat positiven Anklang bei den Mitarbeitern gefunden.

Ein Alternativ-Anbieter konnte leider nicht ausfindig gemacht werden. Bei einem Ankauf von neuen LED-Leuchten in der Form von den Plurio Lampen kosten diese € 576,-- inkl. USt.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 26. August 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Im Hinblick, dass bei einem Tausch die alten Lampenköpfe zu entsorgen wären (Umweltschutzgedanke) und der Umrüstsatz eine kostengünstigere Lösung darstellt, wird



empfohlen, vorab 100 Stk zu bestellen.

Daher soll die Firma Elektron Austria GmbH, Wienerbergstraße 11, Turm A, 7. OG, 1100 Wien, mit der Lieferung von 100 Stk LED-Umrüstsätzen für bestehende Plurio 24 W Lampen im Gesamtwert von € 32.880,-- inkl. USt beauftragt werden.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 32.880brutto/050000/816 000 4000/V/MR 300000014.023
bis zu einer Höhe von 27.997,14 gegeben

Einstimmig genehmigt.

d) LED-R2L2-Leuchten, Neuanschaffung

Für den laufenden Instandhaltungsbetrieb ist der Ankauf von weiteren R2L2 Lampen erforderlich. Damit alte, defekte Lampen im Stadtgebiet auf neue LED-Lampen umgestellt werden können, ist es erforderlich, 50 Stück neue LED-Leuchten Type R2L2 anzukaufen. Hier wurde ein entsprechendes Angebot angefordert. Die Lampen wurden direkt beim österreichischen Vertreiber für Thorn Leuchten angefragt, womit keine weiteren billigeren Angebote möglich sind.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 26. August 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Firma ZT Lightning Austria, Schweizer Straße 30, 6850 Dornbirn, soll mit der Lieferung von 50 Stück LED-Lampen Type R2L2 im Gesamtwert von ca. € 28.800,-- inkl. USt (Preis vom Jahr 2024 – kann sich noch gering verändern) beauftragt werden.

Pro Lichtpunkt sollen € 100,-- an Förderungen beim Land NÖ beantragt werden.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 14.400brutto VA 2025+14.400brutto VA 2026/050000/816 000 4000/
MR 300000014.024 nicht gegeben

Einstimmig genehmigt.

Zu 9.) Abgabe für das Halten von Hunden, Verordnungsänderung

Die Abgabe für das Halten von Hunden wurde das letzte Mal im Gemeinderat vom 13. Dezember 2023 mit Wirkung 1. Jänner 2024 angepasst und setzt sich seither folgendermaßen zusammen:

Hundeart	Jahresbetrag pro Hund
Nutzhunde	€ 6,54
Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	€ 106,50
Alle übrigen Hunde	€ 43,50



Unter Berücksichtigung einer prognostizierten Verbraucherpreisindexsteigerung von ca. 6 % und der derzeitigen Abgabenhöhe der Stadtgemeinde Gänserndorf (€ 6,54 für Nutzhunde, € 119,-- für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und € 50,-- für alle anderen Hunde) soll die Abgabe für das Halten von Hunden per 1. Jänner 2026 folgendermaßen angepasst werden.

Hundeart	Jahresbetrag pro Hund zukünftig	Erhöhung	Jahresbetrag pro Hund aktuell
Nutzhunde	€ 6,54	0 %	€ 6,54
Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	€ 127,80	20 %	€ 106,50
Alle übrigen Hunde	€ 52,20	20 %	€ 43,50

Anzumerken ist, dass frühere Abgabeanpassungen die VPI-Steigerungen bei Weitem nicht berücksichtigt haben. Dies relativiert die eventuell nunmehr subjektiv hoch erscheinende Tarifanpassung von 20 %.

Der Verordnungstext soll folgendermaßen lauten:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 30. September 2025 über die Abgabe für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet:

Gemäß § 1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBI.3702, in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBI.Nr.45, wird verordnet:

Artikel I

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für

- | | |
|---|-------------------|
| – Nutzhunde | € 6,54 pro Hund |
| – Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der § 2 NÖ Hundehaltegesetz, LGBI. 4003 | € 127,80 pro Hund |
| – alle übrigen Hunde | € 52,20 pro Hund |

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass die Abgabe für das Halten von Hunden nicht erhöht werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Abgabe für das Halten von Hunden nicht erhöht werden soll, zur Abstimmung.



Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion, der FPÖ Fraktion und der LaB vorliegt (14 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.

Wortmeldungen: STR Reiskopf und GR Luck

Zu 10.) Abgabe nach der NÖ Bauordnung, Verordnungsänderung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. März 2021 eine Verordnung über die Abänderung und Festsetzung der Einheitssätze zur Berechnung der Aufschließungs-/Ergänzungsabgabe, der Stellplatz – Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie die Spielplatzausgleichsabgabe neu beschlossen.

In den Jahren 2022 und 2023 wurde das Örtliche Entwicklungskonzept überarbeitet und im Dezember 2023 im Gemeinderat beschlossen. Auf dieser Grundlage und den daraus resultierenden neuen Bebauungsvorschriften wurde in der Folge letztes Jahr das Örtliche Raumordnungsprogramm mit dem Fokus der im NÖ ROG 2014 vorgegebenen „nachhaltigen Bebauung“ für die Widmungskategorien „Bauland – Wohngebiet“ und „Bauland – Kerngebiet“ überarbeitet.

Der Gemeinderat hat die Änderung in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2024 beschlossen und die Widmungskategorien „Bauland Wohngebiet – nachhaltige Bebauung“ (BWN), „Bauland Kerngebiet - nachhaltige Bebauung“ (BKN) und „Bauland Kerngebiet – nachhaltige Bebauung – Zentrumszone“ (BKN-Z), jeweils unter Angabe einer Geschoßflächenzahl, neu verordnet.

Diese Verordnung ist im Juni 2025 in Rechtskraft erwachsen.

Für die Abgaben nach der NÖ Bauordnung bedeutet dies, dass im Artikel II der Verordnung vom 16. März 2021 diese neuen Widmungskategorien nicht angeführt sind, sodass derzeit der niedrigere Satz zur Anwendung käme.

Bei der Ermittlung des Einheitssatzes für die Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe und der Ausgleichsabgaben liegen im Wesentlichen Straßenbauarbeiten zu Grunde. Bei einer Indexanpassung werden daher die Index-Werte der Statistik Austria für den Straßenbau herangezogen. Diese lauten für den April 2021 – 105,5 – und für den Juni 2025 – 136,1. Daraus ergibt sich eine indexermittelte Kostensteigerung von 29 %.

Für die Ausgleichsabgaben sind Baulandpreise noch zu berücksichtigen. Diese haben sich in ähnlicher Weise entwickelt.

Unter Zugrundelegung der neu festgelegten Widmungskategorien im „Bauland Kerngebiet“ (Artikel II) und Berücksichtigung der Indexanpassung von April 2021 bis Juni 2025 wurde folgender Verordnungsentwurf für die nächste Sitzung der Gremien – GRA 1/STR/GR vom Bauamt ausgearbeitet.

In Schwarz und durchgestrichen: bisheriger Wortlaut; in Rot: Änderungen.



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 30. September 2025 über die Abänderung und Festsetzung der Einheitssätze zur Berechnung der Aufschließungsabgabe/ Ergänzungsabgabe, der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder und der Spielplatzausgleichsabgabe

Artikel I

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 867,50 (i.W. Euro achtundachtundsechzig, fünfzig 1.119,-- (i.W. Euro eintausendeinhundertneunzehn) festgesetzt.

Artikel II

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird die Ausgleichsabgabe für die Ausnahme von der Errichtung eines Abstellplatzes für Kraftfahrzeuge in der Widmung Bauland/Kerngebiet mit dem Zusatz Zentrumszone (BK-Z), Bauland Kerngebiet nachhaltige Bebauung (BKN), Bauland Kerngebiet nachhaltige Bebauung mit dem Zusatz Zentrumszone (BKN-Z) mit € 18.060,-- (i.W. Euro achtzehntausend-sechzig) 23.300,-- (i.W. Euro dreiundzwanzigtausenddreihundert) und in allen anderen Widmungskategorien mit € 9.030,-- (i.W. Euro neuntausenddreißig) 11.650,-- (i.W. Euro elftausendsechshundertfünfzig) festgelegt.

Artikel III

Gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird die Ausgleichsabgabe für die Ausnahme von der Errichtung eines Abstellplatzes für Fahrräder mit € 2.350,-- (i.W. Euro zweitausenddreihundertfünfzig) 3.030,-- (i.W. Euro dreitausenddreißig) festgelegt.

Artikel IV

Gemäß § 42 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird der Richtwert für die Spielplatzausgleichsabgabe mit € 445,-- (i.W. Euro vierhundertfünfundvierzig) 575,-- (i.W. Euro fünfhundertfünfundsiebzig) pro m² festgelegt.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass die Abgabe nach der NÖ Bauordnung nicht erhöht werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Abgabe nach der NÖ Bauordnung nicht erhöht werden soll, zur Abstimmung.



Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.

Wortmeldung: GR Lehnert

Zu 11.) Abgabe nach der NÖ Bauordnung, Einstellung der Förderung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. März 2021 eine Förderung für Abgaben nach der NÖ Bauordnung beschlossen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Förderung sehr selten in Anspruch genommen wurde, keine Lenkungseffekte erkennbar sind und im Sinne der Verwaltungsökonomie soll die Förderung ab 1. Oktober 2025 komplett eingestellt werden.

Anträge, welche noch bis spätestens 30. September 2025 bei der Stadtgemeinde Mistelbach einlangen, sollen noch abgearbeitet werden.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass die Förderung für die Abgabe nach der NÖ Bauordnung nicht eingestellt werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Förderung für die Abgabe nach der NÖ Bauordnung nicht eingestellt werden soll, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag für das Streichen der Förderung genehmigt ist.

Wortmeldung: GR Brandstetter

Zu 12.) Friedhofsgebührenordnung, Änderung

Der Gebührenbereich Friedhof ist noch immer nicht gebührendekkend, weshalb ab dem 1. Jänner 2026 eine Gebührenanpassung beschlossen werden soll.



Nachfolgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Mistelbach soll im kommenden Gemeinderat am 30. September 2025 beschlossen werden.
In Schwarz und durchgestrichen: bisheriger Wortlaut; in Rot: Änderungen.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Mistelbach

Der Gemeinderat vom 30. September 2025 hat auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Der Geltungsbereich der Friedhofsgebührenordnung wird auf **alle Friedhöfe der Stadtgemeinde Mistelbach in den Katastralgemeinden** Eibesthal, Fröttlingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlastrunn, Mistelbach, Paasdorf und Siebenhirten erstreckt.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen und Urnenwiese -ausgenommen Urnenwald) und auf 30 Jahre bei Gräften betragen für

ERDGRABSTELLEN:

a) Familiengräber

1. Kategorie
(Rost, Weg unter 1 m)

einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 631,89	700,00
doppelte (bis zu 6 Leichen)	€ 812,17	840,00

2. Kategorie
(kein Rost, Weg unter 1 m)

einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 199,10	460,00
doppelte (bis zu 6 Leichen)	€ 342,35	830,00



b) Ganggräber

	1. Kategorie (Rost, mind. 1 m Weg)	
einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 739,33	830,00
doppelte (bis zu 6 Leichen)	€ 1.010,66	1.490,00
Eckganggräber (bis zu 9 Leichen)	€ 1.067,14	1.590,00
	2. Kategorie (Rost, mind. 1 m Weg)	
einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 739,33	830,00
doppelte (bis zu 6 Leichen)	€ 1.010,66	1.490,00
	3. Kategorie (kein Rost, mind. 1 m Weg)	
einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 469,82	620,00
doppelte (bis zu 6 Leichen)	€ 670,13	1.120,00
Eckganggräber (bis zu 9 Leichen)	€ 702,91	1.190,00
Fürsorgegrab (nur Urnenbeisetzungen)	€ 133,54	147,00

c) Wandgräber

	1. Kategorie (Rost, mind. 1,2 m Weg)	
einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 830,38	850,00
doppelte und Eckwandgräber (bis zu 6 Leichen)	€ 1.067,14	1.530,00
	2. Kategorie (kein Rost, mind. 1,2 m Weg)	
einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 560,87	640,00
doppelte und Eckwandgräber (bis zu 6 Leichen)	€ 759,36	1.150,00
	3. Kategorie (kein Rost, unter 1,2 m Weg)	
einfache (bis zu 3 Leichen)	€ 488,03	480,00
doppelte und Eckwandgräber (bis zu 6 Leichen)	€ 702,91	860,00

SONSTIGE GRABSTELLEN:

d) Gräfte

doppelte und Eckwandgräber (bis zu 6 Leichen)	€ 702,91	860,00
bis zu 3 Leichen (Erstzuweisung 30 Jahre)	€ 4.989,54	4.990,00
für 4 – 9 Leichen (Erstzuweisung 30 Jahre)	€ 14.968,62	14.970,00
für 10 – 12 Leichen (Erstzuweisung 30 Jahre)	€ 19.958,16	19.960,00

e) Urnennischen (zur Beisetzung bis zu 4 Urnen)

(Erstzuweisung 10 Jahre) € 1.578,20 1.740,00



f) Urnenwiese – Schriftplatte nicht inkludiert (nur Naturstoff-Urnen)	(Erstzuweisung 10 Jahre)	€ 971,20	1.070,00
g) Urnenwald (anonym nur Naturstoff Urnen) einmalig Urnenwald – Schriftplatte nicht inkludiert (nur Naturstoff-Urnen) (Erstzuweisung 10 Jahre)		€ 971,20	1.070,00

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

- 1) Für die **Erdgrabstellen**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Erdgrabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für **sonstige Grabstellen (Grüfte)**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Grüfte als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 3) Für die **Urnennischen**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 789,10 870,00 festgesetzt.
- 4) Für die **Urnenviese**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 485,60 540,00 festgesetzt.
- 5) Für den **Urnenvwald** wird **keine Verlängerungsgebühr** festgesetzt.
Für den Urnenwald, für den ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 540,00 festgesetzt.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

- 1) Beerdigung einer Leiche in einem **Erdgrab**

Grabstelle mit Einfachlegung	€ 927,50	1.150,00
Grabstelle mit einer Tieferlegung	€ 1.325,69	1.600,00
Grabstelle mit zwei Tieferlegungen	€ 1.723,88	2.050,00
Grabstelle mit drei Tieferlegungen	€ 2.122,07	2.500,00

- 2) Beisetzung einer **Urne**



a)	in einem Erdgrab	€ 273,15	340,00
b)	in einer Gruft	€ 965,13	1.140,00
c)	in einer Urnennische	€ 273,15	300,00
d)	in der Urnenwiese	€ 273,15	340,00
e)	im Urnenwald (Baum)	€ 273,15	340,00
3)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.619,48	1.850,00
4)	Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr		
a)	bei Einfachgräbern um	€ 509,88	600,00
b)	bei Doppelgräbern um	€ 691,98	800,00
5)	Zuschlag für Beerdigungen/Beisetzungen ab Freitag, 12.00 Uhr und an Samstagen	€ 121,40	350,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

- (1) Die **Enterdigungsgebühr** für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) bzw. Urne (ausgenommen verrottbare Naturstoffurne) beträgt:

Enterdigung - aus Erdgrabstellen	€ 1.855,00	2.300,00
Enterdigung - aus Grüften/blinden Grüften	€ 2.874,76	3.100,00
Enterdigung - Urnen aus Erdgrab	€ 546,30	680,00
Enterdigung - Urnen aus Grüften/blinden Grüften	€ 1.566,06	1.880,00
Enterdigung - Urne aus Urnennische	€ 546,30	600,00

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,70 110,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Mistelbach) beträgt für jeden angefangenen Tag € 230,66 420,00 280,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.



- (3) Auf Tatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Gebühren anzuwenden.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle den vorgeschlagenen Änderungen (wobei im § 6 (2) die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle nicht auf € 420,-- sondern auf € 280,-- erhöht werden soll) seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass die Friedhofsgebühren nicht erhöht werden sollen.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Friedhofsgebühren nicht erhöht werden sollen, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Höfer, FPÖ und der LaB vorliegt und 3 Stimmenthaltungen GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.

Wortmeldungen: GR Brandstetter und STR Hugl

Zu 13.) Kanalabgabenordnung, Änderung

Die Kanalgebühren sollen auf Grund der vorliegenden Berechnungen (ABA 851 – Betriebsfinanzierungsplan VA 2026) erhöht werden.

Die Kanalanschlussgebühren wurden seit dem Jahr 1997 und die Kanalbenützungsgebühren seit dem Jahr 2017 nicht mehr angepasst. Ein Großteil der Kanalleitungen der Stadtgemeinde Mistelbach wurde in den 1960er und 1970er Jahren erbaut, weshalb es empfehlenswert erscheint, die Erneuerung dieser Leitungen in den kommenden 10 – 15 Jahren verstärkt in Angriff zu nehmen.

Die Infrastruktur und Finanzabteilung haben in den letzten Wochen in Abstimmung mit dem Land NÖ intensiv an einer Gebührenanpassung gearbeitet. Die folgende Tabelle zeigt einen Kanalgebührenvergleich der Stadtgemeinde Mistelbach mit anderen umliegenden Gemeinden. Einige dieser Gemeinden werden ihre Gebühren möglicherweise in absehbarer Zeit erhöhen.



Vergleichsgemeinden	Kanaleinm. Mischwasser	Kanaleinm. Schmutz- wasser	Kanaleinm. Regenwasser	KBG SW-/MS- Kanal	KBG RW- Kanal
Stadtgemeinde Poysdorf	€ 18,00	€ 14,00	€ 6,00	€ 2,70	€ 0,40
Stadtgemeinde Wolkersdorf	€ 17,10	€ 13,20	€ 5,80	€ 2,50	
Wilfersdorf	€ 15,50	€ 11,30	€ 4,20	€ 3,30	
Asparn/Zaya	€ 13,00	€ 13,00	€ 4,00	€ 3,00	€ 0,30
Ladendorf	€ 11,99	€ 9,08		€ 2,88	
Gaweinstal	€ 17,00	€ 13,70	€ 5,00	€ 3,25	
Laa	€ 19,68	€ 14,55	€ 7,15	€ 3,02	
Zistersdorf	-	€ 10,07	€ 5,16	€ 2,82	
Gänserndorf	€ 12,00	€ 11,00	€ 3,50	€ 2,70	
Stronsdorf	€ 16,00	€ 14,00	€ 4,00	€ 2,58	
Prottes	€ 15,50			€ 3,40	
Matzen	€ 12,20			€ 3,40	
Grossenzersdorf		€ 13,00	€ 3,50	€ 2,60	
Staatz		€ 14,62	€ 3,36	€ 3,36	€ 0,336
Mistelbach aktuell	€ 12,50	€ 10,03	€ 5,23	€ 2,70	€ 0,53
Mistelbach ab 2026	€ 25,00	€ 20,00	€ 10,00	€ 3,90	€ 0,80

Die nachfolgende Neufassung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Mistelbach soll vom Gemeinderat beschlossen werden.

**Kanalabgabenordnung
nach dem NÖ Kanalgesetz 1977**
für den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Mistelbach
beschlossen im Gemeinderat vom 30. September 2025.

§ 1

In der Stadtgemeinde Mistelbach werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen
Mischwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 25,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 33.181.553,78 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 50.272 lfm zugrunde gelegt.



B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 20,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 36.362.543,04 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 70.627 lfm zugrunde gelegt.

C.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 10,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14.844.672,67 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 27.180 lfm zugrunde gelegt.

**§ 3
Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

**§ 4
Ergänzungsabgaben**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

**§ 5
Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.



§ 6 **Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 3,90
b) Schmutzwasserkanal:	€ 3,90
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 3,90
d) Regenwasserkanal:	€ 0,80

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 44,00 festgesetzt.

§ 7 **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Mistelbach zu entrichten.

§ 8 **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die angeschlosspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9 **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass die Entgelte in der Kanalabgabenordnung nicht erhöht werden sollen.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Entgelte in der Kanalabgabenordnung nicht erhöht werden sollen, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion, der FPÖ Fraktion und der LAB vorliegt (14 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.

Wortmeldung: STR Liebninger

Zu 14.) Wasserabgabenordnung, Änderung

Die Wassergebühren sollen auf Grund der vorliegenden Berechnungen (WVA 850 – Betriebsfinanzierungsplan VA 2026) erhöht werden.

Die Wasseranschlussgebühren wurden seit dem Jahr 1996 und die Wasserbenützungsgebühren seit dem Jahr 2017 nicht mehr angepasst. Ein Großteil der Wasserleitungen der Stadtgemeinde Mistelbach wurde in den 1980er Jahren erbaut, weshalb es empfehlenswert erscheint, die Erneuerung dieser Leitungen in den kommenden 10 – 15 Jahren verstärkt in Angriff zu nehmen.

Die Infrastruktur- und Finanzabteilung haben in den letzten Wochen in Abstimmung mit dem Land NÖ intensiv an einer Gebührenanpassung gearbeitet. Die folgende Tabelle zeigt einen Wassergebührenvergleich der Stadtgemeinde Mistelbach mit anderen umliegenden Gemeinden. Einige dieser Gemeinden werden ihre Gebühren möglicherweise in absehbarer Zeit erhöhen.



Vergleichsgemeinden	Wasser- anschluss- gebühr	Bereitstellungs- gebühr	Wasserbezugs- gebühr
Stadtgemeinde Poysdorf	€ 7,65	€ 15,00	€ 1,80
Stadtgemeinde Wolkersdorf	€ 7,00	€ 15,00	€ 2,10
Wilfersdorf	€ 8,80	€ 26,00	€ 2,50
Asparn/Zaya	€ 7,70	€ 23,00	€ 1,90
Ladendorf	Pauschale	€ 20,00	€ 2,10
Gaweinstal	€ 8,00	€ 20,00	€ 1,90
Laa	€ 7,58	€ 10,00	€ 1,72
Zistersdorf	€ 6,00	€ 20,06	€ 1,82
Gänserndorf	€ 8,60	€ 30,00	€ 1,75
Stronsdorf	€ 4,80	€ 10,00	€ 2,10
Prottes	€ 8,50	€ 31,00	€ 2,50
Matzen	€ 6,70	€ 38,00	€ 2,30
Grossenzersdorf	€ 8,80	€ 24,50	€ 2,00
Staatz	€ 5,36	€ 15,71	€ 2,12
Mistelbach aktuell	€ 4,59	€ 20,00	€ 1,49
Mistelbach ab 2026	€ 10,00	€ 30,00	€ 2,20

Die nachfolgende Neufassung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Mistelbach soll im Gemeinderat beschlossen werden.

**Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Mistelbach
beschlossen im Gemeinderat vom 30. September 2025.

§ 1

In der Stadtgemeinde Mistelbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 10,-- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 76.108.157,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 126.071 lfm zu Grunde gelegt.



§ 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,-- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00
45	30,00	1.350,00
65	30,00	1.950,00
75	30,00	2.250,00
125	30,00	3.750,00



§ 7
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Die Grundgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 2,20 für 1 m³ Wasser festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsmenge mit der Grundgebühr gemäß § 7 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Teilzahlungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 8
Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. April bis 30. Juni
2. von 1. Juli bis 30. September
3. von 1. Oktober bis 31. Dezember
4. von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am *15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar* fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.



§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wasserabgabenordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass die Entgelte in der Wasserabgabenordnung nicht erhöht werden sollen.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass die Entgelte in der Wasserabgabenordnung nicht erhöht werden sollen, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion, der FPÖ Fraktion und der LaB vorliegt (14 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.

Wortmeldung: STR Liebninger

Zu 15.) Inseratentarife, Änderung

Firmen und Unternehmen, die in der Gemeindezeitung bzw. im Programmheft der Internationalen Puppentheatertage inserieren, zahlen für deren Einschaltungen Tarife, die sich am jährlichen VPI orientieren.

Die folgenden Tabellen zeigen die derzeitigen Inseratentarife des Jahres 2025 inkl. USt und inkl. 5 % Werbeabgabe (WA) und noch ohne Berücksichtigung etwaiger Rabatte.

Inseratengröße	Breite/Spalten	€ Gesamtpreis (brutto), inkl. WA
ganze Seite	184 mm/4 Spalten	€ 1.686,14
halbe Seite quer	184 mm/4 Spalten	€ 843,07
halbe Seite hoch	92 mm/2 Spalten	€ 843,07
1/4-Seite ganz eng	46 mm/1 Spalte	€ 421,53
1/4-Seite eng	92 mm/2 Spalten	€ 421,53
1/4-Seite quer	184 mm/4 Spalten	€ 421,53
1/8-Seite	92 mm/2 Spalten	€ 219,20



Inseratengröße	€ Gesamtpreis (brutto), inkl. WA			
	1 Spalte	2 Spalten	3 Spalten	4 Spalten
Tiefe in	mm	46 mm	92 mm	138 mm
35	€ 59,01	€ 118,03	€ 177,04	€ 236,06
40	€ 67,45	€ 134,89	€ 202,34	€ 269,78
45	€ 75,88	€ 151,75	€ 227,63	€ 303,50
50	€ 84,31	€ 168,61	€ 252,92	€ 337,23
55	€ 92,74	€ 185,47	€ 278,21	€ 370,95
60	€ 101,17	€ 202,34	€ 303,50	€ 404,67
65	€ 109,60	€ 219,20	€ 328,80	€ 438,40
70	€ 118,03	€ 236,06	€ 354,09	€ 472,12
75	€ 126,46	€ 252,92	€ 379,38	€ 505,84
80	€ 134,89	€ 269,78	€ 404,67	€ 539,56
85	€ 143,32	€ 286,64	€ 429,96	€ 573,29
90	€ 151,75	€ 303,50	€ 455,26	€ 607,01
95	€ 160,18	€ 320,37	€ 480,55	€ 640,73
100	€ 168,61	€ 337,23	€ 505,84	€ 674,45
105	€ 177,04	€ 354,09	€ 531,13	€ 708,18
110	€ 185,47	€ 370,95	€ 556,42	€ 741,90
115	€ 193,91	€ 387,81	€ 581,72	€ 775,62
120	€ 202,34	€ 404,67	€ 607,01	€ 809,35
125	€ 210,77	€ 421,53	€ 632,30	€ 843,07

Inseratengröße Puppentheatertage	Breite x Höhe	WA
Ganze Seite inkl. Rahmen	123 x 179 mm	€ 1.396,51
¾-Seite inkl. Rahmen	123 x 134 mm	€ 1.047,39
½-Seite inkl. Rahmen	123 x 90 mm	€ 698,26
¼-Seite quer inkl. Rahmen	123 x 45 mm	€ 349,13
¼-Seite hoch inkl. Rahmen	62 x 90 mm	€ 349,13

Zusätzlich erhalten Firmen und Unternehmen, abhängig von der Anzahl ihrer Buchungen, 10 % Rabatt auf den Bruttopreis (bei mindestens drei Schaltungen) bzw. 20 % Rabatt auf den Bruttopreis eines Inserates (bei mindestens sechs Schaltungen) innerhalb eines Kalenderjahres.

Die Tarife für Firmen und Unternehmen, die in der Gemeindezeitung wie auch im Programmheft der Internationalen Puppentheatertage inserieren, sollen jährlich an den VPI (grundsätzlich Vergleichsmonat September) angepasst werden und Firmen ein entsprechender Rabatt, abhängig von der Anzahl der jährlichen Buchungen innerhalb eines Kalenderjahres, gewährt werden.

Im Zuge des Haushaltskonsolidierungsprojektes wurde festgestellt, dass hier ein Konsolidierungsbedarf besteht und dass die Inseratentarife schrittweise um 10 % (in zwei Jahren zu je 5 %) zusätzlich zu den jährlichen VPI-Steigerungen erhöht werden sollen.

Für die Berechnung der Inseratenpreise des Jahres 2026 würde dies beispielhaft bedeuten, dass Ende 2025 der von der Statistik Austria veröffentlichte VPI vom September 2025 mit September 2024 verglichen und zusätzlich 5 % hinzugerechnet wird. Für die Berechnung der Inseratenpreise des Jahres 2027 werden dann nochmals zur VPI-Steigerung 5 %



hinzugerechnet. Die Inseratenpreise des Jahres 2028 und Folgejahre sollen dann bis auf weiteres wieder nur mit der jährlichen VPI-Steigerung indexiert werden.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 dieser Vorgangsweise seine Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 16.) Gasliefervertrag, Kündigung

In der Gemeinderatssitzung vom 19. Oktober 2020 wurde ein neuer Gasliefervertrag mit der EVN beschlossen, welcher günstiger als sämtliche Vergleichsangebote war.

Um die Glaubwürdigkeit betreffend der Wechselbereitschaft der Stadtgemeinde Mistelbach betreffend Strom- und Gaslieferverträgen zu erhöhen und folglich möglicherweise noch bessere Angebote von der EVN und anderen Energielieferanten zu erhalten, soll der bestehende Gasliefervertrag mit der EVN unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 31. Dezember 2026 gekündigt werden.

Der in der Gemeinderatssitzung vom 31. Oktober 2022 beschlossene Stromliefervertrag mit der EVN mit einer Vertragslaufzeit bis 31. Dezember 2026 soll vorerst noch nicht gekündigt werden. Hier existieren nämlich viele EVN-Sonnenstromeinspeiseverträge mit sehr günstigen Konditionen (1:1 Sonnenstromtarif), welche bei einer Vertragskündigung des Strombezugs bei der EVN automatisch gekündigt bzw. auf einen weit schlechteren Einspeisetarif geändert werden würden.

Im Frühjahr 2026 soll eine Ausschreibung eines neuen Gasliefervertrages ab dem 1. Jänner 2027 über einen externen Dienstleister durchgeführt werden. Hierfür soll es dann einen separaten Stadtratsbeschluss geben.

Gleichzeitig kann dann auch eine Ausschreibung eines neuen Stromliefervertrages inklusive Ausschreibung sämtlicher bestehender Sonnenstromeinspeiseverträge beschlossen werden. Sollte die EVN dann im Gesamtkostenvergleich nicht am günstigsten liegen, kann der Gemeinderat dann immer noch zeitgerecht die Kündigung des bestehenden EVN-Stromliefervertrages beschließen.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die Zustimmung erteilt, dass der bestehende Gasliefervertrag mit der EVN zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt wird.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 17.) Gemeinde-Schulungsbeitrag für Gemeindevertreterverbände auf Bezirksebene

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26. September 2023 wurde der Beschluss gefasst, dass der von den Gemeindevertreterverbänden angesuchten Schulungsbeitrag für das Jahr 2023 und Folgejahre weiterhin von der Stadtgemeinde Mistelbach bezahlt werden soll.

Im Zuge des Haushaltskonsolidierungsprojektes wurde festgestellt, dass hier ein Konsolidierungsbedarf von 20 % besteht.

In den letzten Jahren betrug der jährliche Schulungsbeitrag **€ 1,80** pro Wahlberechtigten pro Gemeinde. Herr Bürgermeister Stubenvoll hat am 4. September 2025 eine Vereinbarung aushandeln können, welche eine Reduktion von € 1,80 auf nur noch **€ 1,44** pro Wahlberechtigten vorsieht. Dies entspricht einer Reduktion um 20 %.

Die Wahlberechtigten der Stadtgemeinde Mistelbach für die NÖ Gemeinderatswahl 2025 haben sich in Bezug auf die NÖ Gemeinderatswahl 2020 auf 9.726 reduziert, was eine zusätzliche Ersparnis bedeutet. Für 9.726 Wahlberechtigte beträgt der voraussichtliche jährliche Schulungsbeitrag für die Jahre 2026 – 2030 für die Stadtgemeinde Mistelbach € 14.005,44. In den Jahren 2021 – 2025 betrug der Schulungsbeitrag für die Stadtgemeinde Mistelbach € 19.012, was somit eine **Reduktion** von über **26 %** bedeutet.

Es soll ein Grundsatzbeschluss (Richtlinie) dahingehend gefasst werden, dass aufgrund zukünftiger Subventionsansuchen der Gemeindevertreterverbände des Bezirks Mistelbach nur noch eine jährliche Subvention der Stadtgemeinde Mistelbach in Höhe von maximal **€ 1,44** pro Wahlberechtigten der jeweiligen NÖ Gemeinderatsperiode geleistet wird. Für die Jahre 2026 – 2030 beträgt die maximale jährliche Subventionszahlung somit **€ 14.005,44**

Sollte sich nach der Gemeinderatswahl NÖ 2030 der Schulungsbeitrag von € 1,44 erhöhen, dann bedarf es eines neuen im Gemeinderat zu beschließenden Generalbeschlusses (Richtlinie). Sollte der Schulungsbeitrag von € 1,44 pro Wahlberechtigten gleichbleiben oder niedriger ausfallen, dann bedarf es keines neuen Beschlusses und es soll weiterhin der vom Gemeindevertreterverband angesuchte Schulungsbeitrag von der Stadtgemeinde Mistelbach bezahlt werden.

Die Vollziehung dieses Grundsatzbeschlusses (Richtlinie) obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilt.

BGM Stubenvoll beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Brandstetter) genehmigt.

BGM Stubenvoll hat während der Beratung und Abstimmung des TOP 17.) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

Den Vorsitz hat Vzbgm. Schamann übernommen.

STR Liebminger hat während der Behandlung TOP 17.) die Sitzung verlassen.

Wortmeldung: GR Brandstetter



Zu 18.) EEG Region Mistelbach eGen, Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Mistelbach

In der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2024 wurde beschlossen, der EEG Region Mistelbach eGen beizutreten.

Dieser Gemeinderatsbeschluss soll bis auf weiteres vor allem aufgrund der noch immer bestehenden Beschränkung des maximalen Teilnahmefaktors von Strombezugs- und Stromeinspeisezählpunkten von 100 % nicht mehr umgesetzt werden. Es ist nicht absehbar, wann diese Beschränkung endlich aufgehoben wird.

Dadurch ist man als Mitglied sehr unflexibel und im möglichen EEG-Strombezug eingeschränkt. Falls man z.B. den Teilnahmefaktor eines Zählpunktes bei beiden Energiegemeinschaften zu je 50 % wählt und es ist zu einer gewissen Zeit bei einer EEG gerade kein Strom verfügbar, dann erhält man trotzdem nur 50 % von der anderen EEG, obwohl diese eventuell viel mehr Strom zur Verfügung hat.

Genauso verhält es sich, wenn man PV-Strom an mehrere Energiegemeinschaften verkauft. Würde eine Energiegemeinschaft gerade keinen Strom benötigen, wäre der Stromverkauf an die andere Energiegemeinschaft im obigen Beispiel wieder mit 50 % beschränkt und die restlichen 50 % würden automatisch an den Hauptstromlieferanten (bei der Stadtgemeinde Mistelbach ist dies derzeit die EVN) verkauft werden und daher soll die Stadtgemeinde Mistelbach der EEG Region Mistelbach eGen nicht beitreten.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2025 dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

STR Liebminger hat während der Behandlung und Abstimmung des TOP 18.) wieder an der Sitzung teilgenommen.

BGM Stubenvoll hat nach Behandlung und Abstimmung des TOP 18.) wieder an der Sitzung teilgenommen und den Vorsitz übernommen.

Zu 19.) Neuer Kasernenstandort

Im Osten des Gemeindegebiets der KG Mistelbach nahe der L35 soll ein neues zeitgemäßes Kasernenareal errichtet werden. Dazu sind vor allem auch in raumordnungsrechtlicher Hinsicht alle erforderlichen Schritte hinsichtlich der entsprechenden Umwidmung einzuleiten.

Herr Johann Wimmer, Rohrmühlgasse 12, 2130 Ebendorf, verfügt über Optionen für alle für den neuen Kasernenstandort erforderlichen Grundstücke und werden auch hier alle Vorbereitungsschritte für einen Ankauf durch das Bundesministerium für Landesverteidigung in die Wege geleitet. Um sicher zu stellen, dass ein durchgehendes Kasernenareal an das



Ministerium verkauft werden kann, ersucht der Rechtsvertreter von Herrn Wimmer, Rechtsanwalt Mag. Stenitzer, um Abschluss einer Punktationsvereinbarung betreffend das im Gemeindeeigentum stehende Grundstück Nr. 6780, KG Mistelbach (Windschutzbügel).

In der Punktation ist unter Punkt 7. auch klargestellt, dass etwaige Auflagen seitens der Forstbehörde, sei es die Erfüllung einer Mindestfläche, sei es die Verpflichtung zur Aufforstung durch Herrn Wimmer zu erfüllen sind.

BGM Stubenvoll beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle der nachstehenden Punktation seine Zustimmung erteilen.

PUNKTATION

welche am unten angeführten Tag zwischen der

STADTGEMEINDE MISTELBACH,
vertreten durch ihre gesetzlichen Organe,
2130 Mistelbach, Hauptplatz 6,

im Folgenden kurz "tauschende Partei A" genannt,
einerseits, und

Johann WIMMER,
geb. 16.03.1966, Landwirt,
2130 Ebendorf, Rohrmühlgasse 12,

im Folgenden kurz "tauschende Partei B" genannt,
andererseits, abgeschlossen worden ist wie folgt:

Präambel

Die "tauschende Partei B" steht derzeit in Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung hinsichtlich der Zurverfügungstellung einer Liegenschaft zur Errichtung eines zeitgemäßen Kasernenareals im Osten des Gemeindegebiets der KG Mistelbach nahe der L35.

Die Stadtgemeinde Mistelbach wäre unter anderen als Eigentümerin des GST-NR 6780 KG 15028 Mistelbach bei Umsetzung des Projektes betroffen.

Bevor das Bundesministerium für Landesverteidigung in eine konkrete Planungsphase eintritt, wird die tatsächliche Zurverfügungstellung der notwendigen Grundstücksflächen vorausgesetzt. Hiezu ist der Abschluss gegenständlicher Punktation erforderlich:

I.

Die "tauschende Partei A" ist Eigentümerin der nachstehenden Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 15028 Mistelbach EINLAGEZAHL 5447

BEZIRKSGERICHT Mistelbach

Letzte TZ 9622/2013

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBL. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

6780 G Wald(10) * 4223

Legende:



G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Wald(10): Wald (Wälder)
***** A2 *****
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Mistelbach (Bodenschutzanlagen)
ADR: Hauptpl. 4, Mistelbach 2130
a 84/2000 Eigentumsrecht (Behelfe im Z-Verfahren Mistelbach)
***** C *****

II.

Die "tauschende Partei B" hat sich das Eigentumsrecht unter anderem an dem GST- NR 6775 KG 15028 Mistelbach gesichert.

Beide Liegenschaften sollen Teil des Projektes "Kasernenneubau" sein.

III.

Die "tauschende Partei A" erklärt sich bereit, einem Tauschvertrag mit der "tauschen-den Partei B" die Zustimmung zu erteilen, als eine dem GST-NR 6780 entsprechende Gesamtfläche im Ausmaß von 4223 m² seitens der "tauschenden Partei B" zur Verfügung gestellt wird. Hiezu wäre die "tauschende Partei B" bereit, eine dement-sprechende Fläche im Bereich des GST-NR 6775 im Tauschwege zur Verfügung zu stellen und diesbezüglich das Eigentumsrecht der Stadtgemeinde Mistelbach einzu-räumen.

IV.

Dementsprechend verpflichtet sich die Stadtgemeinde Mistelbach, einem Tausch der Liegenschaftsfläche entsprechend Punkt III. der Punktation zuzustimmen unter der Bedingung, dass das GST-NR 6780 KG 15028 Mistelbach tatsächlich Teil des neuen Kasernenareals wird und diese Fläche vom Ankauf der Republik Österreich betroffen ist.

V.

Die Kosten für die Errichtung eines Teilungsplanes, die Kosten für die Errichtung und grundbürgerlichen Durchführung des Tauschvertrages gehen zu Lasten der "tauschenden Partei B".

Die Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und eine etwaige Immobilienertragsteuer gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers der Liegenschaft.

VI.

Die Übergabe und die Übernahme der Tauschgrundstücke erfolgen jeweils vollkommen satz- und lastenfrei.

VII.

Etwaige Auflagen seitens der Forstbehörde, sei es die Erfüllung einer Mindestfläche, sei es die Verpflichtung zur Aufforstung, sind seitens Johann Wimmer zu erfüllen.

Bei 2 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.



Zu 20.) Freigabe einer Aufschließungszone

KG Kettlastrunn – BW-A1

Die Aufschließungszone BW-A1 in der KG Kettlastrunn (Dr. Kettenbach-Gasse) kann mit Beschluss des Gemeinderates für eine Verbauung freigegeben werden.

Im letzten Gemeinderat am 24. Juni 2025 wurde die Vergabe der Infrastrukturleistungen für den Straßenbau und städtischen Tiefbau beschlossen. Baubeginn ist noch im Herbst 2025. Ebenso läuft bereits der Grundstücksabverkauf. Dafür wurde ein Teilungsplan bereits von der Baubehörde genehmigt, sodass 15 Bauparzellen entstanden sind.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 9. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Das „Bauland Wohngebiet – A1“ Dr. Kettenbach-Gasse, KG Kettlastrunn soll für die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern freigegeben werden.

Dazu möge der Gemeinderat folgende Verordnung beschließen:

Verordnung über die Freigabe einer Aufschließungszone

§1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, i.d.g. Fassung, wird die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mistelbach ausgewiesene Aufschließungszone

- Bauland Wohngebiet – Aufschließungszone Nr. 1, KG Kettlastrunn zur Verbauung freigegeben.*

§2

Die vom Gemeinderat festgelegten Freigabebedingungen

- Herstellung der technischen Infrastruktur und Vorlage eines Parzellierungskonzeptes sind erfüllt.*

§3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am darauffolgenden Tag in Kraft.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 9 Gegenstimmen (FPÖ, LaB und Grüne) genehmigt.

Zu 21.) Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 52, Stellungnahmen

Die Änderung 52 des Örtl. Raumordnungsprogrammes betrifft nur kleine Änderungen, wo keine Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung erforderlich ist. Dies wurde auch mit Schreiben vom 31. Juli 2025 vom Amt der NÖ Landesregierung mitgeteilt.



Die Kundmachung sah für die Auflage eine Frist vom 9. Juli 2025 bis 20. August 2025 vor. Innerhalb dieser Frist ist lediglich eine Stellungnahme der WA1 vom Amt der NÖ Landesregierung eingelangt. Inhalt der Stellungnahme war, dass unbedingt darauf zu achten ist, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen - frei von jeglicher Bebauung - gehalten werden. Im Detail handelt es sich um den Auflagepunkt Zaya/Mühlbach, wo die öffentliche Verkehrsfläche für einen Radweg vergrößert wird und damit das Gewässer nicht betroffen ist.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

STR Holz hat während der Behandlung des TOP 21.) die Sitzung verlassen.

Zu 22.) Örtliches Raumordnungsprogramm, Änderung 52, Verordnung

Der Ortsplaner hat für dieses Änderungsverfahren eine Verordnung aufbereitet.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 9. September 2025 nachfolgendem Verordnungsentwurf seine Zustimmung erteilt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Mistelbach als beschleunigtes Verfahren nach § 25a Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F. abgeändert.

Folgende Änderungspunkte sollen nach § 25a Abs. 2 beschlossen werden:

- ÄP 2.01, KG Hörersdorf
- ÄP 10.01, KG Mistelbach
- ÄP 10.02, KG Mistelbach
- ÄP 10.03, KG Mistelbach

§ 2

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans (GZ 10.910-25/01 vom Juli 2025) verfasst von RaumRegionMensch ZT GmbH ist gemäß § 12 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung LGBI. 8000/2-0 i.d.g.F. als Schwarz/Rot Darstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.



§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 7 Stimmenthaltungen (FPÖ und LaB) genehmigt.

STR Holz war während der Behandlung des TOP 22.) in der Sitzung nicht anwesend.

Zu 23.) Bebauungsplan, Änderung 52, Verordnung

Der Ortsplaner hat für dieses Änderungsverfahren eine Verordnung aufbereitet.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 9. September 2025 der Verordnung seine Zustimmung erteilt.

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen in der Stadtgemeinde Mistelbach (Plan Nummer 10.920-25/01 vom Juli 2025, Blattbezeichnungen HÖ-11, KE-31, MB-36, MB-38, MB-40, MB-41, MB-44C, MB-45 MB-46, MB-53, MB-55, MB/LA-54, MB/EB-63, LA/MB-61), die auf der Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die geltenden Bebauungsbestimmungen werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

Abschnitt I, Absatz 1

2. Maximale Bauplatzgröße

- a) Neu geschaffene Bauplätze in der Widmung Bauland-Wohngebiet mit der Beschränkung auf 3 Wohneinheiten (BW-3WE) dürfen eine Maximalgröße von 800 m² nicht überschreiten. Die Festlegung gilt nicht für bestehende Punktparzellen, wo bei Grundstücksvereinigungen die Bestimmung des § 39 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 zur



Anwendung kommt, sowie bei Restflächenüberhängen bei Grundstücksteilungen. In der Berechnung sind außerdem etwaige fahnenförmige Grundstücksteile nicht einzubeziehen.

Abschnitt I, Absatz 2

1. Für Bauplätze im Wohnbauland wird ab einer Größe von 300 m² eine generelle prozentuelle Freifläche festgelegt.
 - a) Ein bestimmter Prozent-Wert der Bauplatzfläche (siehe nachfolgende Tabelle) ist als Freifläche von jeglicher Bebauung, Befestigung oder Versiegelung freizuhalten (auch unterirdische Bauwerke, wie z.B. Tiefgaragen) und als Versickerungsflächen heranzuziehen.

Bei den Widmungskategorien Bauland-Wohngebiet mit nachhaltiger Bebauung (BWN), Bauland-Kerngebiet (BK), Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen (BK-H), Bauland-Kerngebiet mit nachhaltiger Bebauung (BKN) und bei gleichzeitiger Festlegung einer geschlossenen Bebauungsweise im Bebauungsplan kann bei der Berechnung die Fläche A von der Bauplatzgröße abgezogen werden.

A ist das Produkt aus der Breite des Grundstückes an der Straßenfluchtlinie * 15m.

Bauplatzgröße abz. A	Als Freifläche freizuhalten	Freifläche in absoluten Zahlen
0-299 m ²	0 %	0 m ²
300-600 m ²	20%	60-120 m ²
601-1.000 m ²	25%	150-250 m ²
1.001-1.500 m ²	30%	300-450 m ²
ab 1.501 m ²	35%	mind. 525 m ²

- d) In begründeten Ausnahmefällen (Bauplatzgröße (Abz. A)) <=600 m², höhere zulässige Bebauungsdichte, Grundstücksbreite < 18 m, Altortgebiet, Erforderlichkeit von Stellplätzen, etc.) muss der tatsächliche Freiflächenanteil mindestens 15 % erreichen. Eine Differenz zum Sollwert darf durch die Herstellung einer Dachbegrünung kompensiert werden. Dabei ist die Differenz der Prozentwerte zu ermitteln, der Wert ist zu verdoppeln und in m² als Dachbegrünung zu errichten.
- e) Bei der Ermittlung der Freifläche nicht abzuziehen sind Vorhaben gemäß § 17 NÖ Bauordnung 2014, sowie Wege und oberirdische Bauwerke zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs, sofern die anfallenden Wässer zur Versickerung gebracht werden und eine Situierung des Weges oder oberirdischen Bauwerkes innerhalb der Freifläche zur Gewährleistung der Erschließungsqualität und Zugänglichkeit erforderlich ist (z.B. Zugänge zu Wohnungen oder Gärten, oberirdische Radabstellanlagen, oder ähnliches). Die Flächen von versickerungsoffenen Stellplätzen bzw. unbedingt erforderliche Aufstellflächen für die Feuerwehr (Abflussbeiwert <= 0,60) können zur Hälfte als Freifläche angerechnet werden. Versiegelte KFZ-Parkplätze, Rangierflächen, sowie Zu- und Ausfahrten sind nicht als Freiflächen zu bewerten.



Abschnitt I, Absatz 5

5. Ausgenommen davon sind:
 - a) Bauvorhaben in der Widmung Bauland-Wohngebiet mit Beschränkung auf 3 Wohneinheiten,
 - b) Bei allen anderen Wohnbauland – Widmungskategorien: Bei allen Bauvorhaben (Neu- oder Zubauten) für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser samt im Zusammenhang stehender Nebengebäude (Wohnnutzung muss überwiegen)
Hier (5a und 5b) kann alternativ beansprucht werden, dass pro m² Bauplatz ein Retentionsvolumen von 12l (bei Gründächern 6 l/m²) geschaffen wird bzw. höchstens 4 l/s (entspricht Drosselung auf DN 50) abgeleitet werden darf.

Abschnitt I, Absatz 7

1. Mindestanzahl Fahrrad-Stellplätze

- a) Bei Neubau oder Zubau von mehr als 4 Wohneinheiten in allen Bauland-Wohngebiet- und Bauland-Kerngebiet-Kategorien wird eine Mindestanzahl von einem **Fahrradabstellplatz je 25 m² Wohnnutzfläche** verpflichtend festgelegt. Die ermittelte Anzahl ist kaufmännisch zu runden.
- b) Ab der Errichtung von 5 Wohneinheiten sind zusätzlich offene, oberirdische, öffentlich zugängliche Fahrradabstellanlagen für die temporäre Nutzung zu errichten. Diese sollen auch als Besucherstellplätze fungieren. Die Anzahl der Stellplätze ist auf ganze Zahlen zu runden.

Folgende Richtwerte zu beachten:

Wohneinheiten	Zusätzliche Abstellanlagen	Anzahl (Beispiele)
5-10	40%	bei 5 WE: 2 STPL bei 10 WE: 4 STPL
11-50	30%	bei 20 WE: 6 STPL bei 30 WE: 9 STPL bei 40 WE: 12 STPL
ab 51	25%	bei 60 WE: 15 STPL bei 80 WE: 20 STPL

2. Ausgestaltung und Lage von Fahrrad-Stellplätzen

- a) Die Fahrradabstellanlagen sind so zu situieren, dass alle Stellplätze fahrend erreichbar sind (keine Stufen, Absätze, etc.). Pro Wohnung muss zumindest 1 Stellplatz ebenerdig erreichbar sein.
- d) Die geschlossenen Stellplätze sind in einem im Hauptgebäude integrierten Fahrradraum oder in einem eingangsnahen und absperrbaren Nebengebäude oder gleichwertig vorzusehen. Die Türbreite zum Abstellbereich muss mind. 110 cm aufweisen und über eine Schließverzögerung oder eine adäquate Alternative verfügen.



Abschnitt I, Abstanz 9

2. Ein- und Ausfahrten

- a) Pro Liegenschaft darf es Ein- bzw. Ausfahrten von jeweils max. 3 m Breite geben oder mit einer Gesamtbreite von 6 m. Davon ausgenommen sind Zu- und Ausfahrten zu Tiefgaragen oder Sammelparkplätzen mit zumindest 5 Stellplätzen, öffentliche Durchwegungen sowie zu Betriebszufahrten und Zufahrten zu landwirtschaftlichen Objekten auf Bestandsdauer der Betriebe.

§ 3

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle der Verordnung seine Zustimmung erteilen.

Bei 9 Gegenstimmen (FPÖ, LaB und Grüne) genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

STR Holz hat während der Behandlung des TOP 23.) wieder an der Sitzung teilgenommen.

Zu 24.) Bebauungsplan, Änderung 53, Stellungnahmen

Die Änderung 53 des Bebauungsplanes betrifft nur die Festlegung von Bebauungsbestimmungen im Bereich der Teilfreigabe des Betriebsgebietes Mistelbach Nord. Im Rahmen der 52. Änderung des Bebauungsplanes wurde der Punkt leider vergessen, sodass ein eigenes Verfahren geführt werden muss.

Im Detail werden neben den Baufluchtlinien für die Bebauung die offene Bebauungsweise, wahlweise BK I oder II und 50 % Bebauungsdichte festgelegt.

Die Auflagefrist ist von 4. August bis einschließlich 15. September 2025 gelaufen.

Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



Zu 25.) Bebauungsplan, Änderung 53, Verordnung

Der Ortsplaner hat für dieses Änderungsverfahren eine Verordnung aufbereitet.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 9. September 2025 nachfolgendem Verordnungsentwurf seine Zustimmung erteilt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen in der Stadtgemeinde Mistelbach (Plan Nummer 10.920-25/02 vom August 2025, Blattbezeichnungen MB-35A, MB-36, MB-37B, MB-38), die auf der Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 9 Gegenstimmen (FPÖ, LaB und Grüne) genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

Zu 26) Marktordnung, Änderung

Die bestehende Marktordnung für die Stadtgemeinde Mistelbach, die zum letzten Mal am 4. Juni 2022 geändert wurde, soll aufgrund einiger Neuerungen adaptiert werden.

Von diesen Änderungen sind nachfolgend angeführte Paragraphen betroffen:



Alt:

§ 2 Zeit und Dauer der Märkte

Der „Freitagsmarkt“ findet jeden Freitag in der Zeit zwischen 08.00 und 14.00 Uhr statt.

Neu:

§ 2 Zeit und Dauer der Märkte

Der „Freitagsmarkt“ findet jeden Freitag in der Zeit zwischen 08.00 und 14.00 Uhr statt sowie einmal pro Monat (erster Freitag im Monat im Zeitraum von Mai bis September) in Form eines langen „Freitagsmarktes“ bis 18.00 Uhr.

Alt:

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:

a) Wochenmarkt:

Montagsmarkt:

Lebensmittel und rohe Naturprodukte von Obst, Gemüse und Feldfrüchten, Geflügel aller Art, Obst- und Gemüsepflanzen, Schnittblumen und Blumenpflanzen.

Freitagsmarkt:

wie beim „Montagsmarkt“, jedoch ergänzt um Backwaren, Kunsthandwerk, Wein und diverse Gastronomiestände.

Neu:

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Märkten sind zum Verkauf bürgerliche Direktvermarkter (ohne Gewerbeschein) und gewerbliche Anbieter (mit Gewerbeschein) zugelassen:

a) Wochenmarkt:

Montagsmarkt:

Lebensmittel und rohe Naturprodukte von Obst, Gemüse und Feldfrüchten, Geflügel aller Art, Obst- und Gemüsepflanzen, Schnittblumen und Blumenpflanzen.

Freitagsmarkt:

wie beim „Montagsmarkt“, jedoch ergänzt um Backwaren, Kunsthandwerk, Wein, diverse Gastronomiestände, Wollwaren, Seifen, Messer, Cremes sowie im Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Erzeugnisse.

Alt:

§ 6 Standplätze

Die Standplätze werden am Markttag von der Marktbehörde den Marktbeziehern zugewiesen. Die Verkaufstätigkeit darf ausschließlich von den zugewiesenen Standplätzen aus durchgeführt werden. Prinzipiell sind Verkaufstische und -pulte, Zelte sowie speziell dafür



umgebaute Verkaufsautos bzw. Foodtrucks mit ausklappbarer Verkaufstheke für den Markt zugelassen. Nach dem Ausladen müssen nichtbenötigte KFZ auf Parkplätzen außerhalb der Hauptplatz-Zone parken.

Neu:

§ 6 Standplätze

Die Standplätze werden ausschließlich von der Marktbehörde den Marktbeziehern zugewiesen. Die Verkaufstätigkeit darf ausschließlich von den zugewiesenen Standplätzen aus durchgeführt werden. Prinzipiell sind Verkaufstische und -pulte, Zelte sowie speziell dafür umgebaute Verkaufsautos bzw. Foodtrucks mit ausklappbarer Verkaufstheke für den Markt zugelassen. Nach dem Ausladen müssen nichtbenötigte KFZ auf Parkplätzen außerhalb der Hauptplatz-Zone parken.

Alt:

§ 8 Einlöse

(1) Personen, die zum regelmäßigen Bezug von Märkten befugt sind, können einen zugewiesenen Standplatz bei der Marktbehörde für sich oder für Dritte für die Dauer eines Jahres einlösen. Durch die Platzeinlöse erwirbt der Berechtigte einen Anspruch auf Zuweisung des eingelösten Platzes, falls er sich am Markttag des jeweiligen Marktes bis spätestens 06.00 Uhr beim Standplatz einfindet.

Neu:

§ 8 Einlöse von Jahrmärkten

(1) Personen, die zum regelmäßigen Bezug von Jahrmärkten befugt sind, können einen zugewiesenen Standplatz bei der Marktbehörde für sich oder für Dritte für die Dauer eines Jahres einlösen. Durch die Platzeinlöse erwirbt der Berechtigte einen Anspruch auf Zuweisung des eingelösten Platzes, falls er sich am Markttag des jeweiligen Marktes bis spätestens 06.00 Uhr beim Standplatz einfindet.

Alt:

§ 14 Marktgebühr

(2) Die Höhe der Marktgebühr wird durch gesonderte Verordnung bestimmt.

Neu:

§ 14 Marktgebühr

(2) Die Höhe der Marktgebühr wird gesondert beschlossen.

Alt:

§ 17 Rechtswirksamkeit

Diese Marktordnung tritt mit erfolgter Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Mistelbach in Kraft. Gleichzeitig werden die Marktordnungen der Stadtgemeinde Mistelbach vom 13. Oktober 2016, vom 20. September 2011 und alle vorangegangenen Marktordnungen aufgehoben.



Neu:

§ 17 Rechtswirksamkeit

Diese Änderungen der Marktordnung treten mit erfolgter Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Mistelbach in Kraft.

Änderung der Marktstandsentgelte:

In der Sitzung des Mistelbacher Gemeinderates vom 11. Dezember 2007 wurden die zuletzt geänderten Marktstandsentgelte gemäß § 292 Abs. 1 GewO 1994 wie folgt festgelegt:

Alt:

- (1) *Von jedem Marktbezieher ist anlässlich jedes Marktes ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.*
- (2) *Die Einlösung für das gesamte Kalenderjahr für die Jahrmärkte erfolgt beim Fastenmarkt und beträgt zusätzlich zu den Marktentgelten € 10,--.*
- (3) *Marktentgelte für den Jahrmarkt: Pro Markttag
Pro Ifm: € 3,--*
- (4) *Marktentgelt für den Wochenmarkt: Pro Markttag
Pro Ifm: € 2,--*
- (5) *Marktentgelt für den Bauernmarkt: Pro Markttag
Pro Ifm: € 2,--*

Neu:

- (1) *Von jedem Marktbezieher ist anlässlich jedes Marktes ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.*
- (2) *Die Einlösung für das gesamte Kalenderjahr für die Jahrmärkte beträgt € 4,-- pro Laufmeter. Alle vier Jahrmärkte werden auf einmal eingehoben.*
- (3) *Marktentgelt für den Montagsmarkt und Samstagsmarkt: Pro Markttag
Pro Ifm: € 4,--*
- (4) *Marktentgelt für den Freitagsmarkt: Pro Markttag
Pro Ifm: € 8,--*

Weiters soll in der Marktordnung nachfolgende Klarstellung erfolgen:

Die Vollziehung dieser Marktordnung obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs. 1 Z. 1) dem Bürgermeister.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 9. September 2025 den Beschluss gefasst, der Änderung der Marktordnung und der Marktstandsentgelte für die Stadtgemeinde Mistelbach zuzustimmen und beauftragt den Sachbearbeiter, die neue Marktordnung nach entsprechender Kundmachungsverpflichtung auch an die Arbeiterkammer, die Bezirksbauernkammer und die Wirtschaftskammer zu übermitteln.



Vzbgm. Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

Zu 27.) Kindergärten und Kleinkindgruppe

a) Auslastung der Kindergärten im Kindergartenjahr 2025/2026 (Stand Anfang September 2025)

Der Besuch des Kindergartens sieht derzeit wie folgt aus:

KIGA Stadt:	Aufnahmekapazität: 1 alterserweiterte Gruppe á 18 Kinder Auslastung: 16 Kinder
KIGA Schloßberg:	Aufnahmekapazität: 2 allgemeine Gruppen á 22 Kinder, 1 Kleinkindgruppe á 15 Kinder, 1 alterserweiterte Gruppen á 18 Kinder Summe Aufnahmekapazität: 77 Kinder Auslastung: 72 Kinder
KIGA Erich Bärtl-Straße:	Aufnahmekapazität: 1 alterserweiterte Gruppen á 18 Kinder, 1 allgemeine Gruppe á 22 Kinder 1 Kleinkindgruppe á 15 Kinder Summe Aufnahmekapazität: 55 Kinder Auslastung: 53 Kinder
KIGA Mistelbach Nord:	Aufnahmekapazität: 1 allgemeine Gruppen á 22 Kinder, 1 Kleinkindgruppe á 15 Kinder, 3 alterserweiterte Gruppen á 18 Kinder Aufnahmekapazität: 91 Kinder Auslastung: 85 Kinder
KIGA Zaya-Mühlbach:	Aufnahmekapazität: 2 Kleinkindgruppen á 15 Kinder, 1 allgemeine Gruppe á 22 Kinder Summe Aufnahmekapazität: 52 Kinder Auslastung: 42 Kinder
KIGA Lanzendorf:	1 alterserweiterte Gruppe á 20 Kinder Auslastung: 13 Kinder
KIGA Kettlasbrunn:	1 alterserweiterte Gruppe á 18 Kinder Auslastung: 18 Kinder
KIGA Eibesthal:	1 alterserweiterte Gruppe á 18 Kinder Auslastung: 17 Kinder
KIGA Paasdorf:	1 alterserweiterte Gruppe á 20 Kinder Auslastung: 19 Kinder
KIGA Hörersdorf:	2 alterserweiterte Gruppe á 18 Kinder Summe Aufnahmekapazität: 36 Kinder Auslastung: 29 Kinder

Es gibt im Kindergartenjahr 2024/25 zehn NÖ Landeskindergräten mit insgesamt 23 Gruppen. Im Praxiskindergarten gibt es zusätzlich drei Gruppen und in der betrieblichen



Kinderbetreuungseinrichtung am Landesklinikum Mistelbach-Gänserndorf gibt es weitere drei Gruppen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Elementarpädagoginnen und Kinderbetreuerinnen 2025/2026

NÖ Landeskindergarten „Am Schloßberg“: 4 Gruppen

Kindergartenpädagoginnen: Bianca Schuster (Leitung), Sonja Simonovsky, Daniela Obermayer, Michaela Tucek-Hahn, Marlies Sterovsky und Bernadette Eder
Kinderbetreuerinnen: Silvia Forster (40 h/Woche), Sabrina Held (40 h/Woche) Michaela Wolf (20 h/Woche) und Eva-Maria Sieghart (20 h/Woche), Stefanie Stinzl (40h/Woche), Dominique Bednarik (40 h/Woche – 2. Betreuerin in Kleinkindgruppe)
Stützkraft: Fatime Zikolli (20 h/Woche)

NÖ Landeskindergarten „Stadt“: 1 Gruppe

Kindergartenpädagogin: Sieglinde Polke
Kinderbetreuerinnen: Petra Panzer (30 h/Woche) und Bernadette Schiller (25 h/Woche);
Stützkraft: Nina Inhauser (25 h/Woche)

NÖ Landeskindergarten Paasdorf: 1 Gruppe

Kindergartenpädagogin: Renate Röhslar
Kinderbetreuerin: Manuela Sedivy (40 h/Woche)
An zwei Nachmittagen noch zusätzlich Fatime Zikolli (10 h/Woche)

NÖ Landeskindergarten Lanzendorf: 1 Gruppe

Kindergartenpädagogin: Martha Hermann-Scheiner
Kinderbetreuerinnen: Leonie Müller (20 h/Woche) und Sonja Hummelbrunner (25 h/Woche);

NÖ Landeskindergarten Kettlasbrunn: 1 Gruppe

Kindergartenpädagogin: Yvonne Wimmer
Kinderbetreuerinnen: Ulrike Schiller (21 h/Woche) und Gabriele Wiesinger (25 h/Woche)
An einem Nachmittag noch zusätzlich Fatime Zikolli (5 h/Woche)

NÖ Landeskindergarten Eibesthal: 1 Gruppe

Kindergartenpädagogin: Agnes Max
Kinderbetreuerinnen: Sonja Eigner (22 h/Woche) und Mag. Bettina Trommeshäuser (22 h/Woche);
An einem Nachmittag noch zusätzlich Fatime Zikolli (5 h/Woche)

NÖ Landeskindergarten „Erich Bärtl-Straße“: 3 Gruppen

Kindergartenpädagoginnen: Sonja Hofmeister (Leitung), Doris Wendy, Romana Keintzel und Ulrike Schmid (Jobsharing)
Kinderbetreuerinnen: Annemarie Reinsperger (40 h/Woche), Gerlinde Theil (40 h/Woche), Heidemarie Schodl (20 h/Woche) und Waltraud Schacher (20 h/Woche), Natascha Suttner (40 h/Woche – 2. Betreuerin in Kleinkindgruppe)



NÖ Landeskindergarten „Zaya-Mühlbach“: vorerst 3 Gruppen

Kindergartenpädagoginnen: Elisabeth Konlechner (Leitung), Claudia Graf, Stefanie Panzer-Augustin, Jasmin Tuna, Sandra Pretz, Carmen Vogt (Leitungsentlastung 1x im Monat)

Kinderbetreuerinnen: Ruth Karall (40 h/Woche), Irene Amon (40 h/Woche), Natascha Eder (40 h/Woche), Dr. Regina Diewald (20 h/Woche), Gerlinde Diewald (40 h/Woche), Kathrin Gürschka (20 h/Woche)

NÖ Landeskindergarten „Mistelbach Nord“: 5 Gruppen

Kindergartenpädagogin: Renate Oppenauer (Leitung), Melanie Glück, Katrin Fuchs, Daniela Fritz und Daniela Panek (Jobsharing) und Katrin Kosel-Baumgartner Verena Stöckl als Leitungsentlastung

Kinderbetreuerinnen: Manuela Homolla (40 h/Woche), Jana Ernst (40 h/Woche), Pamela Weber (40 h/Woche), Bettina Panholzer (40 h/Woche), Michaela Zant (40 h/Woche), Anita Gerlitzer (30 h/Woche), Isabell Wiesner, (40 h/Woche – zweite Betreuerin in Kleinkindgruppe)

Stützkräfte: Birgit Schneider (30 h/Woche), Jana Ernst übernimmt zusätzlich Stützkraft-Stunden

Zusätzlich Ivana Seger (10 h/Woche)

NÖ Landeskindergarten Hörersdorf: 2 Gruppen

Kindergartenpädagogin: Dagmar Zawrel (Leitung), Marie Eder und Theresa Mayer (Jobsharing)

Kinderbetreuerinnen: Sabine Hollaus (40 h/Woche), Rosemarie Strobl (20 h/Woche) und Hata Zikoli (20 h/Woche)

Stützkraft: Ivana Seger (20 h/Woche)

Kinderbetreuerinnen als **Springerin** in allen Kindergärten: Martina Bajlitz (25 h/Woche) und Mira Wiesinger (20 h/Woche);

Manuela Berthold-Hruscha (28 h/Woche) – für Urlaube der Kinderbetreuerinnen während des Kindergartenjahres

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) Kindergruppe Rappel-Zappel, Personal für Kindergartenjahr 2025/2026

Das Personal der Kindergruppe Rappel-Zappel setzt sich wie folgt zusammen:

Gruppe 1: Karin Kriegler (Kindergartenpädagogin, Leitung), Jasmin Pemsel (Betreuerin mit Aufschulung), Annemaria Strebl (Kinderbetreuerin)

Gruppe 2: Theresa Stöger (Kindergartenpädagogin), Denise Weber (Kinderbetreuerin mit Aufschulung), Romana Galca Kinderbetreuerin)

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



d) NÖ Landeskindergarten Eibesthal, Anschaffungen für die räumliche Qualitätsverbesserung

Die Leiterin des NÖ Landeskindergartens Eibesthal hat den Bedarf an einigen neuen Außenspielgeräten und pädagogisches Material für den Kindergarten bekannt gegeben. Im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik über den Ausbau der institutionellen Kinderbetreuungsangebote wurde bezüglich einer Förderung angesucht. Es werden max. € 20.000,-- gefördert. Es liegen folgende Kostenvoranschläge vor:

Lieferant	Produkt	Kosten exkl. USt
Freispiel	Rutsche, Podest, Rampe, Reck, Kletternetzwand, Montage	€ 9 571,75
Schmiderer & Schendl	diverse Spielsachen	€ 4 560,03
Höllerspiel	diverse Spielsachen	€ 1 908,89
Aurednik	diverse Spielsachen	€ 1 754,03
Schmiderer & Schendl	Kabäuschen, Rampe, Kasten	€ 2 219,00
SUMME		€ 20 013,70

Die Bestellung dieser Produkte erfolgt nur, wenn die Förderung zugesagt wird.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 6. August 2025, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Die von der Leiterin des NÖ Landeskindergartens Eibesthal bekanntgegebenen Außenspielgeräte und das pädagogische Material sollen, vorausgesetzt es gibt eine Förderzusage, zu Gesamtkosten in Höhe von € 20.013,70 exkl. USt angeschafft werden.

Bedeckung: 20.013,70netto/060000 + 042000 + 400000/240 600 2000/V/
MR 300000164.006-011

Bedeckung auf Sachkonto 400000 nicht gegeben, Deckungsring negativ,
Bedeckung über Mehreinnahmen auf 861000/240 000

Einstimmig genehmigt.

e) NÖ Landeskindergarten Stadt, Anschaffungen für die räumliche Qualitätsverbesserung

Im Garten des NÖ Landeskindergartens Stadt wurden schon sehr viele Außenspielgeräte abgebaut. Die Leiterin weist schon seit Jahren darauf hin, dass der Garten für die Kinder nicht mehr attraktiv ist. Im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik über den Ausbau der institutionellen Kinderbetreuungsangebote wurde bezüglich einer Förderung angesucht. Es wurden bereits € 13.550,-- an Förderung zugesagt.

Die Leiterin des Kindergartens hat den Bedarf an folgenden Produkten bekanntgegeben:

Lieferant	Produkt	Preis exkl. USt
aurednik	Balanciersegment Treppe	€ 1 982,50
aurednik	Robinien Spiellandschaft Trollburg	€ 9 582,50
aurednik	Fracht	€ 1 077,08



aurednik	Summe	€ 12 642,08
aurednik	Rabatt	€ 925,20
aurednik	Summe nach Rabatt	€ 11 716,88
Betzold	2 x Holzpferde	€ 716,15
Betzold	1 x Tipi Waldhütte	€ 1 610,15
Betzold	1 x Spielhof Ponyhof	€ 1 496,91
Freispiel	Balancierbalken	€ 250,75
aurednik	Wellenrutsche	€ 607,50
SUMME		€ 16 398,34

Ein Betrag in Höhe von € 2.848,38 ist nicht durch die Förderung gedeckt.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 6. August 2025, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Die Produkte sollen bei den oben angeführten Herstellern zum Preis von € 16.398,-- exkl. USt angeschafft werden.

Bedeckung: 16.398,34netto/060000 + 400000/240 100 2000/V (durch Förderung)/
MR 300000079.007-013

Bedeckung auf Sachkonto 400000 nicht gegeben, Deckungsring negativ
Bedeckung über Mehreinnahmen auf 861000/240 000

Einstimmig genehmigt.

f) NÖ Landeskindergärten – Eingruppige, Aufnahme von zweijährigen Kindern

Seit dem Kindergartenjahr 2024/25 können Kinder bereits mit dem 2. Geburtstag in unseren NÖ Landeskindergärten aufgenommen werden. In den eingruppigen Kindergärten werden somit Kinder in einer Altersgruppe zwischen 2 und 6,9 Jahren in einem Haus betreut. Die Leiterinnen dieser Kindergärten betonen, dass alle Kinder darunter leiden. Die 2jährigen Kinder brauchen viel Aufmerksamkeit und eigene Spielsachen für diese Altersgruppe. Die älteren Kinder sollten gefördert und für die Schule vorbereitet werden. Dies ist kaum möglich, da die Aufmerksamkeit vermehrt bei den kleineren Kindern liegt. Zudem müssen kleinere, für die Feinmotorik wichtige Spielsachen weggeräumt werden, damit die 2jährigen Kinder diese nicht verschlucken können.

Es ist zu überlegen, ob Kinder in unseren eingruppigen Häusern erst zwischen 2,5 oder 3 Jahren aufgenommen werden. Ist eine Betreuung für das Kind gewünscht, kann es in Mistelbach in einem Kindergarten mit einer Kleinkindgruppe aufgenommen werden und dann später in den eingruppigen Kindergarten wechseln.

In der Sitzung des Gemeinderates am 18. Oktober 2021 wurde beschlossen, dass Kinder in unseren Kindergärten in folgender Reihenfolge aufgenommen werden:

1. Geschwisterkinder
2. Nach dem absteigenden Geburtsdatum

Es ist zu überlegen, ob die Geschwisterregelung wieder aufgehoben wird.

Ein Beispiel: In einem eingruppigen Kindergarten sind alle Kinder über 3 Jahre alt. Somit können 22 Kinder diesen Kindergarten besuchen. Angenommen, 3 Kinder wechseln in die



Schule, so könnten wieder 3 Kinder aufgenommen werden. Wahrscheinlich gibt es auch Kinder, die in Mistelbach einen Kindergarten besuchen, weil sie keinen Platz bekommen haben und die in den eingruppigen Kindergarten wechseln möchten. Wenn es dann ein Geschwisterkind mit 2 Jahren gibt, reduziert sich die mögliche Kinderanzahl auf max. 20 Kinder. In diesem Fall müssen jene Kinder, die gerne in den eingruppigen Kindergarten wechseln wollen, ein weiteres Jahr einen Kindergarten in Mistelbach besuchen. Bei 2 bis 4 Kindern unter 3 Jahren reduziert sich die maximale Kinderzahl sogar auf 18 Kinder.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die Reihenfolge der Aufnahme der Kinder soll dahingehend geändert werden, dass das einzige Kriterium für die Aufnahme das absteigende Geburtsdatum ist.

Wird ein Kind in einem eingruppigen NÖ Landeskindergarten bereits mit 2 Jahren für den Kindergartenbesuch angemeldet, wird den Eltern ein Platz in einem mehrgruppigen NÖ Landeskindergarten mit einer Kleinkindgruppe in Mistelbach angeboten. Ein Wechsel in den eingruppigen Kindergarten ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Der Wechsel in den eingruppigen Kindergarten wird zwischen den Elementarpädagoginnen und den Eltern besprochen. Grundsätzlich soll der Wechsel mit einem Alter rund um 3 Jahren stattfinden. Aber jeder Fall soll individuell behandelt werden. Kinder, für die entwicklungstechnisch bereits eine allgemeine Kindergartengruppe besser wäre, sollen auch früher wechseln dürfen.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Hugl hat nach der Abstimmung des lit. f) die Sitzung verlassen.

g) NÖ Landeskindergärten, Kostenbeitrag für Mittagessen, Erhöhung um die Kosten des Transports

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist auch das Thema der Kosten des Transports des Mittagessens in die Kindergärten besprochen worden. Der Amtswart der Stadtgemeinde Mistelbach ist täglich rund 2,5 Stunden unterwegs und legt eine Strecke von ca. 60 km zurück, um ca. 37.000 Portionen (jährlich) Mittagessen in die Betreuungseinrichtungen zu bringen. Darüber hinaus muss die Stadtgemeinde Mistelbach auf eigene Kosten je Kindergarten mindestens zwei Warmhaltebehälter zu Kosten von ca. € 500,-- /Stück bereitstellen. Der Finanzdirektor hat berechnet, dass der Transport je Portion ca. 1,-- kostet. Es wird vorgeschlagen, diese Kosten auf den Preis des Mittagessens raufzuschlagen.

Die Eltern müssten dann pro Mittagessen folgendes bezahlen:

Kolping, Kostenbeitrag derzeit	€ 4,40
Transport	€ 1,00
Neue Gesamtkosten pro Portion	€ 5,40
Book2eat Servicegebühr 3 %	€ 0,16

Von den Eltern pro Portion zu zahlen € 5,56



Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Kosten des Transportes sollen ab 1. November 2025 auf die Kosten des Mittagessens
raufgeschlagen werden.

Die von Kolping verrechneten Kostenbeiträge werden bei einer Erhöhung angepasst. Die
Kosten für den Transport werden jährlich indexiert.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der
Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass der Kostenbeitrag für das Mittagessen nicht
erhöht werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass der Kostenbeitrag für
das Mittagessen nicht erhöht werden soll, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer,
GR Strobl J., GR Domann, der FPÖ und der LaB vorliegt und 3 Stimmenthaltungen
GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den
Gegenantrag haben die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass
damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.

Wortmeldung: GR Lehnert

STR Hugl hat während der Behandlung des lit g) wieder an der Sitzung teilgenommen.

**h) NÖ Landeskindergärten, Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr,
Erhöhung der Kostenbeiträge**

Von der Steuerungsgruppe für die Haushaltskonsolidierung wurde festgelegt, dass die
Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr um 10 %
erhöht werden sollen. Allerdings soll vorher zuerst noch eine Indexanpassung erfolgen und
erst danach die Erhöhung um 10 %. Im § 25 Beiträge (2) des Kindergartengesetzes ist nur
ein Mindestbetrag für die Nachmittagsbetreuung festgelegt. Ansonsten obliegt es dem
Kindergartenerhalter den Kostenbeitrag festzulegen.

Die Berechnung der Anzahl der Stunden erfolgt wie folgt: Es werden die Stunden zwischen
6.00 Uhr und 7.00 Uhr und ab 13.00 Uhr pro Woche zusammengezählt und mit
4 multipliziert.

Die Personalkosten für die Kinderbetreuerinnen betragen 2024 € 1.284.265,48. Die
Einnahmen für die Nachmittagsbetreuung betragen 2024 € 113.307,32, im Jahr 2023
€ 110.855,55.

Die neuen monatlichen Kostenbeiträge würden wie folgt lauten:

monatlich	aktuell	Erhöhung um Indexierung 4,7 %	weitere Erhöhung um 10%
bis 20 Stunden	€ 65	€ 68	€ 75
bis 40 Stunden	€ 91	€ 95	€ 105
bis 60 Stunden	€ 117	€ 122	€ 135
bis 80 Stunden	€ 130	€ 136	€ 150



Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr in unseren NÖ Landeskindergärten sollen mit dem aktuellen Wert 4,7 % indexiert werden und dann um 10 % erhöht werden. Die Erhöhung soll ab 1. Dezember 2025 gelten.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass der Kostenbeitrag für die Früh- und Nachmittagsbetreuung nicht erhöht werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass der Kostenbeitrag für die Früh- und Nachmittagsbetreuung nicht erhöht werden soll, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann, und der LaB vorliegt und 2 Stimm-enthaltungen GR Höfer und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.

Wortmeldung: GR Brandstetter

i) NÖ Landeskindergärten, Spiel- und Fördermaterial, Erhöhung des Kostenbeitrages

Für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial für unsere Kindergärten wird seit dem Kindergartenjahr 2022/23 ein Betrag in Höhe von € 18,-- pro Kind je Monat eingehoben. Mit diesen Kostenbeiträgen werden hochwertige Spielsachen für die bestmögliche Förderung der Kinder angeschafft. Weiters werden Lebensmittel für gemeinsame Jausen und gemeinsames Kochen angeschafft. Im Kindergartengesetz ist geregelt, dass dies höchstens kostendeckend sein darf. Es wird vorgeschlagen, dass aufgrund steigender Kosten dieser Kostenbeitrag auf € 20,-- angehoben wird.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Der Kostenbeitrag für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial soll ab 1. November 2025 auf € 20,-- pro Kind pro Monat angehoben werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass der Kostenbeitrag für das Spiel- und Fördermaterial nicht erhöht werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass der Kostenbeitrag für das Spiel- und Fördermaterial nicht erhöht werden soll, zur Abstimmung.



Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und der LaB vorliegt und 2 Stimm-enthaltungen GR Höfer und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.

j) Kindergruppe Rappel-Zappel, Kostenbeitrag für Mittagessen, Erhöhung um die Kosten des Transports

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist auch das Thema der Kosten des Transports des Mittagessens in die Kindergärten besprochen worden. Der Amtswart der Stadtgemeinde Mistelbach ist täglich rund 2,5 Stunden unterwegs und legt eine Strecke von ca. 60 km zurück, um ca. 37.000 Portionen (jährlich) Mittagessen in die Betreuungseinrichtungen zu bringen. Darüber hinaus muss die Stadtgemeinde Mistelbach auf eigene Kosten je Kindergarten mindestens zwei Warmhaltebehälter zu Kosten von ca. € 500,--/Stück bereitstellen. Der Finanzdirektor hat berechnet, dass der Transport je Portion ca. 1,-- kostet. Es wird vorgeschlagen, diese Kosten auf den Preis des Mittagessens raufzuschlagen. Die Eltern müssten dann pro Mittagessen bezahlen:

Kolping, Kostenbeitrag derzeit	€ 3,50
Transport	€ 1,00
Neue Gesamtkosten pro Portion	€ 4,50
Book2eat Servicegebühr 3 %	€ 0,14
Von den Eltern pro Portion zu zahlen:	€ 4,64

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Kosten des Transportes sollen ab 1. November 2025 auf die Kosten des Mittagessens raufgeschlagen werden.
Die von Kolping verrechneten Kostenbeiträge werden bei einer Erhöhung angepasst. Die Kosten für den Transport werden jährlich indexiert.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass der Kostenbeitrag für das Mittagessen nicht erhöht werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass der Kostenbeitrag für das Mittagessen nicht erhöht werden soll, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Domann, der FPÖ und der LaB vorliegt und 3 Stimmenthaltungen GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.

**k) Kindergruppe Rappel-Zappel, Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr, Erhöhung der Kostenbeiträge**

Von der Steuerungsgruppe für die Haushaltskonsolidierung wurde festgelegt, dass die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr um 10 % erhöht werden sollen. Allerdings soll vorher zuerst noch eine Indexanpassung erfolgen und erst danach die Erhöhung um 10 %.

Die Berechnung der Anzahl der Stunden erfolgt wie folgt: Es werden die Stunden zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr und ab 13.00 Uhr pro Woche zusammengezählt und mit 4 multipliziert.

Die Personalkosten der Kindergruppe Rappel-Zappel betragen im Jahr 2024 € 256.128,53. Die Kostenbeiträge der Eltern für die Nachmittagsbetreuung betragen im Jahr 2024 € 13.069,12.

Die neuen monatlichen Kostenbeiträge würden wie folgt lauten:

monatlich	aktuell	Erhöhung um Indexierung 4,7 %	weitere Erhöhung um 10%
bis 20 Stunden	€ 65	€ 68	€ 75
bis 40 Stunden	€ 91	€ 95	€ 105
bis 60 Stunden	€ 117	€ 122	€ 135
bis 80 Stunden	€ 130	€ 136	€ 150

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr in der Kindergruppe Rappel-Zappel sollen mit dem aktuellen Wert 4,7 % indexiert werden und dann um 10 % erhöht werden. Die Erhöhung soll ab 1. Dezember 2025 gelten.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass der Kostenbeitrag für die Früh- und Nachmittagsbetreuung nicht erhöht werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass der Kostenbeitrag für die Früh- und Nachmittagsbetreuung nicht erhöht werden soll, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und der LaB vorliegt und 2 Stimm-entnahmen GR Höfer und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.



I) Kindergruppe Rappel-Zappel, Spiel- und Fördermaterial, Erhöhung des Kostenbeitrages

Für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial für die Kindergruppe Rappel-Zappel wird seit September 2023 ein Betrag in Höhe von € 18,-- pro Kind je Monat eingehoben. Mit diesen Kostenbeiträgen werden hochwertige Spielsachen für die bestmögliche Förderung der Kinder angeschafft. Weiters werden Lebensmittel für gemeinsamen Jausen und gemeinsames Kochen angeschafft. Im Kindergartengesetz ist geregelt, dass dies höchstens kostendeckend sein darf. Es wird vorgeschlagen, dass aufgrund steigender Kosten dieser Kostenbeitrag auf € 20,-- angehoben wird.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Der Kostenbeitrag für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial soll ab 1. November 2025 auf € 20,-- pro Kind pro Monat angehoben werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass der Kostenbeitrag für das Spiel- und Fördermaterial nicht erhöht werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass der Kostenbeitrag für das Spiel- und Fördermaterial nicht erhöht werden soll, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Spitzbart-Kleewein, GR Domann und der LaB vorliegt und 2 Stimm-enthaltungen GR Höfer und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.

Zu 28.) Schulen

a) Event über Fake News und KI-Anrufe im Frühjahr 2026 für Volks- und Mittelschulen bzw. Oberstufen und Eltern

PwC Österreich GmbH, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, stellte ein Event über Fake News und KI-Anrufe vor. Für das Event würde an die Stadtgemeinde nichts verrechnet werden. Die Stadtgemeinde Mistelbach müsste den Stadtsaal einen Tag zur Verfügung stellen. Es ist geplant, im Frühjahr 2026 dieses Event abzuhalten. Am Vormittag werden die Mittelschulen und Volksschulen eingeladen, am Nachmittag die Oberstufen. Am Abend können sich dann die Eltern informieren.

STR Roman Fröhlich und GR Bernhard Schmatzberger werden die nötigen Schritte in die Wege leiten.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Das Event über Fake News und KI-Anrufe soll im Frühjahr 2026 stattfinden. Der Veranstalter ist PwC Österreich. Der Stadtsaal wird zur Verfügung gestellt.



STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Schulische Nachmittagsbetreuung, Kostenbeitrag für Mittagessen, Erhöhung um die Kosten des Transports

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist auch das Thema der Kosten des Transports des Mittagessens in die Kindergärten besprochen worden. Der Amtswart der Stadtgemeinde Mistelbach ist täglich rund 2,5 Stunden unterwegs und legt eine Strecke von ca. 60 km zurück, um ca. 37.000 Portionen (jährlich) Mittagessen in die Betreuungseinrichtungen zu bringen. Darüber hinaus muss die Stadtgemeinde Mistelbach auf eigene Kosten je Kindergarten mindestens zwei Warmhaltebehälter zu Kosten von ca. € 500,--/Stück bereitstellen. Der Finanzdirektor hat berechnet, dass der Transport je Portion ca. 1,-- kostet. Es wird vorgeschlagen, diese Kosten auf den Preis des Mittagessens raufzuschlagen.

Die Eltern müssten dann pro Mittagessen folgendes bezahlen:

Kolping, Kostenbeitrag derzeit	€ 4,40
Transport:	€ 1,00
Neue Gesamtkosten pro Portion:	€ 5,40
Book2eat Servicegebühr 3 %	€ 0,16

Von den Eltern pro Portion zu zahlen: € 5,56

Gemeinderäte, die Kinder in der schulischen Nachmittagsbetreuung haben, berichten, dass die Portionen oft zu klein sind und die Kinder nach dem Mittagessen hungrig sind. Die Eltern der in der schulischen Nachmittagsbetreuung betreuten Kinder bezahlen allerdings denselben Preis wie im Kindergarten. Daher sind die Portionen für die Volksschulkinder gleich groß wie für die Kindergartenkinder. Es wird angeregt, bei den Eltern abzufragen, ob sie bereit wären, für größere Portionen höhere Preise zu zahlen.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die Kosten des Transportes sollen ab 1. November 2025 auf die Kosten des Mittagessens raufgeschlagen werden.

Die von Kolping verrechneten Kostenbeiträge werden bei einer Erhöhung angepasst. Die Kosten für den Transport werden jährlich indexiert.

Es soll bei den Eltern der in der schulischen Nachmittagsbetreuung betreuten Kinder abgefragt werden, ob sie für größere Portionen höhere Preise zahlen würden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass der Kostenbeitrag für das Mittagessen nicht erhöht werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass der Kostenbeitrag für das Mittagessen nicht erhöht werden soll, zur Abstimmung.



Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Domann, der FPÖ und der LaB vorliegt und 3 Stimmenthaltungen GR Höfer, GR Spitzbart-Kleewein und GR Schmatzberger gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.

Zu 29.) Sportstätten

a) Sportzentrum, Eislaufplatz, Bandensanierung

Im Juli 2025 kam eine Beschwerde einer Mutter, dass sich ihr Kind bei der verwitterten Bande des ehemaligen Eislaufplatzes im Sportzentrum mit Rückständen des Fiberglases Verletzungen zugezogen hat und das Krankenhaus aufsuchen musste. Bei weiteren Gesprächen stellte sich heraus, dass bereits mehrere Kinder, die mit der Bande in Berührung kamen, im Krankenhaus behandelt werden mussten.

Für die Sanierung dieser Bande liegen drei Kostenvoranschläge (Material und Arbeitszeit) vor:

Firma Fenz	€ 12.290,-- exkl. USt
Firma Bacher	€ 8.530,-- exkl. USt
Firma Fiedler	€ 5.886,-- exkl. USt

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die Bande soll, da Gefahr im Verzug ist und der Platz auch von der Mittelschule und diversen Vereinen benutzt wird, von der Firma Fiedler zum Preis von € 5.886,-- exkl. USt saniert werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 5.886netto/618000/262 000 2001/V/MR 300000109.009 durch
Minderausgaben 728000/091 000 1000

Einstimmig genehmigt.

b) Weinlandbad, NÖ CARD

Bereits seit 2019 nimmt die Stadtgemeinde Mistelbach mit dem Weinlandbad bei der NÖ CARD teil. Mit der NÖ CARD kann man einmalig das Weinlandbad kostenlos benutzen. Die letzten Abrechnungen lauteten wie folgt:

Markenbonus 1. April 2025 bis 31. März 2026: **€ 4.150,28**

Zeitraum 1. Juli 2024 bis 31. Oktober 2024.

- 3.075 Karten Erwachsene
- 1.495 Karten Jugendliche
- Ausschüttung nach Punktesystem: € 22.003,85



- Kostenbeitrag Niederösterreich-CARD: € 10.561,85
- Refundierung: **€ 11.442,--**
(durchschnittliche Vergütung je Karten € 2,50
Erwachsene: durchschnittliche Vergütung € 2,70 – 3.075 Karten
Jugend: durchschnittliche Vergütung € 2,10 – 1.495 Karten)

In der letzten Saison sind ca. 40 % der Kartenpreise rückvergütet worden. Im Zuge der Endabrechnungen wird das gesamte Jahr noch einmal aufgerollt und mit der tatsächlichen Quote verrechnet. Der Markenbonus ist ein Teil der Ausschüttung für Ausflugsziele in Niederösterreich.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Auch im Jahr 2026 soll es möglich sein, dass das Weinlandbad der Stadtgemeinde Mistelbach einmalig kostenfrei besucht werden kann.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Sportplatz, Pflegemaßnahmen, Subventionsrichtlinie

Der USG Hüttendorf bittet darum, dass ein Mitarbeiter mit Gerätschaft des Sportzentrums hilft, die Rasenfläche zu aerifizieren. Diese Bitte kommt immer wieder von den Sportvereinen.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Da diese Anfrage immer wieder gestellt wird, soll ein allgemeiner Beschluss für alle Anfragen gefasst werden:

Ein Mitarbeiter der Stadtgemeinde Mistelbach soll dann mit Gerätschaft des Sportzentrums die Rasenfläche aerifizieren. Die Vereine müssen den Sand selbst besorgen und auf dem Sportplatz aufbringen.

Es muss aber jeder Verein eine gesonderte Anfrage stellen, die gegebenenfalls auf Vorschlag des Sportstadtrates der Bürgermeister genehmigt.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 30.) Jugend

Jugendberatungsstelle YOU.BEST, Fördervertrag

Per 8. Jänner 2014 wurde der Fördervertrag für die Jugendberatungsstelle zwischen dem Verein für Jugendarbeit TENDER und der Stadtgemeinde Mistelbach abgeschlossen. Der Beschluss diesbezüglich wurde in der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2013 gefasst.



Die Aufgabenbereiche im Fördervertrag wurden wie folgt definiert:

- Niederschwellige Jugendberatung in der Stadtgemeinde Mistelbach
- Sozialarbeit im offenen Treffbereich
- Individuelle Beratung, Betreuung und Begleitung

Die Kosten betragen im Jahr 2025 € 39.000,--. Im Rahmen der Besprechungen zum Thema Budgetkonsolidierung wurde auch dieser Kostenpunkt diskutiert. Es ist nicht ersichtlich, wie viele Jugendliche aus der Großgemeinde Mistelbach selbst in der Jugendberatungsstelle beraten werden. Ziel bzw. Wunsch ist es die Kosten bis 2027 auf null zu stellen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Verein Tender soll ein Sponsoring mit Fördermitgliedern vorgeschlagen werden (Eltern oder auch Firmen könnten spenden).
Des Weiteren soll ein gemeinsamer Brief an Bund und Land verfasst werden, um zusätzliche finanzielle Unterstützung zu erhalten.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Gegenstimmen (STR Liebminger und GR Brandstetter) und 2 Stimmennthalungen (GR Luck und GR Lehnert) genehmigt.

Wortmeldungen: STR Liebminger, GR Brandstetter und GR Lehnert

Zu 31.) Veranstaltungen

a) Kunst im Rathaus 2025, Abrechnung

Vom 25. April bis 30. Juni fand im Rathaus die jährliche Ausstellung mit 6 Künstlerinnen und Künstler statt. Die Vernissage mit den „offenen Büros“ und dem ausgeräumten Sitzungssaal war gut besucht. Die Ausstellung wurde, wie bereits in den letzten Jahren auch, über den Sommer noch verlängert.

Die Sachbearbeiterin legt die Abrechnung vor:

Bezeichnung	Betrag
Grafik und Druck Plakate und Einladungen	€ 431,37
Plakatierung	€ 54,00
Portogebühren	€ 247,85
Musik	€ 200,00
Speis und Trank Vernissage	€ 415,55
SUMME	€ 1.348,77
Getränkespenden Vernissage	€ 200,42

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**b) vielmusik am Kirchenberg 2025, Abrechnung**

Die Veranstaltungsreihe vielmusik am Kirchenberg war heuer wie die Jahre davor bestens besucht. Aufgrund des wechselhaften Sommerwetters konnten 2 Konzerte wie geplant am Kirchenvorplatz und 2 in der Verabschiedungshalle stattfinden.

Die Auslagerung der Verpflegung der Besucher mit Getränken und auch kleinen Speisen konnte zur Zufriedenheit von Veranstalter, Winzer und Gästen an allen 4 Abenden gut umgesetzt werden. Dazu gab es im Vorfeld ein Rundschreiben an alle Winzer im Raum Mistelbach. Beim Auftaktkonzert am 9. Juli mit dem Duo BARELE übernahm das Weingut Hammer-Karoshi die kulinarische Bewirtung, bei den 3 weiteren Konzerten Weinbau und Hofladen Familie Strobl, beide Betriebe aus Eibesthal.

Die Sachbearbeiterin legt die Abrechnung vor:

Bezeichnung	Ausgaben
Spesenersatz Musiker	€ 800,00
Grafik Plakat	€ 85,00
Druck Plakat	€ 155,20
VA-Anmeldung	€ 96,30
Plakatierung	€ 50,00
AKM-Gebühr	€ 210,00
Summe	€ 1.396,50

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) Tag des Denkmals 2025

Der Tag des Denkmals am 28. September 2025 ist der österreichische Beitrag der europaweiten, unter der Patronanz des Europarats und der Europäischen Union stehenden Initiative European Heritage Days und wird vom Bundesdenkmalamt organisiert und durchgeführt. Unter dem Jahresmotto DENKMAL bewahren, DIGITAL erfahren werden 2025 die Chancen der Digitalisierung von Denkmalschutz und Denkmalpflege in den Mittelpunkt gerückt. Digitale Methoden bieten in der Archivierung, Dokumentation, Forschung, Restaurierung und Vermittlung Möglichkeiten, das kulturelle Erbe für kommende Generationen zu erhalten und zugänglich zu machen. Die Digitalisierung trägt Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie das Bewusstsein für das kulturelle Erbe in die Zukunft.

Ähnlich wie bei der Langen Nacht der Museen werden die teilnehmenden Institutionen ersucht, denkmalgeschützte Orte für diesen Tag zugänglich zu machen.

Stadtführerin Brigitte Kenscha-Mautner bietet heuer Führungen im Barnabitenkloster an. Wenn die offizielle Freigabe durch die Erzdiözese erteilt ist, kann auch die Klosterbibliothek mit dem Deckenfresko von Franz Anton Maulbertsch gezeigt werden.

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach wird die Anmeldung sowie die Bewerbung der Veranstaltung durch gemeindeeigene Medien übernommen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**d) Mistelbacher Krimitage 2025, Programm und Termine**

Die Krimitage 2025 finden heuer von 4. bis 25. November mit mehreren Kooperationspartnern und an folgenden Veranstaltungsorten statt:

- 4. November 2025, 19.30 Uhr, Lesung Edith Kneifl „Der Wolf auf meiner Couch + Der unheimliche Patient“ – 2 Wien-Krimis im Café Harlekin, gefördert vom BVÖ, Eintritt frei
- 12. November 2025, 19.30 Uhr, Krimifilm „Kurzer Prozess“, D/Ö 1967 in Kooperation mit dem Verein filmkunstkino im Kronen Kino Mistelbach
- 19. November 2025, 19.00 Uhr, Lesung Patrick Budgen „Das Zwergpudel-Zerwürfnis“ ein Wiener Zentralfriedhofskrimi, Moderation Anja Doppler, bei Kleider Bauer Mistelbach, Eintritt € 10,--
- 28. November 2025, 19.00 Uhr, Lesung im Rahmen der weltweiten Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ im Frauenberatungs- und Bildungszentrum Mistelbach (Kloster) Judith Leopold und Kerstin Opiela „Kerstin unscripted: vom Reality-TV zur Realität: ein Leben zwischen Gewalt, Medien und Selbstbestimmung“ Anfrage an Haymon-Verlag läuft

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

e) Puppentheatertage, Termin für 2026

Um bereits Vorreservierungen und auch die Besucher auf das nächste Jahr hinweisen zu können, soll der Termin für die 48. Internationalen Puppentheatertage fixiert werden. Vorgeschlagen wird Mittwoch, 21. Oktober bis Montag, 26. Oktober 2026.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die 48. Internationalen Puppentheatertage sollen von 21. - 26. Oktober 2026 stattfinden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Liebminger stellt den Gegenantrag, dass die Puppentheatertage 2026 nur 4 Tage anstatt der 6 Tage abgehalten werden sollen.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Liebminger, dass die Puppentheatertage 2026 nur 4 Tage anstatt der 6 Tage abgehalten werden sollen, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung von STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Höfer, GR Schmatzberger, STR Liebminger, GR Kramer, GR Dietrich, GR Biswanger und der LaB vorliegt und 2 Stimmenthaltungen GR Spitzbart-Kleewein und GR Domann gegeben sind. Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.

Wortmeldung: STR Liebminger

GR Luck war während der Behandlung und Abstimmung des lit. e) in der Sitzung nicht anwesend.



Zu 32.) Verträge

a) KG Siebenhirten, Ortsdurchfahrt B 46, Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ

Am 2. Juli 2025 fand die verkehrsrechtliche und verkehrstechnische Überprüfung der Ortsdurchfahrt B 46 in der KG Siebenhirten und KG Hörersdorf durch die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach statt. Grundsätzlich wurden die im Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenplan eingezeichneten Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit genehmigt.

In der Niederschrift wurde seitens des NÖ Straßendienstes festgehalten, dass sämtliche Kosten hinsichtlich baulicher, markierungstechnischer und verkehrstechnischer Maßnahmen von der Stadtgemeinde Mistelbach zu tragen sind. Dies umfasst die Markierung, Erhaltung und gegebenenfalls Demarkierung inklusive Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen.

Diesbezüglich ist bei der Straßenbauabteilung 3 in Wolkersdorf um Sondernutzung anzusuchen.

Mit Mail vom 24. September 2025 wurde der Stadtgemeinde Mistelbach der Sondernutzungsvertrag, entsprechend dem Ansuchen vom 3. September 2025 zufolge der Markierung, Erhaltung und gegebenenfalls Demarkierung inklusive Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen für die OD Siebenhirten übermittelt.

Begleitschreiben vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung 3 – Wolkersdorf vom 24. September 2025 mit Kennzeichen STBA3-SN-7/118-2025:

„ZU
Betrefft

B-46, km 14,550 bis km 15,850 und km 11,750 bis km 13,470, Stadtgemeinde Mistelbach, markierungstechnische und verkehrstechnische Maßnahmen, KG Hörersdorf, KG Siebenhirten, Sondernutzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Wunsches der Stadtgemeinde Mistelbach zur Änderung der Verkehrssicherheit in den Ortschaften Hörersdorf und Siebenhirten wurde ein Ansuchen um Sondernutzung eingebracht. In diesen beiden Ortschaften sollen von nun an auf der B46 auf Kosten der Stadtgemeinde Mistelbach die baulichen, markierungstechnischen und verkehrstechnischen Maßnahmen durchgeführt werden. Dies umfasst unter anderem die Demarkierungsarbeiten, die erstmalige Markierung und die Erhaltung dieser Markierungen.

Die Kostenschätzung für die Herstellung der Erstmarkierung für diese beiden Ortschaften gemäß vorliegender Planunterlagen beläuft sich auf rd. € 36.000,00 inkl. MWSt.

Um die Mindestanforderungen an die Bodenmarkierung zu garantieren, müssen die markierten Flächen je nach Verwendungsgruppe und Art der Markierung in unterschiedlichen Zyklen erneuert werden.



Die Verwendungsgruppe setzt sich aus der Verkehrsdichte, der Fahrstreifenbreite, der Art der Markierung, der Lage der Markierung, den Umwelteinflüssen und der Art des Winterdienstes zusammen. Unter Berücksichtigung dieser Punkte wurde ermittelt, dass alle zwei bis drei Jahre die Markierung erneuert werden muss, um den Richtlinien der RVS zu entsprechen.

Es wird empfohlen, einmal jährlich (vorzugsweise im Frühjahr) Reflexionsmessungen der Bodenmarkierungen durchzuführen. Sofern die daraus resultierenden Werte für die Tagsichtbarkeit $Q_d > 100$ betragen, müssen die Markierungen nicht erneuert werden.

Wir möchten Sie höflich darauf hinweisen, dass die Markierungen voraussichtlich alle zwei bis drei Jahre erneuert werden müssen, um den Mindestwerten der RVS gerecht zu werden. Es ist daher mit jährlichen Kosten von ca. € 12.000,00 zu rechnen. Je nach Abnutzung, Verkehrsaufkommen und der Stärke des Winters, kann dieser Betrag höher oder niedriger ausfallen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Ing. K o p i t z
Bauabteilungsleiterin“

Auszug aus dem Sondernutzungsvertrag – Seite 1:

„AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 3 - Wolkersdorf
2120 Wolkersdorf, Johann Galler-Straße 14-16



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 2120

STBA3-SN-7/119-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

- 1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt und
- 2.) **Stadtgemeinde Mistelbach**,
in 2130 Mistelbach Hauptplatz 6,
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBI Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **3. September 2025** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil



dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)
zufolge **Markierung, Erhaltung und gegebenenfalls Demarkierung inklusive Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen für die OD Siebenhirten**
in der Stadtgemeinde **Mistelbach**,
im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf**
im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Mistelbach**,
zu benützen.

+)

Benutzt wird die Landesstraße B-46

Für die Ortsdurchfahrt Siebenhirten von Strkm. 11,750 bis Strkm. 13,470, infolge Markierung, Erhaltung und gegebenenfalls Demarkierung inklusive Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf Kosten der Stadtgemeinde Mistelbach lt. adap. Lageplan vom 20.08.2025 (Niederschrift der Verkehrsverhandlung vom 02. Juli 2025 – Zahl MIS1-V-1524/015), in der KG Siebenhirten.“

STR Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle dem Sondernutzungsvertrag vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Straße, NÖ Straßenbauabteilung 3 – Wolkersdorf, 2120 Wolkersdorf, Johann Galler-Straße 14-16 für die Markierung, Erhaltung und gegebenenfalls Demarkierung inklusive Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen für die OD Siebenhirten von Strkm. 11,750 bis Strkm. 13,470 seine Zustimmung erteilen.

STR Liebminger stellt den Gegenantrag, dass dieser Punkt zur nochmaligen Beratung in den zuständigen GRA 6 zurückgestellt wird.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Liebminger, dass dieser Punkt zur nochmaligen Beratung in den zuständigen GRA 6 zurückgestellt wird, zur Abstimmung.

Bei 1 Pro-Stimme (STR Liebminger) mehrheitlich abgelehnt

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Bei 1 Gegenstimme (STR Liebminger) genehmigt.

Wortmeldung: STR Liebminger

GR Hirtl und GR Höfer haben während der Behandlung des lit. a) die Sitzung verlassen.

b) KG Hörersdorf, Ortsdurchfahrt B 46, Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ

Am 2. Juli 2025 fand die verkehrsrechtliche und verkehrstechnische Überprüfung der Ortsdurchfahrt B 46 in der KG Siebenhirten und KG Hörersdorf durch die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach statt. Grundsätzlich wurden die im Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenplan eingezeichneten Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit genehmigt.

In der Niederschrift wurde seitens des NÖ Straßendienstes festgehalten, dass sämtliche Kosten hinsichtlich baulicher, markierungstechnischer und verkehrstechnischer Maß-



nahmen von der Stadtgemeinde Mistelbach zu tragen sind. Dies umfasst die Markierung, Erhaltung und gegebenenfalls Demarkierung inklusive Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen.

Diesbezüglich ist bei der Straßenbauabteilung 3 in Wolkersdorf um Sondernutzung anzusuchen.

Mit Mail vom 24. September 2025 wurde der Stadtgemeinde Mistelbach der Sondernutzungsvertrag, entsprechend dem Ansuchen vom 3. September 2025 zufolge der Markierung, Erhaltung und gegebenenfalls Demarkierung inklusive Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen für die OD Hörersdorf übermittelt.

*Begleitschreiben vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ
Straßenbauabteilung 3 – Wolkersdorf vom 24. September 2025 mit Kennzeichen
STBA3-SN-7/118-2025:*

„ZU
Betreff

B-46, km 14,550 bis km 15,850 und km 11,750 bis km 13,470, Stadtgemeinde Mistelbach, markierungstechnische und verkehrstechnische Maßnahmen, KG Hörersdorf, KG Siebenhirten, Sondernutzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Wunsches der Stadtgemeinde Mistelbach zur Änderung der Verkehrssicherheit in den Ortschaften Hörersdorf und Siebenhirten wurde ein Ansuchen um Sondernutzung eingebracht. In diesen beiden Ortschaften sollen von nun an auf der B46 auf Kosten der Stadtgemeinde Mistelbach die baulichen, markierungstechnischen und verkehrstechnischen Maßnahmen durchgeführt werden. Dies umfasst unter anderem die Demarkierungsarbeiten, die erstmalige Markierung und die Erhaltung dieser Markierungen.

Die Kostenschätzung für die Herstellung der Erstmarkierung für diese beiden Ortschaften gemäß vorliegender Planunterlagen beläuft sich auf rd. € 36.000,00 inkl. MWSt.

Um die Mindestanforderungen an die Bodenmarkierung zu garantieren, müssen die markierten Flächen je nach Verwendungsgruppe und Art der Markierung in unterschiedlichen Zyklen erneuert werden.

Die Verwendungsgruppe setzt sich aus der Verkehrsdichte, der Fahrstreifenbreite, der Art der Markierung, der Lage der Markierung, den Umwelteinflüssen und der Art des Winterdienstes zusammen. Unter Berücksichtigung dieser Punkte wurde ermittelt, dass alle zwei bis drei Jahre die Markierung erneuert werden muss, um den Richtlinien der RVS zu entsprechen.

Es wird empfohlen, einmal jährlich (vorzugsweise im Frühjahr) Reflexionsmessungen der Bodenmarkierungen durchzuführen. Sofern die daraus resultierenden Werte für die Tagsichtbarkeit $Q_d > 100$ betragen, müssen die Markierungen nicht erneuert werden.

Wir möchten Sie höflich darauf hinweisen, dass die Markierungen voraussichtlich alle zwei bis drei Jahre erneuert werden müssen, um den Mindestwerten der RVS gerecht zu werden. Es ist daher mit jährlichen Kosten von ca. € 12.000,00 zu rechnen. Je nach Abnutzung



zung, Verkehrsaufkommen und der Stärke des Winters, kann dieser Betrag höher oder niedriger ausfallen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Ing. K o p i t z
Bauabteilungsleiterin“

Auszug aus dem Sondernutzungsvertrag – Seite 1:

„AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 3 - Wolkersdorf
2120 Wolkersdorf, Johann Galler-Straße 14-16



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 2120

STBA3-SN-7/118-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt und

2.) **Stadtgemeinde Mistelbach**,
in 2130 Mistelbach Hauptplatz 6,
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBI Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **3. September 2025** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge **Markierung, Erhaltung und gegebenenfalls Demarkierung inklusive Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen für die OD Hörersdorf** in der Stadtgemeinde **Mistelbach**, im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf** im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Mistelbach**, zu benützen.

+))

Benutzt wird die Landesstraße B-46

Für die Ortsdurchfahrt Hörersdorf von Strkm. 14,550 bis Strkm. 15,850, infolge Markierung, Erhaltung und gegebenenfalls Demarkierung inklusive Straßenverkehrs-



zeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf Kosten der Stadtgemeinde Mistelbach lt. adap. Lageplan vom 20.08.2025 (Niederschrift der Verkehrsverhandlung vom 02. Juli 2025 – Zahl MIS1-V-1524/015), in der KG Hörersdorf.“

STR Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle dem Sondernutzungsvertrag vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Straße, NÖ Straßenbauabteilung 3 – Wolkersdorf, 2120 Wolkersdorf, Johann Galler-Straße 14-16 für die Markierung, Erhaltung und gegebenenfalls Demarkierung inklusive Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen für die OD Hörersdorf von Strkm. 14,550 bis Strkm. 15,850 seine Zustimmung erteilen.

STR Liebminger stellt den Gegenantrag, dass dieser Punkt zur nochmaligen Beratung in den zuständigen GRA 6 zurückgestellt wird.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Liebminger, dass dieser Punkt zur nochmaligen Beratung in den zuständigen GRA 6 zurückgestellt wird, zur Abstimmung.

Bei 1 Pro-Stimme (STR Liebminger) mehrheitlich abgelehnt

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Bei 1 Gegenstimme (STR Liebminger) genehmigt.

Wortmeldung: STR Liebminger

GR Hirtl und GR Höfer haben nach der Behandlung und Abstimmung des lit. b) wieder an der Sitzung teilgenommen.

c) Austritt aus dem Klimabündnis

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 1999 ist die Stadtgemeinde Mistelbach dem Klimabündnis beigetreten.

Die jährliche Mitgliedsgebühr beträgt derzeit € 3.024,03.

Im Sinne der erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen soll die Stadtgemeinde Mistelbach aus dem Klimabündnis austreten.

BGM Stubenvoll beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

GR Pürkl stellt den Gegenantrag, dass die Stadtgemeinde Mistelbach aufgrund der offerierten Preisreduktion der Mitgliedsgebühr von 50 % für 2026 und der angebotenen 2 Workshops ein weiteres Jahr Mitglied bleibt.



Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Pürkl, auch 2026 Mitglied im Klimabündnis zu sein, zur Abstimmung.

Mit 30 Pro-Stimmen bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt

Der Hauptantrag ist somit obsolet.

Wortmeldungen: GR Pürkl und GR Brandstetter

Zu 33.) Straßen- und Radwegebau

a) KG Ebendorf und Kettlastrbrunn, Eigentümerrichtigstellung, Auflassung L 3095

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2011 wurde das Übereinkommen (SIDE LETTER) zwischen dem Land NÖ, Landesstraßenbau und -verwaltung und der Stadtgemeinde Mistelbach betreffend der Umfahrung Mistelbach B 40 / B 46 zugestimmt.

In diesem Übereinkommen wurde die Netzgestaltung beschlossen, jedoch nur in Bezug auf die Längen der Straßenkilometer der Landesstraße L 3095.

Mit Mail vom 14. August 2025 soll nun die Eigentümerrichtigstellung (vom Land NÖ auf Stadtgemeinde Mistelbach) für folgende Grundstücke erfolgen:

- KG Ebendorf (KG-NR: 15005) – Grundstücke: 1248/3, 1378, 1438, 1455
- KG Kettlastrbrunn (KG-NR: 15023) – Grundstück: 2063

Die Abteilung BD1 beabsichtigt die Herstellung der Grundbuchsordnung zu beantragen.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 26. August 2025 der Eigentümerrichtigstellung (von Land NÖ auf die Stadtgemeinde Mistelbach) für die Grundstücke in der KG Ebendorf (KG-NR 15005) – Grundstücke: 1248/3, 1378, 1438, 1455 und KG Kettlastrbrunn (KG-NR 15023) – Grundstück: 2063 mehrheitlich seine Zustimmung erteilt.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

GR Bader hat während der Behandlung des lit. a) die Sitzung verlassen.

b) KG Paasdorf, Schloßzeile ON 29 bis ON 65, Straßenbauarbeiten

Da im Bereich der Schloßzeile ON 29 bis ON 65 seitens EVN Kabelverlegearbeiten durchgeführt werden und auch die Erneuerung der Trinkwasserleitung seitens der Stadtgemeinde Mistelbach angedacht ist (Beschluss sollte auch in diesem Stadtrat am



6. August 2025 erfolgen) wäre es sinnvoll, die Straßenbauarbeiten im Anschluss auch durchzuführen, da der Zustand der Straße in diesem Bereich, von ON 29 bis ON 65 sehr schlecht ist.

Aus diesem Grund wurde auf Basis der aktuellen Rahmenvereinbarung eine Kostenzusammenstellung der ARGE Mistelbach erstellt.

Als Grundlage für diese Kostenzusammenstellung wurde der schlechte Zustand der derzeitigen Straße (kein Unterbau vorhanden) herangezogen.

Für diese Zusammenstellung wurde angenommen, dass die komplette Fahrbahn abgetragen und der Straßenunterbau neu hergestellt werden muss. Ebenso muss die Entwässerung der Straße neu überarbeitet werden.

Die Kosten für diese Generalsanierung der Straße beträgt € 241.265,65 inkl. USt. Abzuziehen sind hier noch die Anteiligen Kosten der EVN.

Im Zuge der Leitungsherstellung (Strom und Wasserleitung) können bis zum nächsten Stadtrat bzw. Gemeinderat die genaueren Kosten erhoben und anschließend beschlossen werden.

Im Budget für Straßenbauarbeiten ist derzeit ein Betrag in der Höhe von ca. € 230.000,-- noch nicht vergeben.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 6. August 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Die Straßenbauarbeiten in der KG Paasdorf, Schloßzeile ON 29 bis ON 65 sollen im Anschluss an die Leitungsverlegungen (EVN – Kabelverlegung und Stadtgemeinde – Wasserleitung) durchgeführt werden. Bis zum nächsten Stadtrat am 16. September 2025 und Gemeinderat am 30. September 2025 sollen die Erkenntnisse aus den Grabarbeiten in die Kostenzusammenstellung eingearbeitet werden.

Zwischenzeitlich wurden wie im Stadtrat am 6. August 2025 beschlossen, die Erkenntnisse aus den Künettengrabarbeiten für die Netz NÖ in das Angebot für die Straßenbauarbeiten eingearbeitet. Aufgrund der vorhandenen ungebundenen unteren Tragschichte konnten Positionen (Flächenauhub und ungebundene untere Tragschicht) aus dem Angebot entfernt werden.

Die Kosten, entsprechend der aktuellen Rahmenvereinbarung, für die Straßenbauarbeiten in der KG Paasdorf, Schloßzeile von ON 29 bis ON 65 beläuft sich auf € 213.419,33 inkl. USt.

Das Angebot beinhaltet auch die Widerinstandsetzungsarbeiten (Asphaltierungsarbeiten) für die Wasserleitungssanierung in der Höhe von € 25.518,77 inkl. USt (= € 21.265,64 Netto).

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle der Auftragsvergabe an die ARGE Mistelbach (P+B – H&F), 2225 Maustrenk 123 bzw. Städterstraße 66-70, 2192 Kettlesbrunn entsprechend der aktualisierten Kostenzusammenstellung für die Straßenbauarbeiten in der KG Paasdorf, Schloßzeile von ON 29 bis ON 65 zum Angebotspreis von € 213.419,33 inkl. USt seine Zustimmung erteilen.



Die Kosten werden auf die Straßenbauarbeiten und Widerinstandsetzungsarbeiten für die Wasserleitung folgendermaßen aufgeteilt:

Straßenbauarbeiten € 156.583,80 exkl. USt = € 187.900,56 inkl. USt
Wiederinstandsetzung Wasserleitung: € 21.265,64 exkl. USt = € 25.518,77 inkl. USt

Bedeckung: 187.900,56brutto/06000/612 000 4000/H/100 068 193/MR 300000018.109
21.265,64netto/00400/850 100 4000/V/100 067 615/MR 300000017.021

Einstimmig genehmigt.

GR Bader war während der Behandlung des lit. b) in der Sitzung nicht anwesend.

Zu 34.) Annahme von Förderverträgen

a) NÖ Wasserwirtschaftsfonds BA 115, Annahme des Fördervertrages

Mit Schreiben vom 13. August 2025 des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wird der positive Beschluss vom 3. Juli 2025 unter der Leitung von Frau Landeshauptfrau Mag. Mikl-Leitner mitgeteilt.

Für das Bauvorhaben BA 115 Mistelbach – Landesberufsschule werden bis zur Endabrechnung zu vorläufigen Gesamtförderung im Ausmaß von € 1.525,--, davon für ausgewiesene anteilige Investitionskosten für Versickerung/Retention Neu 10 % € 1.220,-- und vorläufige Katasterpauschale für anteilige Kosten für Leitungsinformations- system in der Höhe von € 305,-- bis zur Endabrechnung zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen, zugesichert.

Die Fördermittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt.

Die endgültige Festlegung des Förderausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach der Kollaudierung.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 26. August 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach nimmt den vorliegenden Fördervertrag mit dem Kennzeichen WA4-WWF-40204115/003-2025 für den Bauabschnitt BA 115 - Mistelbach - Landesberufsschule vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, vollinhaltlich an.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Bader war während der Behandlung des lit. a) in der Sitzung nicht anwesend.



b) NÖ Wasserwirtschaftsfonds BA 116, Annahme des Fördervertrages

Mit Schreiben vom 13. August 2025 des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wird der positive Beschluss vom 3. Juli 2025 unter der Leitung von Frau Landeshauptfrau Mag. Mikl-Leitner mitgeteilt.

Für das Bauvorhaben BA 116 Mistelbach – Ost werden bis zur Endabrechnung zu vorläufigen förderbaren Kosten zu Leitungsinformationssystem in der Höhe von € 3.576,-- und eine vorläufige Pauschalförderung im Ausmaß von € 439,-- zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Auszahlung der Pauschalbeträge für das Leitungsinformationssystem in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslänge nach Funktionsfähigkeit.

Für die mit diesem Bauvorhaben zusätzlich beantragten Investitionskosten hat die Berechnung ergeben, dass für diese keine Förderung gewährt werden kann.

Die endgültige Festlegung des Förderausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach der Kollaudierung.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 26. August 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach nimmt den vorliegenden Fördervertrag mit dem Kennzeichen WA4-WWF-40204116/003-2025 für den Bauabschnitt BA 116 - Entwässerung Mistelbach-Ost vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, vollinhaltlich an.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Bader war während der Behandlung des lit. b) in der Sitzung nicht anwesend.

Zu 35.) Benützung von öffentlichem Gut

a) KG Kettlastrbrunn, ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GmbH & Co KG, Verlegung 30kV Kabeln

In der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2024 wurde im Gegenstand nachfolgender Sachverhalt dargelegt und ein entsprechender Beschluss gefasst:

„Wir planen das Verlegen von Elektrizitäts- und Kommunikationsleitungen auf Gemeindewegen, um die erzeugte Energie, von zwei zu errichtende Windkraftanlagen aus unserem Windpark „Schrick West“, ins Umspannwerk der Netz Niederösterreich in Neusiedl an der Zaya einzuspeisen.“



Auf den Plänen sind 2 Varianten einer Kabeltrasse gezeichnet – wobei die erste (orangene) Variante, die aus jetziger Sicht präferierte Variante darstellt.

Hier ein paar Details zur Leitungsanlage:

Kabelverlegung nach OVE E8120

Kabeltype: 30 kV: Energiekabel, Al-Leiter, VPE isoliert, 3 x 630 mm²

Verlege Tiefe: mindestens 80 cm (mindestens 100 cm im Grünland Landwirtschaft)

Kabelanordnung: Dreieck

Zusätzlich werden einen Runderder und einen Leitungswarnband sowie LWL-Leerrohren für Lichtwellenleiter verlegt.

Sollten Sie weitere Unterlagen brauchen, können Sie mich gerne kontaktieren.

In der Hoffnung einer baldigen Zusage verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

DI Benjamin Hermé

Projektleiter

„Saubere Energie für Generationen“

ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH

Büro: Biomasse Wolkersdorf | Boindlfeld 13

2120 Obersdorf | Österreich

+43 2245 820 75 123

+43 664 889 626 86

www.oekoenergie.com“

Katastralgemeinde	Betroffenen Gemeinde Parzellen (Grundstücksnummer)
Kettlastrunn (15023)	4296/3
Kettlastrunn (15023)	4610
Kettlastrunn (15023)	4611
Kettlastrunn (15023)	4614
Kettlastrunn (15023)	4615
Kettlastrunn (15023)	4620
Kettlastrunn (15023)	4621
Kettlastrunn (15023)	4986
Kettlastrunn (15023)	4989
Kettlastrunn (15023)	5002
Kettlastrunn (15023)	5003
Kettlastrunn (15023)	5031
Kettlastrunn (15023)	5034
Kettlastrunn (15023)	5060
Kettlastrunn (15023)	5080
Kettlastrunn (15023)	5101
Kettlastrunn (15023)	5105
Kettlastrunn (15023)	5129
Kettlastrunn (15023)	5133
Kettlastrunn (15023)	5148
Kettlastrunn (15023)	5160
Kettlastrunn (15023)	5176



Der Gemeinderat hat in weiterer Folge folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Grundstücksbenützung der Firma
ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH, Büro: Biomasse Wolkersdorf, Boindlfeld 13,
2120 Obersdorf, zu.

Nach Errichtung ist ein Bestandsplan der Stadtgemeinde Mistelbach zu übermitteln.
Die Vorschreibung der jährlichen Benützungsabgabe erfolgt durch die Abgabenabteilung.“

In der Zwischenzeit hat die ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GmbH & CO KG am
9. September 2025 nachfolgendes Mail übermittelt.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in Bezug auf die Niederschrift der Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Mistelbach
vom 17. Dezember 2024, Punkt 30 b) der Tagesordnung, möchten wir informieren, dass
die von uns genannte Firma (ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH) mit der
Ausführung des Windpark Projekt Schrick West Repowering beauftragt wurde.

Betreiber der zukünftigen betroffenen Windkraftanlagen und Eigentümer der zu verlegten
30kV Leitung ist die Schwester Firma „ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GmbH & CO
KG“.

Des Weiteren wurde im Zuge der Feinplanung der Verlauf der Kabeltrasse optimiert bzw.
eine der 2 angedachte Variante ausgewählt (siehe Plan in Beilage). Es werden daher nun
nur mehr die Grundstücke der Tabelle im Anhang genutzt.

Wir bitten daher um Zustimmung dieser Änderungen (Zweck und Art der Nutzung :
Verlegung von 30kV Kabelsysteme zwischen Windpark Schrick West Repowering und UW
Neusiedl/Zaya- bleiben unverändert).

Mit freundlichen Grüßen,
Benjamin Hermé“

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der
Gemeinderat wolle den Änderungen hinsichtlich des Verlaufs der Kabeltrasse sowie der
Erteilung der Genehmigung an die ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GmbH & CO KG
seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) und 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.

GR Bader war während der Behandlung des lit. a) in der Sitzung nicht anwesend.

b) KG Mistelbach und KG Ebendorf, spusu Infrastruktur GmbH, Glasfaserausbau

Mit Mail vom 21. Juli 2025 hat die Firma spusu Infrastruktur GmbH, DC Tower 1, 38. Stock,
Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, als Bereitsteller eines öffentlichen
Kommunikationsnetzes nach dem Telekommunikationsgesetz 2021 um Verlegung von



Glasfaserleerrohren auf öffentlichem Gut um Leitungsrecht unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung angesucht.

Folgende Grundstücke sind davon betroffen:

Mistelbach, KG-NR 15028:

Grundstück Nr.: 5664/5 – EZ: 4456
Grundstück Nr.: 5710/5 – EZ: 3442
Grundstück Nr.: 4684/1 – EZ: 4456

Ebendorf, KG-NR 15005:

Grundstück Nr.: 51/8 - EZ: 910
Grundstück Nr.: 1260/2 – EZ: 643
Grundstück Nr.: 1475 – EZ: 910
Grundstück Nr.: 1244/4 – EZ: 910
Grundstück Nr.: 1244/5 – EZ: 910
Grundstück Nr.: 1244/1 – EZ: 405

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 26. August 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Der Firma spusu Infrastruktur GmbH, DC Tower 1, 38. Stock, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, soll die Zustimmung für die Grundstücksbenützung zur Verlegung von Glasfaserleerrohren auf den oben angeführten Grundstücken erteilt werden.

STR Inhauser namens des Stadtrates vom 16. September 2025 beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Reiskopf hat während der Beratung und Abstimmung des lit. b) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

GR Bader war während der Behandlung des lit. b) in der Sitzung nicht anwesend.

c) KG Mistelbach, Roseggerstraße, A1 Telekom Austria AG, Errichten eines Gehäuses, Leitungsrecht

Mit Mail vom 24. Juni 2025 hat die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, als Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes nach dem Telekommunikationsgesetz 2021 um die Verlegung von Rohren und Kabeln sowie der Errichtung eines Gehäuses (Schaltstelle) auf öffentlichem Gut um Leitungsrecht unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung mit der Projektbezeichnung GZ 2025-0178-6262/1, 2130 Mistelbach, BL1 angesucht.

Folgendes Grundstück ist davon betroffen:

Mistelbach, KG Nr. 15028:

Grundstück Nr.: 6670/4 – EZ: 5728 – vor Roseggerstraße 53, 2130 Mistelbach

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 26. August 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Der Firma A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, soll die Zustimmung für die Grundstücksbenützung zur Verlegung von Rohren und Kabeln sowie der Errichtung



eines Gehäuses (Schaltstelle) auf den oben angeführten Grundstücken erteilt werden.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Bader hat während der Behandlung des lit. c) wieder an der Sitzung teilgenommen.

d) KG Mistelbach, Zöchling Abfallverwertung GmbH, Querung in der öffentlichen Straße Dr. Pönninger-Straße, Leitungsrecht

Mit Schreiben vom 23. Juli 2025 hat die Firma Zöchling Abfallverwertung GmbH, Wiener Straße 61, 3170 Hainfeld, um Herstellung einer Straßenquerung in der Dr. Pönninger-Straße auf GST-NR 6792 und auf GST-NR 6793 (=Hundeschule VASZ Mistelbach) angesucht.

Um die Stromversorgung für eine Beleuchtung sicher zu stellen, werden bei der Herstellung der Querung mehrere Leerverrohrungen mitverlegt, damit in Zukunft die Straße nicht nochmals geöffnet werden muss.

Folgende Grundstücke sind davon betroffen:

Mistelbach, KG-NR 15028

Grundstück Nr.: 6792 – EZ: 4456 - Straßenverkehrsanlage

Grundstück Nr.: 6793 – EZ: 773 - Grundstück der Hundeschule VASZ Mistelbach

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 26. August 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Der Firma Zöchling Abfallverwertung GmbH, Wiener Straße 61, 3170 Hainfeld, soll die Zustimmung für die Grundstücksbenützung für die Herstellung einer Straßenquerung und der Verlegung von Leerverrohrungen auf den oben angeführten Grundstücken erteilt werden. Sollten die bestehenden Einbauten es zulassen, so ist diese Querung im nicht offenen Verfahren (z.B. Horizontalbohrung) herzustellen.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 36.) Straßenbezeichnung

a) KG Kettlastrbrunn, Dr. Kettenbach-Gasse, Verordnung Straßenbezeichnung

Für das neue Siedlungsgebiet in der KG Kettlastrbrunn, südlich der Landesstraße L 3094 (Veltlinerstraße), wird eine neue Aufschließungsstraße errichtet. Damit bereits während der Bauarbeiten und für das Bauverfahren eine Bezeichnung erfolgen kann, wurde bereits im Gemeinderat vom 24. Juni 2025 die Namensgebung der Straße, lautend auf „Dr. Kettenbach-Gasse“, beschlossen.



Im nächsten Schritt muss die Verordnung für die Straßenbezeichnung vom Gemeinderat beschlossen werden, bevor die Verordnung dann zur Verordnungsprüfung an das Land Niederösterreich geschickt werden kann.

STR Reiskopf beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle folgender Verordnung seine Zustimmung erteilen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 30. September 2025 über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche.

Artikel I

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung LGBI. 8200 i.d.g.F., wird die im Gemeindegebiet von Mistelbach, KG Mistelbach, gelegene Verkehrsfläche, Grundstück Nr. 581/2 als

Dr. Kettenbach-Gasse

bezeichnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.



Bei 1 Gegenstimme (GR Pürkl) und 2 Stimmenthaltungen (GR Spitzbart-Kleewein und GR Domann) genehmigt.

Wortmeldung: GR Pürkl



b) KG Siebenhirten, Franz Ladner-Weg, Straßenbezeichnung

Im Jahr 2020 hat die Beitragsgemeinschaft Ladner-Siebenhirten darum angesucht, den neu geschaffenen und asphaltierten Güterweg mit der GST-NR 2621, als „Franz Ladner-Weg“ zu benennen. Damals war dies noch nicht möglich, weil dieser noch nicht als Verkehrsfläche gewidmet war.

Mittlerweile ist der Güterweg als Verkehrsfläche gewidmet und kann somit eine Straßenbezeichnung erhalten.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 4. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Der Güterweg mit der GST-NR 2621 in der KG Siebenhirten soll die Straßenbezeichnung „Franz Ladner-Weg“ erhalten.

STR Reiskopf beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Pürkl) und 2 Stimmenthaltungen (GR Spitzbart-Kleewein und GR Domann) genehmigt.

Wortmeldung: GR Pürkl

Zu 37.) Soziales

a) Gemeindehilfe für bedürftige Mitbürger

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Jänner 1985 wurde der Beschluss bez. einer Gemeindehilfe für bedürftige Mitbürger gefasst. Demnach erhalten sozial bedürftige Bürger auf Ansuchen im November bei Erfüllung der Richtlinien eine Beihilfe zu den Gemeindeabgaben.

Die Höhe der Beihilfe beträgt nach den derzeit geltenden Richtlinien:

1,4 - fache Beihilfe vom Brutto-Vorschreibungsbetrag der Kanalbenutzungsgebühr für die letzten 3 Monate des jeweiligen Jahres;

1,4 - fache Beihilfe vom Brutto-Vorschreibungsbetrag der Wasserbezugsgebühr für das 4. Quartal des jeweiligen Jahres und eine

100 % Beihilfe vom Brutto-Vorschreibungsbetrag der Abfallwirtschaftsabgabe und Abfallwirtschaftsgebühr für das 4. Quartal des jeweiligen Jahres, mindestens aber € 10,--

Folgende Personen konnten bisher laut Richtlinien einen Antrag stellen:

- Personen mit einer Ausgleichszulage
- Empfänger einer Sozialhilfe sowie
- Personen mit sehr kleinem Einkommen, das den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreitet

Der Personenkreis und das Einkommen wurden analog zu den Bestimmungen des Heizkostenzuschusses des Landes NÖ definiert, so dass beide Anträge von bedürftigen Bürgern gleichzeitig gestellt werden konnten. Laut Rückmeldung des Bürgerservice



erhalten rund 85 Bürger den Heizkostenzuschuss und die Gemeindehilfe. Die Verlautbarung über die Beantragung der Zuschüsse im jeweiligen Jahr erfolgt in der Gemeindezeitung im November des Jahres. Die Kosten für die Gemeindehilfe betragen im Jahr 2024 € 17.140,80. Budgetiert waren € 25.000,--.

Würde die Gemeindehilfe anhand der Einkommenssituation der Antragsteller aus 2024 reduziert und gedeckelt werden mit

- a) € 150,--, würden 64 Antragsteller weniger Gemeindehilfe als bisher erhalten
- b) € 170,--, würden 56 Antragsteller weniger Gemeindehilfe als bisher erhalten
- c) € 200,--, würden 39 Antragsteller weniger Gemeindehilfe als bisher erhalten

Voraussichtliche Finanzierungsbedarf für die Gemeindehilfe bei Variante a): € 11.947,89

Voraussichtliche Finanzierungsbedarf für die Gemeindehilfe bei Variante b): € 13.144,78

Voraussichtliche Finanzierungsbedarf für die Gemeindehilfe bei Variante c): € 14.529,49

In den Haushaltskonsolidierungsgesprächen wurde eine Reduzierung von 25 % vorgeschlagen, wodurch ausgehend von den Kosten für die Gemeindehilfe 2024 im Jahr 2026 ein Budget von € 12.855,60 zur Verfügung stehen würde.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die Gemeindehilfe soll bereits ab diesem Jahr mit einem Maximalbetrag von € 150,-- gedeckelt werden.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: MR 300000139.025

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass Entgelt der Gemeindehilfe für bedürftige Mitbürger nicht reduziert werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass der Kostenbeitrag der Gemeindehilfe für bedürftige Mitbürger nicht reduziert werden soll, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.

b) Weihnachtsaktion

Die Weihnachtsaktion wird jährlich Ende November an Personen ausgezahlt, die Sozialhilfeempfänger sind und die Ende September des Jahres auf der Kostenträgerliste der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach aufgelistet sind. Die Kostenträgerabrechnung wird vierteljährlich von der Bezirkshauptmannschaft an die Stadtgemeinde Mistelbach übermittelt und enthält Personen, die österreichische Staatsbürger, in Mistelbach wohnhaft sind und Sozialhilfe beziehen. Für die Weihnachtsaktion steht ein Budget von € 7.000,-- zur Verfügung. An ca. 45 Personen wurde in den vergangenen Jahren jeweils eine



„vielwert Gutschein Card“ vor Weihnachten übergeben. 2024 betrug der Wert dieser Karte € 160,--.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Der Betrag der „vielwert Gutschein Card“, die im Rahmen der Weihnachtsaktion ausgegeben wird, soll bereits ab 2025 auf € 100,-- pro antragsberechtigter Person reduziert werden.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: MR 300000139.026

STR Reiskopf stellt den Gegenantrag, dass das Entgelt für die Weihnachtsaktion nicht reduziert werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Reiskopf, dass das Entgelt für die Weihnachtsaktion nicht reduziert werden soll, zur Abstimmung.

Er stellt fest, dass für diesen Gegenantrag die Zustimmung der SPÖ Fraktion und der LaB Fraktion vorliegt (9 Pro-Stimmen) und stellt als Gegenprobe die Frage, wer ist gegen diesen Gegenantrag? Gegen den Gegenantrag haben die ÖVP, die FPÖ und die Grünen gestimmt. Er stellt abschließend fest, dass damit der Gegenantrag abgelehnt und der Hauptantrag genehmigt ist.

Zu 38.) Bestandverträge

a) Generationenspielplatz und Spielelandschaft, öKlos, Beendigung der Mietverträge

Auf den beiden Spielplätzen Generationenspielplatz und Spielelandschaft steht jeweils ein öKlo. Die Kosten für beide öKlos betragen € 639,83 inkl. USt je Monat. Die Kosten pro Jahr betragen € 7.677,96. Aus Kostengründen sollen die beiden öKlos so bald wie möglich wieder abgebaut werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Aus Mangel an budgetärer Bedeckung sollen die Mietverträge für die öKlos auf den Spielplätzen Generationenspielplatz und Spielelandschaft zum ehestmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Stimmenthaltungen (GR Brandstetter und GR Pürkl) genehmigt.



b) KG Ebendorf, Donhauser Halle, Lagerung von Museumsinventar, Kündigung Mietvertrag

In der Tennishalle in Ebendorf sind seit etlichen Jahren Vitrinen und große Ausstellungsgegenstände des Stadtmuseumsarchivs gelagert. Die Miete der Tennishalle beträgt € 2.400,--/Jahr. Der Mietvertrag ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jederzeit auflösbar. Im Rahmen der Besprechungen zum Thema Budgetkonsolidierung wurde auch dieser Kostenpunkt wieder einmal diskutiert. Nach einer Vorort Begehung der Vorsitzenden und Stellvertreterin und Rücksprache mit dem Stadtmuseumsarchiv soll die Lagerhalle aufgegeben werden. Diverse Museen aus der Umgebung äußerten kein Interesse an den Gerätschaften, da sie selbst zahlreiche gleichartige Objekte im Fundus haben. Der Großteil des Inventars soll entsorgt werden. Die landwirtschaftlichen Gerätschaften könnte man an öffentlichen Plätzen mit Tafeln beschriftet aufstellen bis zur Verwitterung und danach entsorgen. Dabei wird die Vorsitzende des GRA 4 auch die Expertise von Veronika Plöckinger-Walenta, Volkskundlerin vom Museumsdorf NÖ, einbeziehen.

Es liegt ein Angebot der Firma Poyss für die Entsorgung über einen Sperrmüllcontainer (24 m³) vor, welcher pro Tonne abgerechnet wird. Es werden geschätzt maximal 5 Tonnen sein. Die Gesamtkosten wären € 1.362,-- brutto.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Der Mietvertrag mit Herrn Donhauser soll gekündigt werden. Das verwendbare Museumsinventar kann der Öffentlichkeit gezeigt werden (hierfür solle ein Budget in maximaler Höhe von € 500,-- verwendet werden) und anschließend, wie die restlichen Sachen, entsorgt werden. Ein Sperrmüllcontainer (Schätzpreis € 1.362,--) soll besorgt und die Vitrinen weggeschmissen werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 728000/360 000 2002/H/MR 300000031.004
durch Minderausgaben auf 618000/360 000 2003

Bei 2 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.

STR Inhauser und GR Strobl J. haben während der Behandlung des lit. b) die Sitzung verlassen.

c) KG Mistelbach, Zayatalbahn GmbH, Mietvertrag, GST 506/2 (Teilfl.)

Mit GR-Beschluss vom 24. Juni 2025 wurde der Abschluss eines neuen Mietvertrages mit der ÖBB Infrastruktur Bau AG, Viventogasse 10, 1120 Wien, für eine bestehende Lichtsignalanlage beim Bahnübergang Mitschastraße genehmigt.

Zwischenzeitlich wurde der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass für diesen Bereich nunmehr die Zayatalbahn GmbH, Georg Göstl-Straße 11/4, 2130 Mistelbach, vertreten durch Geschäftsführer Herrn Gerhard Ullram, als neue Eigentümerin der Bahnstrecke



verantwortlich ist. Darüber hinaus teilte die Zayatalbahn GmbH mit, dass es sich von jeher nicht um eine Lichtsignalanlage, sondern um ein Schalthaus gehandelt hat.

Der Mietvertrag für das Schalthaus wird daher zu den im Gemeinderat vom 24. Juni 2025 festgelegten Konditionen mit der Zayatalbahn GmbH anstatt mit der ÖBB abgeschlossen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 6. August 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Schmatzberger und GR Brandstetter haben während der Behandlung des lit. c) die Sitzung verlassen.

STR Inhauser und GR Strobl J. waren während der Behandlung des lit. c) in der Sitzung nicht anwesend.

d) KG Mistelbach, Schreiber Hermann, „Im Grund“, Pachtvertrag GST 4670/1,

Die bestehenden Ackerpachtverträge enden mit 30. September 2025, laut GR-Beschluss vom 17. Dezember 2024 wurden die neuen Pachtverträge ab 1. Oktober 2025 mit den bisherigen Pächtern abgeschlossen. Günter Eibel, 2130 Siebenhirten, teilte zwischenzeitlich mit, dass er keinen neuen Pachtvertrag abschließt.

Hermann Schreiber, 2130 Mistelbach, bewirtschaftet die angrenzenden Pachtflächen der Stadtgemeinde Mistelbach und teilte auf Anfrage mit, das GST 4670/1 im Ausmaß von 0,0459 ha, das keine öffentliche Zufahrt hat, ab

1. Oktober 2025 zu pachten. Der Pachtzins beträgt jährlich, wie bei den angrenzenden Flächen der Stadtgemeinde Mistelbach, € 300,--/ha.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 6. August 2025, der Gemeinderat wolle dem Abschluss eines neuen Pachtvertrages im Ausmaß von 0,0459 ha mit Hermann Schreiber, beginnend mit 1. Oktober 2025 auf die Dauer von 5 Jahren die Zustimmung erteilen. Der Pachtzins beträgt jährlich € 300,--/ha, der Pachtvertrag endet mit 30. September 2030.

Einstimmig genehmigt.

STR Inhauser hat nach der Behandlung und Abstimmung des lit d) wieder an der Sitzung teilgenommen.

GR Strobl J., GR Schmatzberger und GR Brandstetter waren während der Behandlung des lit. d) in der Sitzung nicht anwesend.

e) DEV Eibesthal, Benützungsvereinbarung zum Aufstellen einer Sitzbank am Teich, GST 136/1 (Teilfl)

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 suchte der DEV Eibesthal, vertreten durch Herrn Leopold Schöfbeck, um Zustimmung zur Errichtung eines Sitzplatzes am Teich im Rahmen der



Aktion "Stolz auf unser Dorf" (NÖ Dorf- und Stadterneuerung) und Erneuerung des bestehenden Zaunes an.

Laut Projektbeschreibung soll am östlichen Ufer des Teiches ein gemütlicher Rastplatz mit Sitzgelegenheit für alle Altersgruppen entstehen. Die Nähe des Eisteiches bietet sich an, da dieser einen idyllischen Ausblick am Wasser bietet, im Zentrum liegt und für jedermann leicht erreichbar ist. Der barrierefreie, kurze Zugang erfolgt von der angrenzenden Wohnstraße und es soll eine massive Sitzbank aus Holz in L-Form aufgestellt werden. Als optische Abgrenzung zur Wohnstraße wird der bestehende Zaun erneuert. Bank und Zaun werden fix mit dem Erdboden verbunden.

Nach Information des DEV bestehen keine Einwände vom Mieter des Eisteiches (Fischereivereinigung Eibesthal), dem Bauamt und dem Fachbereich Bauen und Umwelt.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 6. August 2025, der Gemeinderat wolle dem Abschluss einer Benützungsvereinbarung auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit 1. September 2025 und endend mit 31. August 2035, die Zustimmung erteilen. Die Erhaltung der Sitzbank obliegt dem DEV, der auch verpflichtet ist, die Sitzbank nach Ende der Benützungsvereinbarung zu entfernen und den vorherigen Zustand auf der benützten Fläche wieder herzustellen.

Einstimmig genehmigt.

GR Strobl J., GR Schmatzberger und GR Brandstetter waren während der Behandlung des lit. e) in der Sitzung nicht anwesend.

f) GAUM PV-Anlage, Beendigung des Mietvertrages

Mit GR-Beschluss vom 18. Oktober 2022 wurde mit dem GAUM, Wirtschaftspark 16, 2130 Mistelbach, ein Mietvertrag zwecks Errichtung einer 60 kWp PV-Anlage auf der Dachfläche des GAUM – Großhallengebäudes abgeschlossen, beginnend mit 1. Jänner 2025 auf unbestimmte Dauer, wobei der GAUM für die Dauer von 25 Jahren auf das Recht der Kündigung verzichtete.

Gem. Punkt 3. wurde vereinbart, dass die erstmalige Verrechnung ab Herbst 2023 erfolgt, da die PV-Anlage frühestens im Herbst 2022 fertiggestellt werden könnte. Auf Grund der für die Errichtung der PV-Anlage erforderlichen Herstellung einer Einspeisleitung zum nächsten Trafo wurden von der Stadtgemeinde in der Folge jedoch günstigere Projekte realisiert.

Mit Schreiben vom 26. August 2025 ersuchte nunmehr der GAUM, vertreten durch Geschäftsführer Stefan Cerwinka, MA, um einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages, da der GAUM seinerseits die Dachfläche für die Umsetzung einer eigenen PV-Anlage benötigt.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:



Da die Stadtgemeinde Mistelbach die Dachfläche des GAUM – Großhallengebäudes zur Errichtung einer PV-Anlage nicht mehr benötigt, wird der sofortigen einvernehmlichen Auflösung des Mietvertrages zugestimmt.

Einstimmig genehmigt.

GR Schmatzberger hat nach der Behandlung und Abstimmung des lit f) wieder an der Sitzung teilgenommen.

GR Strobl J. und GR Brandstetter waren während der Behandlung des lit. f) in der Sitzung nicht anwesend.

g) Kirchengasse 11/3, Gemeindewohnung, Neuvermietung an TREATANTA Iuliana-Adriana

Lit **g)** des **TOP 38.)** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

h) Bahnzeile 3A/4, Gemeindewohnung, Mietvertrag Verlängerung mit Zajic Chantima

Lit **h)** des **TOP 38.)** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

i) Brennerweg GST 658/1 (Teilfl.), Garage, Mietvertrag mit Fröhlich Klaus

Lit **i)** des **TOP 38.)** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

j) Brennerweg 14 TOP 5 (Wohnung) und TOP 7 (Zahnarzt Ordination), Dr. Miclea, einvernehmliche Vereinbarung

Lit **j)** des **TOP 38.)** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

k) KG Paasdorf, Schafweide GST 6072, Benützungsvereinbarung mit Rötzer Rainer

Die seit 1. April 2021 bestehende unentgeltliche Benützungsvereinbarung von Herrn Rötzer Rainer, 2130 Paasdorf, für die Beweidung von GST 6072 mit Schafen endet mit 31. März 2026. Herr Rötzer ersuchte mit Schreiben vom 6. Juni 2025 um Abschluss einer neuen Benützungsvereinbarung.

Auf Grund der für das GST 6072 am 19. Juni 1997 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung der BH Mistelbach sind, gemäß Stellungnahme der Gruppe Baudirektion, Gebietsbauamt I,



Korneuburg, GZ MIW2-WA-0497/001, vom 17. Februar 2021, folgende Voraussetzungen einzuhalten:

„Sechs Schafe über einen intermittierenden Zeitraum von fünfmal einer Woche mit jeweils zumindest 5 Wochen Regenerationszeit zwischen den Beweidungszeiten.“

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 1. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss einer unentgeltlichen Benützungsvereinbarung für die Grünfläche um das Retentionsbecken auf die Dauer von fünf Jahren ab 1. April 2026 zu den bestehenden Konditionen. Die Benützungsvereinbarung endet durch Zeitablauf mit 31. März 2031. Im Gegenzug wird die Grünfläche von Herrn Rötzer durch die Beweidung mit Schafen gepflegt, die Errichtung eines reversiblen elektrischen Schafweidezaunes ist gestattet und vor Beendigung der Benützungsvereinbarung zu entfernen.

Die Bedingung „Sechs Schafe über einen intermittierenden Zeitraum von fünfmal einer Woche mit jeweils zumindest 5 Wochen Regenerationszeit zwischen den Beweidungszeiten“ ist einzuhalten.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Strobl J. und GR Brandstetter waren während der Behandlung des lit. k) in der Sitzung nicht anwesend.

I) KG Frättingsdorf, Riedbezeichnung „Scheißein“ GST 2180, Pachtvertrag mit Jagdgesellschaft

Der bisherige Pächter, Norbert Schön, 2132 Frättingsdorf, hat trotz mehrfacher Urgenz der Stadtgemeinde Mistelbach sowie des Ortsbauernrates aus Frättingsdorf (Herbert Schmidt) den Pachtvertrag für die neue Pachtperiode 2025 - 2030 nicht unterfertigt.

Laut GR-Beschluss vom 1. Juni 2023 werden Pachtflächen grundsätzlich nur an Landwirte mit Wohnsitz in der betreffenden KG verpachtet, weiters ist zu berücksichtigen, welcher Landwirt gar keine oder die geringste Pachtfläche hat. Bei sehr kleinen Pachtflächen sollen weiters die Pächter der angrenzenden GST gefragt werden, ob sie bereit sind, die Fläche mit zu bewirtschaften.

Das Grundstück grenzt einerseits an einen Windschutz, Anrainer auf der gegenüberliegenden Seite des Feldes sind Theresia Schön und Paul Schön.

Derzeit ist nur Herbert Schmidt, 2132 Frättingsdorf, Pächter von Gemeindegrundstücken in Frättingsdorf.

Martin Gruber, 2133 Hagenberg, bewirtschaftet die kleinste Fläche im Ausmaß von 0,0969 ha in Frättingsdorf, ist aber nicht in Frättingsdorf wohnhaft.



Mit Schreiben vom 21. Juni 2025 ersuchte nunmehr die Jagdgesellschaft Fröttendorf um Abschluss eines Pachtvertrages zum Zwecke des Anbaus einer Grünbrache als Lebensraumverbesserung für das Wild.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 1. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss eines Pachtvertrages mit der Jagdgesellschaft Fröttendorf für GST 2180 im Ausmaß von 0,4769 ha ab 1. Oktober 2025 auf die Dauer von 5 Jahren, der Pachtvertrag endet mit 30. September 2030, der jährliche Pachtzins beträgt € 300,--/ha.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Strobl J. und GR Brandstetter waren während der Behandlung des lit. I) in der Sitzung nicht anwesend.

m) KG Fröttendorf, Pachtverträge mit Schmidt Herbert ändern auf Schmidt KG

Herbert Schmidt, Landwirt, wohnhaft in 2132 Fröttendorf, Pächter von Grundstücken der Stadtgemeinde Mistelbach in Fröttendorf, teilte mit Schreiben vom 13. August 2025 mit, dass er sich mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb in Gründung einer Kommanditgesellschaft KG befindet und ersuchte um die hierfür erforderliche Zustimmung der Stadtgemeinde Mistelbach als Verpächterin für die Sozialversicherung.

Mit der Zustimmung bestätigt die Stadtgemeinde Mistelbach, dass die bestehenden Pachtverträge nunmehr mit der Schmidt KG, 2130 Fröttendorf, abgeschlossen sind.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Strobl J. und GR Brandstetter waren während der Behandlung des lit. m) in der Sitzung nicht anwesend.

n) Gruppenarztpraxis Mistelbach, Franz Josef-Straße 6/4, Mietverträge mit Proll Angela und Dr. Özdemir Özkan, Beendigung

Der von der Stadtgemeinde Mistelbach für die Gruppenpraxis Mistelbach mit Frau Angela Proll abgeschlossene Mietvertrag sowie der mit Herrn Dr. Özdemir abgeschlossene Untermietvertrag werden nach Rücksprache mit Frau Proll und Herrn Dr. Özdemir einvernehmlich mit 30. September 2025 beendet.

Dr. Özdemir beabsichtigt diese Mietfläche direkt von der Eigentümerin, Frau Proll, ab 1. Oktober 2025 durch die neu gegründete GmbH zu mieten.



Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Beendigung der Mietverträge mit 30. September 2025.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Brandstetter hat nach der Behandlung und Abstimmung des lit f) wieder an der Sitzung teilgenommen.

GR Strobl J. war während der Behandlung des lit. f) in der Sitzung nicht anwesend.

o) BürgerInnengärten, Erhöhung der Jahresmiete

Die Miete der Bürgergärten unterliegt einer Indexanpassung und wird dadurch jährlich erhöht. Die Jahresmiete für eine 30 m² große Parzelle betrug 2025 € 65,80. Bei der Haushaltkskonsolidierung wurde der Wunsch geäußert, dass ab 2026 zusätzlich zur Indexanpassung eine Erhöhung der Jahresmiete von 10 % vorgenommen wird.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 11. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Erhöhung der Jahresmiete auf € 70,-- für eine 30 m² große Parzelle und € 140,-- für eine 60 m² große Parzelle ab 2026.

Der Stadtrat vom 16. September 2025 hat dieser Vorgangsweise seine Zustimmung erteilt.

Aufgrund der Indexanpassung im Vertrag wird sich im nächsten Jahr die Miete ohnehin auf rund € 70,-- für eine 30 m² große Parzelle erhöhen. Eine zusätzliche Erhöhung der Miete kann nicht ohne Einverständnis der 30 Mieter inkl. Vertragsänderung / Neuabschluss erfolgen.

Es soll daher bei der Indexanpassung bleiben und im Jahr 2026 keine zusätzliche Erhöhung vorgenommen werden.

STR Liebminger beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen, dass die Jahresmiete für 2026 nicht angehoben wird, sondern nur die vertragliche Indexanpassung für 2026 zur Anwendung kommt.

Einstimmig genehmigt.

GR Strobl J. hat nach der Behandlung und Abstimmung des lit o) wieder an der Sitzung teilgenommen.



Zu 39.) Grundverkehr

a) KG Mistelbach, Umwidmung im Bereich Totenhauer von Grünland auf Bauland-Sondergebiet Militärische Einrichtung ohne Kaserne (GÜPL), Grundsatzvereinbarung

Die Republik Österreich (Heeresverwaltung) ist Eigentümerin von GST im Bereich Totenhauer. Das Bundesministerium für Landesverteidigung suchte mit Antrag vom 25. Februar 2025 beim Bauamt um Umwidmung von Flächen von Grünland in Bauland-Sondergebiet Militärische Einrichtung ohne Kaserne an (GÜPL).

Laut Antrag auf Umwidmung wird auf dem Gruppenübungsplatz am Totenhauer keine Kaserne errichtet, sondern militärische Anlagen, welche für einen Gruppenübungsplatz erforderlich sind.

Um ein geschlossenes Projektgebiet für das Bundesheer zu schaffen ist es außerdem erforderlich, die im Projektgebiet bestehenden öffentlich genützten Flächen (Eigentümerin Stadtgemeinde Mistelbach) mit der Republik Österreich zu tauschen. Die bestehenden Wege sind mit dem Grundtausch außerhalb des Projektgebietes zu situieren.

Auf Grundlage des NÖ Raumordnungsgesetzes § 1 Abs. 2 Z 3 lit. h in Verbindung mit § 17 Abs. 3 sind die mit der Widmungsänderung verbundenen rechtlichen und technischen Maßnahmen zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem Bundesministerium für Landesverteidigung vertraglich zu vereinbaren.

Mit GRA 2 Beschluss vom 10. Juni 2025 wurden die für die Umwidmung und den Tausch erforderlichen Voraussetzungen festgelegt. In weiterer Folge wurde ein entsprechender Entwurf der Grundsatzvereinbarung erstellt und am 24. Juli 2025 an das Bundesministerium für Landesverteidigung, Direktion 7 Infrastruktur, Abteilung Liegenschaftsverwaltung, übermittelt. Zu den einzelnen vom GRA 2 festgestellten Voraussetzungen für den Abschluss einer Vereinbarung wird auf den GRA 2 Beschluss vom 10. Juni 2025 verwiesen.

Bezüglich der abzutauschenden GST wird, entsprechend den vorangegangenen Besprechungen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung, wertgleicher Tausch angestrebt.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2025 teilte das Bundesministerium mit, dass die Abteilung Vermessung und Geoinformation mit der Erstellung des Teilungsplanes beauftragt wurde.

Für den Grundstückstausch ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich. Wird ein entsprechendes Sachverständigen-Gutachten erstellt, wären die Kosten 1:1 zwischen Stadtgemeinde Mistelbach und Bundesministerium für Landesverteidigung zu teilen (Grundsatz der Transparenz- und Gleichheitsgebot).

Die Republik Österreich (Heeresverwaltung) ist Eigentümerin folgender Grundstücke im Bereich „Totenhauer“ in Mistelbach:



GST	EZ	m² (Grundbuchsstand)	Widmung derzeit	nach Umwidmung
3168/1	4210	2.296	Glf	Gö/Vö
3160	4210	1.849	Glf	Gö/Vö
3158/2	4210	461	Glf	Gö/Vö
3158/1	4210	2.042	Glf	Gö/Vö
3140	4210	72.495	Glf	BS/Vö
3264/1	4210	19.739	Glf	BS/Ggü/Vö
6364	4799	441	Glf	BS/Ggü
3296	4799	29.447	Glf	BS/Ggü
3265/1	4799	1.949	Glf	BS/Ggü
3263	4210	121.884	Glf	BS/Gö
3123/1	4210	852	Glf	Gö

Die Stadtgemeinde Mistelbach ist Eigentümerin folgender Grundstücke im Projektgebiet, die in der Natur Wege sind:

GST	EZ	m² (Grundbuchsstand)	Widmung derzeit	Widmung nach Umwidmung
5680/2	4456	3.847	Glf	BS/Gö/Vö
5681/2	4456	3.200	Glf/Vö	BS/Gö/Ggü

Widmungskategorien:

Glf – Grünland-Land- und Forstwirtschaft

Gö – Grünland-Ödland

Ggü-Grünland-Grüngürtel

Vö – öffentliche Verkehrsfläche

BS-Bauland-Sondergebiet

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 1. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll dem wertgleichen Tausch von Grundstücken als Voraussetzung für die Umsetzung des Projektes GÜPL des Bundesheeres zugestimmt werden. Die Endfassung der Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung ist in weiterer Abstimmung mit dem Bauamt zu erstellen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16. September 2025 dieser Vorgangsweise seine Zustimmung erteilt.

Zwischenzeitlich liegt der Entwurf des Teilungsplanes GZ 6525 vom 27. August 2025 des Bundesheeres, Dion7/Vermessung, vor, die Bewertung für einen wertgleichen Tausch wird vom Bundesheer in die Wege geleitet.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle dem Abschluss der Grundsatzvereinbarung wie oben ausgeführt seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Brandstetter) genehmigt.



b) KG Mistelbach, Ebendorferstraße, Vital Garden 30 Immobilien GmbH, Pfandurkunden für EZ 4685, 5545 und 5527

Mit Schreiben vom 31. März 2025 ersuchte die Vital Garden 30 Immobilien GmbH die Stadtgemeinde um Unterfertigung von Pfandurkunden der Erste Bank in Höhe von € 500.000,--.

Die Einlagezahlen betreffen die Grundstücke für das Projekt Ebendorferstraße, für das die Grundsatzvereinbarung, genehmigt mit GR-Beschluss vom 2. September 2021, samt Nachträgen abgeschlossen wurde.

Gemäß Punkt 3. der Grundsatzvereinbarung wurde das Vor- und Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Mistelbach grünbücherlich einverleibt, um für den Fall, dass Vital Garden das geplante Projekt nicht umsetzt, die Möglichkeit des Ankaufes der GST durch die Stadtgemeinde Mistelbach sicherzustellen. Die grünbücherliche Einverleibung der Pfandrechte belastet den Wert der Grundstücke und wäre im Falle des Ankaufes ein wirtschaftlicher Nachteil.

Da die Stadtgemeinde Mistelbach aus budgetären Gründen derzeit nicht beabsichtigt die GST anzukaufen, ist gegen die Belastung der GST grundsätzlich nichts einzuwenden.

Die laut 3. Nachtrag herzustellende Infrastruktur

- a.) Fuß- und Radwegbrücke über die Zaya
- b.) Fuß- und Radweg (Gehsteig) östlich der Ebendorferstraße und
- c.) Querungshilfe

wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und am 24. Juli 2025 abgenommen. Die im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Mängel bzw. ausstehenden Leistungen wurden, wie vereinbart, bis 29. August 2025 behoben.

Die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Unterschriften der Stadtgemeinde Mistelbach sind von Vital Garden 30 Immobilien GmbH zu tragen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle der Unterfertigung der Pfandurkunden durch die Stadtgemeinde Mistelbach seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Brandstetter) genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

c) KG Fröttendorf, „Projekt Mistelquelle“, Optionen Siedlungserweiterung

Lit c) des **TOP 39.**) wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.



A) Verkauf

a) KG Kettlastrbrunn, Bauplätze Veltlinerstraße

Mit STR-Beschluss vom 4. Dezember 2024 und GR-Beschluss vom 17. Dezember 2024 wurde der Abverkauf der Baugrundstücke, gegliedert in Abschnitt 1 (mindestens 7 Baugrundstücke) und Abschnitt 2, festgelegt.

Die Vergabe der Bauleistung für die Herstellung der Infrastruktur (Kanal, Wasser und Straße) für das gesamte Projektgebiet wurde mit GR-Beschluss vom 24. Juni 2025 festgelegt.

Im Abschnitt 1 wurden folgende Baugrundstücke bereits verkauft:

Baugrundstück	Lage
10	südseitig
11	südseitig
12	südseitig

Nunmehr soll auch der Abverkauf der Baugrundstücke im Abschnitt 2 freigegeben werden:

Baugrundstück	Lage
1,2,3,4	straßenseitig
13,14	südseitig

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 6. August 2025, der Gemeinderat wolle dem Abverkauf der Baugrundstücke im Abschnitt 2 seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.

GR Bösmüller hat während der Behandlung des lit. a) die Sitzung verlassen.

b) KG Mistelbach und KG Kettlastrbrunn, Baugrundstücke, Interesse Ankauf für Musterhaus, Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Ost

Mit Schreiben vom 18. September 2025 informierte das Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Ost die Stadtgemeinde, dass das Lagerhaus den Vertrieb von „Town & Country“ mit leistbaren Massiv-Häusern für die Bezirke Mistelbach und Gänserndorf, Fertigteilhäusern, übernommen hat und teilte weiters mit, dass Interesse an Baugrundstücken der Stadtgemeinde besteht.

Diese würden mit einem „Town & Country Haus“ beworben werden, gleichzeitig dient das Haus als Referenzobjekt in der Bauphase und bei Fertigstellung, wobei es vorrangig wäre für das Baugrundstück mit Haus so rasch als möglich einen Käufer zu finden. So sei beispielsweise ein Haus mit Baugrundstück in Laa an der Thaya bereits vor Baubeginn erfolgreich verkauft worden.



Die nähere Auswahl eines konkreten Baugrundstückes bzw. der Baugrundstücke erfolgt, nachdem das Lagerhaus informiert wird, ob der Verkauf von der Stadtgemeinde grundsätzlich gewünscht wird.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle dem Verkauf von Grundstücken an das Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Ost zum Zwecke des Vertriebs von Fertigteilhäusern „Town & Country“ seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.

Wortmeldung: GR Lehnert

GR Bösmüller war während der Behandlung des lit. b) in der Sitzung nicht anwesend.

c) KG Kettlastrunn, GST 5250, Bacher Sebastian und Würrer Stefanie, Baugrundstücke Veltlinerstraße

Das mit Schreiben vom 12. September 2025 übermittelte Kaufanbot von Herrn Sebastian Bacher (*Personenbezogene Daten wurden entfernt*) und Frau Stefanie Würrer, (*Personenbezogene Daten wurden entfernt*) wurde dem beauftragten Vertragserrichter RA Helmut Marschitz, Oserstraße 19-21, 2130 Mistelbach, zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages weitergeleitet.

Laut Punkt 14. des Kaufanbotes wird dieses von der Stadtgemeinde im nächstfolgenden Gemeinderat angenommen.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle dem Abschluss des Kaufvertrages wie folgt seine Zustimmung erteilen:

Verkauf von GST 5250 im Ausmaß von 453 m² zum Preis von € 120/m², wertgesichert mit VPI Juli 2024, zzgl. Aufschließungskosten für Wasser, Kanal und gem. NÖ Bauordnung, Vertragserrichtungskosten Pauschalhonorar von 1 % des Bruttokaufpreises zzgl. 20% USt, zzgl. Barauslagen, die Errichtung des Kaufvertrages erfolgt durch die RA Kanzlei Marschitz, Beber und Studeny, um sicherzustellen, dass die Baugrundstücke für die Errichtung von Einfamilienhäusern und Schaffung von Wohnraum genutzt werden, besteht eine vertragliche Verpflichtung zum Baubeginn innerhalb von 5 Jahren ab Ankauf, Baufertigstellung innerhalb von 3 Jahren ab Erteilung der Baubewilligung.

Einstimmig genehmigt.

GR Bösmüller war während der Behandlung des lit. c) in der Sitzung nicht anwesend.

d) KG Kettlastrunn, Halzl Maria, GST 4294/11 (Teilfl.)

Mit Schreiben vom 16. Mai 2025 suchte Frau Maria Halzl, 2192 Kettlastrunn, um Ankauf einer hinter ihrem Keller GST .153 gelegenen Teilfläche der Stadtgemeinde Mistelbach an.



Unter dieser Fläche liegen der Kellerhals und die Dampfröhren ihres Kellers. Der Keller als auch die anzukaufende Fläche sind als Bauland-Agrar gewidmet.

Der Fachbereich Infrastruktur hat mit Schreiben vom 21. Mai 2025 mitgeteilt, dass nichts gegen den Verkauf spricht.

STR Andrea Hugl hat mitgeteilt, dass die zwei Dampfröhren der Familie Halzl kein Hindernis für den Verkauf sind. Allerdings müssen die Dampfröhren bei der Vermessung für den Verkauf von der Stadtgemeinde Mistelbach mitvermessen werden.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 1. September 2025 folgenden Beschluss gefasst: Verkauf einer Fläche im Ausmaß von ca. 90 m² zum Preis von € 120,--/m², sämtliche mit der Vermessung und grundbürgerlichen Durchführung des Teilungsplanes anfallende Kosten und Gebühren sind von der Käuferin zu tragen. Für den Fall, dass der Wert der Fläche € 2.000,-- überschreitet, ist die Erstellung eines Kaufvertrages erforderlich. Die sich im Eigentum der Familie Halzl befindlichen beiden Dampfröhren sind bei der Vermessung mitzuvermessen. Im Gemeinderat kann der Verkauf behandelt werden, sobald der Teilungsplan in Endfassung vorliegt.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Bösmüller war während der Behandlung des lit. d) in der Sitzung nicht anwesend.
STR Reiskopf hat nach der Behandlung und Abstimmung des lit. d) die Sitzung verlassen.

e) KG Lanzendorf, Ollinger Johannes, Verkauf GST 1848/7 (Teilfl.)

Herr Ollinger Johannes, 2130 Lanzendorf, ist zukünftiger Eigentümer der Keller GST .203 und .204, die er im Wege der Schenkung von seinem Vater (GST .203) bzw. durch Ankauf (GST .204) erwirbt, und möchte die beiden Kellergrundstücke zusammenlegen, um einen neuen Keller zu errichten. Für die Zusammenlegung suchte Herr Ollinger mit Schreiben vom 7. März 2025 um Ankauf der zwischen den Kellern liegenden Fläche der Stadtgemeinde im Ausmaß von ca. 12 - 20 m² an.

Die Fläche befindet sich in der Widmung Grünland-Kellergasse sowie in der Widmung Denkmalschutz.

Das Bauamt hat mit Schreiben vom 7. März 2025 sinngemäß folgende Stellungnahme abgegeben:

Verkauf ist in der Widmung Denkmalschutz grundsätzlich möglich.

Herr Ortsvorsteher Martin Ranftler hat mit Schreiben vom 17. März 2025 mitgeteilt, dass nichts gegen den Verkauf spricht.

Der Fachbereich Infrastruktur hat mit Schreiben vom 21. März 2025 mitgeteilt, dass in diesem Bereich keine Einbauten (Wasser, SBL noch Kanal) verbaut sind und somit aus Sicht der Infrastruktur Sicht keine Einwände gegen den Verkauf bestehen.



Für GST 1848/7 (EZ 663) ist sub C folgende Dienstbarkeit grundbücherlich einverleibt:

3 a 5840/2006 DIENSTBARKEIT der Dulding der Errichtung und Überspannung mit einer elektrischen Hochspannungsfreileitung samt Lichtwellenleiter sowie deren Bestand und Betrieb gem Pkt 3. Servitutsvertrag 2006-03-09 ob Gst 1848/7 für ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft

Sofern für die Abschreibung der von Herrn Ollinger angekauften Fläche eine Freilassungserklärung erforderlich ist, ist diese von ihm als Käufer von der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft einzuholen, sämtlich mit der Lastenfreistellung anfallende Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Verkauf einer Fläche im Ausmaß von ca. 12 – 20 m², im Detail sind die neuen Grenzen vor Ort gemeinsam mit dem Ortsvorsteher festzulegen, zum Preis von € 50,--/m².

Sofern für die Abschreibung der von Herrn Ollinger angekauften Fläche eine Freilassungserklärung der in EZ 663 sub C-LFN 3 a 5840/2006 einverleibten Dienstbarkeit erforderlich ist, ist diese von ihm als Käufer von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG einzuholen, sämtlich mit der Lastenfreistellung anfallende Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

Die mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes anfallenden Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

Sowohl im Stadtrat vom 7. Mai 2025 als auch im Gemeinderat vom 24. Juni 2025 wurde dieser Vorgangsweise seine Zustimmung erteilt.

Zwischenzeitlich erfolgte die Vermessung und der von Herrn Ollinger beauftragte Geometer übermittelte eine Vereinbarung die im Rahmen der Vermessung vor Ort im Beisein des Ortsvorstehers getroffen wurde sowie den Entwurf des Teilungsplanes.

Voraussetzung für den Verkauf an Herrn Ollinger ist laut Vereinbarung, dass

1. Der öffentliche Mistkübel am vorhandenen Platz bestehen bleibt
2. Der öffentliche Fahnenmast am vorhandenen Platz bestehen bleibt
3. Im Bereich der blauen Linie (gem. nachfolgender Planskizze) keine Einfriedung bzw. Zaun errichtet wird und somit ein Zu- und Abfahren der Landwirte mit landwirtschaftlichen Geräten und der Radfahrer zum Radständer gewährleistet wird.



Laut Entwurf des Teilungsplanes GZ 20276/25 kauft Herr Ollinger Johannes nunmehr Trennstück 1 im Ausmaß von 89 m² von der Stadtgemeinde an. Auf GST .203 (Werner Ollinger) befindet sich ein Teil eines öffentlichen Radständern im Ausmaß von 1 m², Trennstück 4, dieses wird im Zuge des Ankaufes von Herrn Ollinger Johannes im Gegenzug an die Stadtgemeinde übertragen.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle, da zwischenzeitlich der Teilungsplan in der Endfassung vorliegt, dem Verkauf, wie oben ausgeführt, seine Zustimmung erteilen. Die Vereinbarung ist im Kaufvertrag zu berücksichtigen.

Einstimmig genehmigt.

GR Bösmüller und STR Reiskopf haben nach der Behandlung und Abstimmung des lit e) wieder an der Sitzung teilgenommen.

B) Unentgeltliche Abtretung

a) KG Kettlasbrunn, Teilungsplan GZ 20191/24, Bauplätze Veltlinerstraße

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 1. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Mit Bescheid des Bauamtes vom 20. August 2025, GZ B-2025-1180-00145, wurde die
unentgeltliche Abtretung des zwischen den Straßenfluchten liegenden GST 4670 in das
öffentliche Gut vorgeschrieben.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.



Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

b) KG Mistelbach, Teilungsplan GZ 20264/25 anlässlich Kaufvertrag mit Dr. Markus Schreibvogel

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 1. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Mit Bescheid des Bauamtes vom 20. August 2025, GZ B-2025-1180-00160, wurde die unentgeltliche Abtretung der zwischen den Straßenfluchlinien liegenden GST 1097/3, 1907/4 und 1097/7 in das öffentliche Gut vorgeschrieben.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (GR Kramer, GR Luck, GR Biswanger, GR Brandstetter und GR Lehnert) genehmigt.

GR Spitzbart-Kleewein und GR Domann haben während der Behandlung des lit. b) die Sitzung verlassen.

c) KG Mistelbach, Oswald Kabasta-Straße GST 784/1 an GST 784/14, Bauer Ines und Fleischer Stefan

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 1. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Mit Bescheid des Bauamtes vom 6. November 2024, GZ B-2024-1180-00183, gem.
Teilungsplan des DI Erwin Lebloch, GZ 14591/2024/TP1 vom 16. Oktober 2024, ordnete das Bauamt die Übertragung von Trennstück 1 im Ausmaß von 2 m² von der Stadtgemeinde Mistelbach (öff. Gut) an GST 784/14, Bauer Ines und Fleischer Stefan, 2130 Mistelbach, an, von denen auch sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes anfallende Kosten und Gebühren zu tragen sind.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 16. September 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

GR Spitzbart-Kleewein und GR Domann waren während der Behandlung des lit. c) in der Sitzung nicht anwesend.



Der Vorsitzende verabschiedet sich von den Zuhörerinnen und Zuhörern im Saal und vor den Bildschirmen und schließt die öffentliche Sitzung.

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung findet im Anschluss die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.